

Sondervotum der Fraktion Die Linke zum 1. Untersuchungsausschuss in der 18. Wahlperiode „Terroranschlag Breitscheidplatz“

vorgelegt von

Niklas Schrader, MdB

Sebastian Schlüsselburg, MdB

unter Mitarbeit des Fraktionsreferenten Michael Förster

Zusammenfassung

Das vorliegende Sondervotum greift einige wesentliche Punkte aus dem vorliegenden Bericht noch einmal auf und ergänzt diese, um somit die wichtigsten Feststellungen in der angemessenen Tiefe darzustellen. Nach Abschluss der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss zum Terroranschlag am Breitscheidplatz konnten aus Sicht der Fraktion Die Linke folgende Feststellungen getroffen werden:

Allgemein

- Der Fall Amri eignet sich nicht, um aus ihm erweiterte Befugnisse für die Sicherheitsbehörden abzuleiten, vor allem nicht im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht. Vielmehr ist die allererste Frage, die zu stellen ist, die, ob die zur Verfügung stehenden Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten auch in effektiver Weise genutzt und ausgeschöpft wurden. Trotz vieler offener Fragen und nicht vollständig aufgeklärter Sachverhalte kann nach vier Jahren Ausschussarbeit konstatiert werden, dass dies nicht der Fall war. Vielfach wurden vorhandene Möglichkeiten zur Informationsgewinnung nicht genutzt und gewonnene Informationen nicht ausgewertet und nutzbar gemacht, Ermittlungsschritte nicht eingeleitet oder abgebrochen, Informationen nicht dahin gesteuert, wo sie benötigt wurden.
- Anders als häufig dargestellt, kann vieles davon nicht auf den zweifellos in einigen Bereichen bestehenden Personalmangel zurückgeführt werden. Diesem wurde mittlerweile bereits entgegengewirkt. Insbesondere im Hinblick auf die Personalsituation und die Arbeitsbedingungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft haben Senat und Abgeordnetenhaus richtige Schritte unternommen. Das reicht aber nicht aus. Wir haben es in unserer Arbeit zum Schwerpunkt gemacht, Defizite im Behördenhandeln, in den organisatorischen Abläufen, der Informationssteuerung, der Dokumentation und Aktenführung, der Prioritätensetzung sowie der Kontrolle und Fachaufsicht zu beleuchten. Hier besteht aus unserer Sicht der größte Verbesserungsbedarf in den Sicherheitsbehörden.

Polizei und Staatsanwaltschaft

- Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Anis Amri standen eine Vielzahl von Ermittlungsinstrumenten ab dem 22. März 2016 zur Verfügung.

- Zu Amri wurde zwar eine große Menge TKÜ-Daten über einen Zeitraum von fünfeneinhalb Monaten erhoben, doch wurden diese Daten im Zusammenhang mit dem Staatsschutz-Ermittlungsverfahren nur unzureichend ausgewertet. Es finden sich zahlreiche, teils eng mit der islamistischen Szene verbundene Kontaktpersonen und mögliche Hinweise auf konspiratives Verhalten des Amri in diesen TKÜ-Informationen.
- Die Überwachung eines Telegram-Accounts des Amri wurde aus unbekanntem Gründen nicht fortgeführt oder um weitere Accounts erweitert. Ein wichtiger Kontakt des Amri über diesen Telegram-Account war die V-Person „Murat“ des LKA NWW (VP-01), mit der es am 30. April 2016 zu einem schweren Konflikt kam.
- Handydaten des bei Amri am 18. Februar 2016 beschlagnahmten Handys wurden bei der Polizei Berlin zwar ausgewertet, doch ist nicht nachvollziehbar, warum diese keine Feststellungen treffen konnte. Anderen Behörden gelang dies anhand derselben Daten durchaus. Somit wurden bereits im Februar 2016 Kontakte des Amri in der Berliner Islamistszene festgestellt, die auf die damals bereits vorhandene Einbindung des Amri in die Szene hindeuten.
- Die Observationen standen bereits mit Aufnahme der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen gegen Anis Amri als Instrument der polizeilichen Informationserhebung zur Verfügung. Es wurden zwar zahlreiche Observationen unter hohem Ressourcenaufwand durchgeführt, doch wurden die Ergebnisse nicht bzw. nur unzureichend systematisch zusammengeführt. Erkenntnisse aus den Observationen vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens hätten bei der Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens dienlich sein können und zudem eine präzisere Gefahreinschätzung zu Amri ermöglicht. Wichtigstes Beispiel dafür ist die im Bericht und im Sondervotum aufgegriffene Observation des Amri vom 24. Februar 2016.
- Ergebnisse aus Observationen und TKÜ hätten früher und systematischer zusammengeführt werden müssen, um ein vollständiges Bild zu Anis Amri und der von ihm ausgehenden Gefahr zu erlangen. Mit einer gezielten Zusammenführung hätten unbekannte Kontaktpersonen des Amri früher identifiziert werden können und hätte sich ein vollständigeres Bewegungsbild zu Amri ergeben. Insbesondere die konspirativ wirkenden Kontakte und Moscheebesuche des Amri im Ramadan 2016 verdienen eine vertiefte Betrachtung.
- Auch standen Möglichkeiten zum Datenabgleich mit anderen Vorgängen in der Behörde zur Verfügung. Diese wurden jedoch im Fall Amri nicht genutzt.
- Die Aktenführung stellte insbesondere in Bezug auf die Observationsberichte ein großes Problem dar. Insgesamt lagen die Ermittlungsakten zu Amri samt Observationsberichten nach dem Anschlag über fünf Monate unbeachtet in einem Schrank. Es ist zudem nicht geklärt, ob ein wesentlicher Teil der Observationsberichte noch im Original vorhanden ist.
- Ungeklärt ist weiterhin, aus welchem Grund die Observationen des Amri nach dem 15. Juni 2016 eingestellt und auch später nicht wieder aufgenommen wurden. Ein Zusammenhang mit den Aktivitäten im Phänomenbereich Links und der damit verbundenen Verschiebung von Ressourcen liegt hier nahe. Dennoch wurden zu Anis Amri im Juni 2016 zahlreiche Feststellungen getroffen und vermerkt, die auf seine Einbindung in einschlägige Kreise schließen lassen.

- Die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft hat nicht ausreichend dafür Sorge getragen, dass angeordnete Ermittlungsinstrumente auch in der erforderlichen Intensität angewandt und die gewonnenen Informationen nutzbar gemacht wurden.
- Quellen werden gern als unerlässliches Instrument polizeilicher und nachrichtendienstlicher Arbeit dargestellt. Allerdings ist Quellenschutz neben Methodenschutz das größte Aufklärungshindernis. Der Preis für die Führung von Quellen überwiegt ihren Nutzen bei weitem. Weder konnten Quellen vor dem Anschlag den Amri identifizieren oder die von ihm ausgehende Gefahr erkennen noch konnten oder wollten Quellen nach dem Anschlag nennenswerte Information zur Aufklärung beisteuern. Sehr häufig ist unklar, ob Quellen tatsächlich über ein mögliches Kennverhältnis zu Anis Amri die Wahrheit gesagt haben. Das gilt für Quellen aller Behörden.

Nachrichtendienste

- Die kritische Haltung der LINKEN zu Nachrichtendiensten ist nach Würdigung zahlreicher Erkenntnisse auch weiterhin berechtigt. Der Ausschuss wurde in seiner Aufklärungsarbeit immer wieder durch die Nachrichtendienste behindert, sei es durch langsame und zähe Aktenlieferungen, mangelhafte Zeug:innenaussagen oder den inflationären Gebrauch von Quellen- und Methodenschutz.
- Amri war mitnichten ein „reiner Polizeifall“. Den Nachrichtendiensten lagen relevante Informationen zu ihm und seinem Umfeld vor. In den durch den Ausschuss untersuchten Zusammenhängen gibt es schlicht keine „reinen Polizeifälle“, da Nachrichtendienste in dem Phänomenbereich immer mit ihren Instrumenten vertreten sind. Diesen Instrumenten und Interessenlagen muss zudem auch im polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Handeln immer Rechnung getragen werden.
- Unklar bleibt, wie sich Verfassungsschutzämter in Land und Bund absprechen zu Operationen, Zielen und Maßnahmen, wenn beide in den gleichen örtlichen und personellen Strukturen operieren. Die Darstellungen gegenüber dem Ausschuss waren diesbezüglich nicht ausreichend, um Aufklärung zu ermöglichen.
- Klar ist, dass der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem im Fall Amri nicht funktioniert hat. Es lagen zahlreiche Erkenntnisse zum Umfeld des Amri bei der Abteilung II vor, genauso wie zur Struktur in der Amri verkehrte. Obwohl die Abteilung II das Behördenzeugnis zu Anis Amri ebenfalls erhalten hatte und obwohl sie auch in den GTAZ-Sitzungen im Februar 2016 zu Anis Amri vertreten war, unternahm sie keine Abklärung von dort dargestellten Erkenntnissen zu Amri in eigener Zuständigkeit.
- Lichtbildvorlagen ersetzen an dieser Stelle nicht die Abklärung von Erkenntnissen wie derjenigen zu Habib Selim und Bilel Ben Ammar aus dem Behördenzeugnis. Über beide Personen lagen bei der Abteilung II Erkenntnisse aus eigenem Erkenntnisaufkommen vor.
- Warum die Abteilung II diese Abklärungen nicht vornahm, ist nicht vollständig aufgeklärt, denn eine polizeiliche Federführung bedeutet nicht, dass der Verfassungsschutz keine Abklärungen in eigener Zuständigkeit vornehmen kann.

- Unklar ist das „Verhältnis“ der Sachakte zum Fussilet 33 e. V. zu den sogenannten Fallkomplexen. Es ist nicht deutlich geworden, inwieweit Fallkomplexe wie Feuerrot, Glutrot und Siena im direkten Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee bzw. dem Trägerverein standen.
- Insbesondere im Fallkomplex Glutrot ist zudem offengeblieben, inwieweit dort Bezüge zu Anis Amri, zum Anschlagsgeschehen und zu möglichen Mittätern und Mitwissern systematisch überprüft wurden. Gleichzeitig ergeben sich starke Überschneidungen mit der polizeilichen EG Travel. Im Gegensatz zur Darstellung von Anis Amri als reinem Polizeifall liegt hier ein Sachverhalt vor, in dem Polizei und Nachrichtendienste sehr wohl im gleichen Feld arbeiten.
- Der Fall Opalgrün ist dagegen aus nicht aufgeklärten Gründen ein „reiner Nachrichtendienstfall“ geblieben, obwohl der in Rede stehende Grundsachverhalt – Anschlagpläne zum Ramadan 2016 – schon an sich polizeiliches Handeln bedingt hätten.
- Ungelöst ist zudem, inwieweit Anis Amri mit den Protagonisten im Fall Opalgrün zusammengearbeitet hat. Die aus Mecklenburg-Vorpommern aufgelieferten Quellenerkenntnisse zum Sachverhalt Opalgrün sowie zu Anis Amri sind jedenfalls in ihrer Gesamtheit glaubhaft und es erschließt sich an dieser Stelle nicht, warum Quelle oder Quellenführung zu Anis Amri die Unwahrheit gesagt haben sollten. Eine erneute Überprüfung der Informationen in ihrer Gesamtheit und aus allen betroffenen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und dem Bund wäre angezeigt.
- Im Februar 2017 wurde im Verwahren der Abteilung II eine Meldung mit insgesamt fünf Lichtbildern vom April 2016 gefunden, von denen zwei Anis Amri zeigen. Die Meldung und Fotos waren im Jahr 2016 nicht als Deckblattmeldung an das BfV veranlasst worden. Sie wurden zwar zu den Akten genommen, doch es ist nicht geklärt, aus welchem Grund dieses Stück im Verwahren landete und somit nicht schon kurz nach dem Anschlag gefunden wurde. Die Fotos lassen auf eine strukturelle Einbindung des Anis Amri im April 2016 schließen. Der Umgang mit den Fotos ist kritikwürdig. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung, den Ausschuss für Verfassungsschutz über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu informieren, wurde der Ausschuss nicht darüber in Kenntnis gesetzt. Ein entsprechender Sprechzettel wurde verändert. Der Sachverhalt gelangte dem Untersuchungsausschuss zudem lediglich in Bruchstücken und verspätet zur Kenntnis.
- Ebenso ist der Umgang mit den Informationen, die ein Hinweisgeber im örtlichen Zusammenhang mit der damaligen Aufnahmeeinrichtung in der Spandauer Motardstraße gab, problematisch. Durch einen Hinweisgeber wurde im Februar 2017 dargestellt, dass dieser bereits im Dezember 2015 vor Anis Amri und Anschlagsvorbereitungen gewarnt habe. Bei Recherchen stellte sich heraus, dass im Dezember 2015 tatsächlich über mehrere Hinweisgeber Informationen zu Bilel Ben Ammar und Mehrez R. und deren islamistische Betätigung aufgeföhrt wurden. Letztendlich müssten vier Personen, die im Dezember 2015 in dem örtlichen Zusammenhang möglicherweise auch auf Anis Amri gestoßen sind, heute ausfindig gemacht und dazu neu befragt werden.

Inhalt

I. Einleitung.....	6
II. Polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit dem Fall Amri und dessen Umfeld.....	10
1. TKÜ-Maßnahmen zu Amri	10
2. Telegram-Überwachung.....	13
3. Datenabgleich TKÜ-Daten mit anderen Verfahren.....	14
4. Daten des Handys vom 18. Februar 2016	15
5. Observationsberichte und Erkenntnisse vor Verfahrenseinleitung	16
6. StPO-Observationen, Hertastraße und Ausreiseversuch.....	19
7. Abgleich von Observationserkenntnissen	20
8. Aktenführung	21
9. Einstellung der Observationen	22
10. Quellen.....	23
III. Arbeit des Verfassungsschutzes zu Anis Amri und Umfeld	29
1. Zeug:innen	29
2. Unklare Aufgabenteilung Land und Bund	30
3. Rolle als „Frühwarnsystem“ und Erkenntnisweitergabe an die Polizei.....	31
4. Sachakten, Strukturen und Fallkomplexe	34
a) Aqida-Schulungen.....	35
b) Fallkomplex Siena	35
c) Fallkomplex Feuerrot.....	36
d) Fallkomplex Glutrot.....	36
e) Fallkomplex Safran/Ibrahim Al Khalil-Moschee.....	38
5. Auffinden von Fotos im Verwahrgelass der Abteilung II.....	39
6. Hinweis 1624/Hinweisgeber in der Aufnahmeeinrichtung Motardstraße.....	42
IV. Schlussbetrachtungen	46
Exkurs 1: Anmerkungen zum Fall Mahmoud A. S. und Emanuel K. P.	50
Exkurs 2: Anmerkungen zu den Kontaktpersonen Ben Ammar und Selim	56
Exkurs 3: Offene Fragen zu Behördenzeugnis und Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri	62
a) Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016	62
b) Zweiter Versuch der Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri.....	66
c) TKÜ-Erkenntnisse des LKA NRW zu Amri	68
d) Offen gebliebene Fragen zur Verfahrenseinleitung	73
Exkurs 4: Fallkomplex Opalgrün.....	75

I. Einleitung

Dieses Sondervotum ist als Ergänzung zum Abschlussbericht des Ausschusses zu verstehen. Zum einen stellt es besondere politische Erwägungen und Schlussfolgerungen der Fraktion Die Linke aus den gemeinsam gewonnen Erkenntnissen heraus. Zum anderen legt es das Augenmerk auf einige wesentliche Fakten und Vorgänge, die im Abschlussbericht aus verschiedenen Gründen nicht oder unzureichend beleuchtet werden.

Insgesamt war die Arbeit des Ausschusses und die Erstellung des Abschlussberichts von einem konsensualen und kooperativen Geist geprägt. Dennoch ergibt sich die Notwendigkeit einer ergänzenden Stellungnahme, um den bereits fundierten Berichtsentwurf um für uns wesentliche Sachverhalte, Fakten und Details anzureichern. Es besteht die Überzeugung, dass ein detailreicher Bericht, und sei er eben auch länger, sowohl ein wichtiges Instrument der Dokumentation der Ausschussarbeit als auch eine mögliche Grundlage für spätere Betrachtungen oder weitergehende Aufarbeitung sein kann.

Naturgemäß ist es praktisch nicht möglich, die gesamten knapp vier Jahre unserer Ausschussarbeit in all ihren Facetten angemessen zu berücksichtigen, weshalb wir uns an dieser Stelle auf jene Schwerpunkte konzentrieren wollen, die wir auch in Form von Änderungsanträgen im Bericht selbst untergebracht haben.

Es ist bedauerlich, dass die parlamentarische Aufarbeitung durch das Ende der Legislaturperiode nun an ihr faktisches Ende kommt, obwohl noch viele Fragen offengeblieben sind. Der „Fall Amri“ in seinen Dimensionen auch für die Berliner Behörden ist mitnichten vollständig aufgeklärt und wird wahrscheinlich auch niemals vollständig aufgeklärt werden. Wie in jedem großen Fall mit Terrorismusbezug in der Geschichte der Bundesrepublik gibt es auch im Fall Amri lediglich eine historische Einordnung. Möglicherweise werden in einigen Jahren Interessierte noch einmal eine Fallbetrachtung versuchen und neue Erkenntnisse erlangen. Wenn das Dokument irgendwann Interessierten als Ausgangspunkt für weitere Recherchen, Forschung oder historischer Einordnung dienen kann, dann ist damit schon etwas gewonnen.

Es kann bezweifelt werden, dass das Ermittlungsverfahren beim GBA, ausgeführt durch das BKA, noch nennenswerte Aufklärungserfolge verzeichnen wird. Es drängt sich der Eindruck auf, dass – aus unserer Sicht – notwendige systematische und systemische Betrachtungen des Feldes, in dem dieser Anschlag am Breitscheidplatz geschehen konnte, unterlassen wurden oder aber – wenn sie denn vorgenommen wurden – zumindest nicht den Ausschüssen in Bund und Ländern gegenüber angemessen dargestellt wurden. Es ist bezeichnend, wenn z. B. erst ein Bundestags-Untersuchungsausschuss ein eigenes Spurengutachten in Auftrag geben muss, um an dieser Stelle ein Mindestmaß an Übersicht zu erhalten.

Nur die Polizei Berlin hat mit Task Force LUPE und Nachbereitungskommission sowie der AG Anschlag eigenständige Aufarbeitung betrieben. Hingegen ist die nicht erfolgte Aufarbeitung der Geschehnisse innerhalb der zahlreichen anderen Behörden bezeichnend, sieht man einmal von den Chronologien ab. Es ist unsere Überzeugung, dass die Chancen der Verhinderung von Anschlägen aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus nur durch eine umfassende und selbstkritische Aufarbeitung der Ereignisse im Gefüge der zahlreichen Behörden, die im Fall Amri involviert waren, verbessert werden können. Der bei vielen politischen Kräften beliebte Mehrklang von Geld, Befugnissen und Personal vermag dies (allein) nicht zu leisten, erst recht nicht, wenn er mit der Vermeidung einer kritischen Aufarbeitung einhergeht.

Unsere Schwerpunkte sollen exemplarisch auch darstellen, wie die Arbeit innerhalb einzelner Behörden und das Zusammenspiel zwischen ihnen vielfach auch im Detail nicht funktioniert hat.

Zudem waren die Personen im Zeugenstand oftmals nicht willens oder in der Lage, dem Ausschuss darzulegen, wie sich das Behördengefüge im Bereich der Terrorismusbekämpfung in der jeweiligen Praxis darstellte. In Umfeldern von Personen und in Strukturen können sich Polizeibehörden des Landes Berlin, anderer Bundesländer und des Bundes sowie Verfassungsschutzämter Berlins, anderer Bundesländer und/oder des Bundes mit jeweiligen Maßnahmen bewegen. Die Polizei kann sowohl gefahrenabwehrrechtlich als auch innerhalb staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaft oder Bundesanwaltschaft agieren. Innerhalb eines Personengefüges – wie ebenjenem der Fussilet-Moschee bzw. des Vereins – können sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen von besonderer Bedeutung sein. Alle dort operierenden Behörden müssen immer mit der Anwesenheit der jeweils anderen Behörden in den Zusammenhängen rechnen.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine verfahrensführende (General-) Staatsanwaltschaft in einem Verfahren gegen einen Islamisten immer damit rechnen muss, dass die Polizei sowohl über Informationen aus gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen als auch aus möglichen benachbarten Strafverfahren verfügen kann. Sie muss damit rechnen, dass die örtliche und ideologische Struktur, in der sich die Person bewegt, zumindest potenziell auch in einer Wechselwirkung stehen kann zu ihrem Beschuldigten. Sie muss auch damit rechnen, dass im Staatsschutzbereich Dogmen und Ideologien eine gewichtige Rolle spielen können, dass Stichwortgeber, Mentoren, Prediger und Vorbeter Einfluss nehmen. Möglich ist ebenso, dass innerhalb der Strukturen, in denen sie und die Polizei ermitteln, auch der Verfassungsschutz mit Maßnahmen vertreten ist – Land oder Bund – und dass auch die Bundesbehörden ermittelnd und strafverfolgend tätig sein können.

Eine strukturierte Zusammenführung von relevanten Erkenntnissen ist dabei, wie wir feststellen mussten, eher die Ausnahme als die Regel. Eine interessante Beobachtung ist zudem, dass sich viele Akteur:innen der proaktiven Nachfrage verschließen – ob vor dem Anschlag oder danach – und stattdessen in vielen Fällen sinngemäß vorgetragen wurde „die werden schon sagen, wenn sie etwas haben.“ Gerade aus den Erhebungen des Ausschusses wurde hingegen deutlich, dass Dinge eben nicht vorgetragen wurden und es verwundert, dass häufig nicht proaktiv nachgefragt wurde.

Im Staatsschutz- und Verfassungsschutzbereich sind Kennverhältnisse von besonderer Bedeutung. Beide bewegen sich im Raum der „politischen“ Betätigung, ob nun in der Beobachtung der Bestrebungen und Ausleuchten eines wie auch immer gearteten Vorfelds einerseits oder der Abwehr von Gefahren und der Ermittlung von Straftaten andererseits. Kennverhältnisse, Kontakte, Beziehungen, Ideologien, Dogmen, Strukturen, Organisationen und Rollenverteilungen sind für alle Behörden von Bedeutung, selbst wenn z. B. der polizeiliche Staatsschutz gegen eine Einzelperson ermittelt. Entgegen der oft behaupteten Isoliertheit und des unsteten Lebenswandels des Anis Amri ergaben sich über den Untersuchungszeitraum zahlreiche Kontakte und Kennverhältnisse, Anlaufpunkte und mögliche Bezüge. Ob alle davon tatrelevant waren, darf bezweifelt werden. Dennoch bleiben in der unbedingten Aufrechterhaltung der Annahme eines Einzeltäters Amri die zahlreichen Verbindungen und Bezüge des Attentäters vom Breitscheidplatz bemerkenswert unbeleuchtet.

Weder lieferte der Verfassungsschutz in Land und Bund etwas Nennenswertes zu den Ermittlungen zum Anschlagsgeschehen noch bemühte sich jemand, die zahlreichen Kennverhältnisse und Kontakte des Amris einmal systematisch zu betrachten, Erkenntnisse verschiedener Behörden adäquat zusammenzuführen, und das Umfeld von Täter und Tat mit dem Wissen der zahlreichen Behörden systematisch auszuwerten, um den Anschlag mit zwölf Toten aufzuklären. Wie auch in vielen Fällen des Rechtsterrorismus ist auch hier ein kaum zu durchbrechendes Festhalten an der Einzeltäterthese und ein wenig ausgeprägtes behördliches Interesse für das Netzwerk, das die Tat ermöglicht hat, festzustellen.

Ein Schwerpunkt unserer Aufklärungsarbeit war zudem nicht nur die Frage nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden, sondern auch, wie diese Erkenntnisse zustande gekommen sind – oder eben nicht. Meist ist der Erkenntnisprozess wesentlich aufschlussreicher als die tatsächliche Erkenntnis selbst. Mithin ergeben sich aus den Lücken – bzw. aus der Frage, warum bestimmte Ermittlungsschritte oder Instrumente der Informationsgewinnung eben nicht gewählt wurden, obwohl sie gerade im Staatsschutz oder Verfassungsschutz naheliegend waren – mehr Erkenntnisse über den Fortgang von Ermittlungen und Aufklärung als aus den gern dargestellten Aneinanderreihungen vermeintlicher und meist lückenhafter „Fakten“.

Eine zentrale Erkenntnis ist auch, dass zwar über viele Wege Informationen und Daten über den Attentäter gewonnen wurden und in den zuständigen Behörden vorlagen, diese jedoch nicht oder nur unzureichend ausgewertet und für die weitere Ermittlungsarbeit nutzbar gemacht wurden. Auch hierin ist ein dringender Bedarf an kritischer Aufarbeitung in den Sicherheitsbehörden zu sehen, ohne die sich eine Diskussion über neue Befugnisse zur Informationsgewinnung und damit verbundenen Grundrechtseinschränkungen verbietet.

Schließlich darf auch hier nicht unerwähnt bleiben, dass, wie bei anderen Versuchen von parlamentarischer Aufklärung behördlichen Handelns im Bereich des (Rechts-)Terrorismus, auch hier die Aufklärungsarbeit erheblich durch die Folgen des Quellen- und Methodenschutzes von Nachrichtendiensten und polizeilichen Behörden erschwert oder gar behindert wurde. Sei es bei der Beiziehung von Beweismaterial in Form von Akten oder bei der Befragung einschlägiger Zeug:innen – es ist aus Sicht der Parlamentarier:innen immer wieder ein zähes Ringen um die Erlangung der nötigen Informationen, das in vielen Fällen zu Ungunsten der Aufklärung ausgeht. Auch das gehört auf die Rechnung, wenn es um die Abwägung von Kosten und Nutzen einschlägiger Instrumente wie des V-Personenwesens geht.

Im Folgenden werden zunächst Aspekte des polizeilichen Handelns zu Anis Amri eingehender betrachtet. Die TKÜ-Maßnahmen und Telegramm-Überwachung des Amri wird beispielhaft beleuchtet. Zudem wird dargestellt, warum der nicht erfolgte Datenabgleich der TKÜ-Erkenntnisse zu Anis Amri erklärungsbedürftig ist. Das Handy, das bei Amri am 18. Februar 2016 beschlagnahmt wurde, hätte ebenfalls potenziell Aufschluss zu Amris Einbindung in die islamistische Szene ermöglicht. Schließlich werden auch die Observationserkenntnisse zu Amri und ihre nicht erfolgte Auswertung in Bezug zur Verfahrenseinleitung und zum Verfahren selbst dargestellt, ebenso wie exemplarisch Probleme bei der Aktenführung anhand des Beispiels zu Observationsberichten aufgezeigt werden. Ein gewichtiger Aspekt der polizeilichen wie auch nachrichtendienstlichen Arbeit sind Quellen und ihre Führung, weshalb im vorliegenden Sondervotum auch noch einmal eine vertiefte Betrachtung anhand einiger Beispiele erfolgt.

Die Arbeit der Nachrichtendienste wird ebenfalls unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet. Zunächst werden einige grundlegende Fragen aufgeworfen, da bisher weder deutlich ist, wie Verfassungsschutz in Land und Bund arbeiten, wenn sie in den gleichen Zusammenhängen operieren noch wie genau die Rolle der Nachrichtendienste als „Frühwarnsystem“ zu verstehen ist. Da zugrunde gelegt werden muss, dass es bei den Verfassungsschutzämtern keinen „Fall Amri“ gab, werden die Bezüge von Amri und Umfeld zu anderen dort geführten Vorgängen und vorliegenden Erkenntnissen jeweils betrachtet. Dazu gehört die bis heute nicht aufgeklärte Aqida-Schulungsgruppe ebenso wie die Fallkomplexe Siena, Feuerrot, Glutrot und Safran. Zudem wird das Auffinden des Aktenstücks mit Fotos von Amri im Verwahrglass der Abteilung II – und der Umgang mit den Informationen dazu – noch einmal aufgegriffen und dargestellt. Als letzter Punkt im Votum sei auch noch einmal die Lektüre zum Hinweis 1624 empfohlen, wobei sich hier eine Schnittstelle zwischen polizeilichem und nachrichtendienstlichem Handeln ergibt.

Denjenigen Leser:innen, die nach den Schlussbetrachtungen noch vertieft in einige Aspekte der Ausschussarbeit bzw. zu Schwerpunkten der LINKEN zu Anis Amri einsteigen wollen, sei die Lektüre der vier Exkurse empfohlen. Die ersten drei stellen noch einmal detailliert die Vorgeschichte des Falls Amri aufzeigen samt zahlreicher ungenutzter Erkenntnisse zu Amri und Umfeld dar. Der vierte Exkurs hingegen greift noch einmal Aspekte zum Fallkomplex Opalgrün auf und stellt anhand einiger weniger Beispiele dar, dass auch die Bezüge des Amri zu diesem Sachverhalt nicht vollends aufgeklärt sind.

II. Polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit dem Fall Amri und dessen Umfeld

1. TKÜ-Maßnahmen zu Amri

Die TKÜ gegen Anis Amri wurde vom 5. April bis 21. September 2016 auf verschiedene Rufnummern und Anschlüsse geführt. Mit Auslaufen der letzten Beschlüsse endete die TKÜ.¹ Ob sich aus den TKÜ-Daten allein ein weiteres Verfahren gegen Amri wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz hätte einleiten lassen können, konnte nicht abschließend geklärt werden, sollte allerdings auch nicht die Hauptfrage bleiben. Wesentlich gewichtiger ist aus unserer Sicht, dass die TKÜ zwar über fünfeneinhalb Monate geführt wurde und auch viele Gesprächsinhalte in den Protokollen wiedergegeben wurden, dass jedoch außerhalb des „großen“ und „kleinen“ Berichts, der sich auf Amris mutmaßliche Drogenhandelsaktivitäten bezog, während des laufenden Verfahrens keine TKÜ-Auswertung hinsichtlich des eigentlichen Tatvorwurfs erfolgte.² Zwar wurden zahlreiche Gesprächsinhalte des Amri sinngemäß ins Deutsche übersetzt und standen so in den insgesamt ca. 20.000 Seiten TKÜ-Protokollen zu Anis Amri (und Habib Selim) theoretisch zur Verfügung, doch nützt die bloße Wiedergabe nicht viel, wenn sie – wie in anderen Staatsschutzvorgängen sehr wohl üblich – nicht zum Phänomenbereich in Beziehung gesetzt wird.

Vieles deutet darauf hin, dass Anis Amri sich bewusst war, im Fokus von Sicherheitsbehörden zu stehen. Er war im Laufe des Untersuchungszeitraums mehrfach Gegenstand offener Maßnahmen gegen ihn und bewegte sich in einem Umfeld, das insgesamt häufig Gegenstand offener Maßnahmen war (vgl. Maßnahmen gegen Ben Ammar und weitere am 26. November 2015³, Feststellung des Amri an der Motardstraße im Rahmen von Observationsmaßnahmen gegen Ben Ammar am 6. Dezember 2015⁴, offene Maßnahmen gegen Selim, Sabou S. und weitere am 8. Dezember 2015⁵, Maßnahmen am ZOB am 18. Februar 2016⁶ und Amris Reaktion darauf gegenüber Boban S.⁷, offene Maßnahmen gegen Amri und eine Kontaktperson am 6. Mai 2016⁸).

Auch im Rahmen der Observationsmaßnahmen gegen ihn zeigte Amri häufiger Schüttelverhalten.⁹ Ebenso ließ er sein (überwachtes) Handy teils liegen, während er sich durchs Stadtgebiet bewegte, was wiederum auf bewusstes Verschleierungsverhalten hindeutet.¹⁰ Jemand der sich derart verhält und dessen Umfeld eine gewisse Erfahrung mit sicherheitsbehördlichen Maßnahmen hat, dürfte kaum am Telefon über Anschlagpläne gesprochen haben. Unabhängig davon, ob Amri nun ein besonders intelligenter Straftäter war oder eben nicht, ist kaum anzunehmen, dass er Personen, mit denen er etwas plant, darüber am Telefon unverblümt Mitteilung macht – vor allem nicht nach dem 18. Februar 2016.

Auch Ben Ammar und Selim – mithin auch weiterhin zu Amris engsten Kontaktpersonen zu zählen – dürften sich der Überwachungsmaßnahmen gegen sie bewusst gewesen sein. Zu auffällig waren die Gespräche um den 25. November 2015 herum, die schließlich zur Einleitung des Strafverfahrens gegen Ben Ammar und später gegen Habib Selim führten und in denen sich beide einen „schönen Tod“ wünschten.¹¹ Beinahe wirkt es, als hätten Ben Ammar und Selim damals ganz bewusst eine

¹ vgl. 3.F.III.2.b) aa)

² vgl. 3.B.II.8.

³ vgl. 3.E.IX.1. a), b), c)

⁴ vgl. 3.E.IX.2

⁵ vgl. 3.F.II

⁶ vgl. 3.F.II.3

⁷ vgl. 3.F.II.

⁸ vgl. 3.F.III.1. a) ee)

⁹ vgl. 3.F.III.1. c) cc)

¹⁰ vgl. 3.F.III.3. b) pp)

¹¹ vgl. 3.E.IX.1. a)

Falle gestellt, um zu testen, wie die Behörden reagieren würden. Die Behörden ihrerseits reagierten sehr zügig, um einen möglichen Anschlag zu vereiteln. Dennoch bleibt: es ist sehr gut möglich, dass diese Aktion auch dem Zweck diene, die Überwachungsmaßnahmen zu unterminieren oder insgesamt offenzulegen.

In einem derartigen Umfeld bzw. in einer derartigen Lage wäre idealiter jede Ermittlungsmaßnahme daraufhin zu prüfen, ob sie erfolgversprechend sein kann oder dahingehend, was sich aus einer TKÜ auch über den wörtlichen Tatvorwurf hinaus ablesen lässt (z. B. Standortdaten und Bewegungsprofil, Rufnummern, Kontaktpersonen). Im Fall Amri hätte es bedeuten können, dass Amris telefonische Kommunikation nicht ausschließlich auf wörtlich vorgetragene Anschlagsvorbereitungen hin betrachtet worden wäre. Dazu ergeben sich aus einer inhaltlichen TKÜ-Auswertung auch potenzielle Anhaltspunkte für konspiratives Verhalten: Wird am Telefon häufig erwähnt, nicht offen sprechen zu können oder wird darauf verwiesen, dass Angelegenheiten nicht am Telefon geklärt werden sollen? Wird eine codierte oder durch Andeutungen geprägte Sprache genutzt, die sich vielleicht auch auffällig vom „normalen“ Sprachgebrauch abhebt? Werden Andeutungen gemacht, die darauf hinweisen, dass die abgehörte Person sich der Maßnahmen gegen sie gewahr ist? Auch über den mutmaßlichen BtM-Gebrauch und BtM-Handel des Amri hinaus gab es Anlass, diesen Fragen auch im Sinne des Tatvorwurfs noch einmal systematisch nachzugehen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch wiederum nicht, dass Verhalten und Kontakte des Amri nicht auch im Laufe des Jahres 2016 aufschlussreich hätten sein können. Zahlreiche Kontakte zu Personen wie Maximilian R. (unter Pseudonym)¹² oder Ahmad M. von Mai bis August 2016¹³ deuten darauf hin, dass Amri auch in dem Zeitraum noch über gute Verbindungen zum Umfeld der Fussilet-Moschee verfügte. Mehrfach sind in den TKÜ-Protokollen Andeutungen zu Verabredungen in „der“ Moschee zu finden¹⁴, zeigen Standortdaten den zumindest ungefähren Aufenthaltsort des Amri an und deuteten Verbindungsdaten (wenn sie denn ausgewertet worden wären) auf das Kontaktbild des Amri hin. Auch Bilel Y. (zunächst fälschlich als Ben Ammar identifiziert¹⁵), oder der spätere Mitbewohner Khaled A.¹⁶, Yassine M.¹⁷ oder Wohnungsgeber Toufik N.¹⁸, waren in TKÜ-Maßnahmen gegen Amri festzustellende Kontakte. Nicht jeder Kontakt ist justiziabel, doch geben auch die Verbindungsdaten – ausgewertet – durchaus Aufschluss über die zu betrachtende Person.

Empfehlenswert wären dazu auch während der laufenden Ermittlungen, zumindest aber nach Beendigung der TKÜ-Maßnahmen systematische Aufstellungen gewesen: Mit wem telefonierte Anis Amri wie häufig, zu welchen Uhrzeiten und über welchen Zeitraum? Tauchen die Partnerrufnummern auch in anderen Verfahren von LKA und BKA oder anderen Polizeibehörden auf? Welche Bezüge des Amri ergeben sich aus diesen Daten? Welches Bewegungsprofil lässt sich aus den Standortdaten ableiten? Welche Erkenntnisse ergeben sich, wenn TKÜ-Daten und Observationsberichte abgeglichen werden? Können unbekannte Personen aus Observationsberichten anhand von TKÜ-Daten zugeordnet werden, weil Amri vor einem Treffen gerade mit ihnen telefonierte oder anderen Personen von Treffen berichtete? Dies ist nur eine kleine Auswahl von möglichen Fragestellungen, die hätten geklärt werden können. TKÜ-Daten allein nützen – wie Observationserkenntnisse – im Staatsschutz nur bedingt. Wichtiger ist, sie mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten und Erkenntnissen abzugleichen und in Beziehung zu setzen.

¹² vgl. 3.E.3. g)

¹³ vgl. 3.E.3. e)

¹⁴ vgl. 3.E.3. e)

¹⁵ vgl. 3.E.3. f)

¹⁶ vgl. 3.E.3. j)

¹⁷ vgl. 3.E.3. c)

¹⁸ vgl. 3.E.VII.

Zu bemerken ist an dieser Stelle auch, dass die TKÜ-Maßnahmen der Berliner Polizei gegen Anis Amri allesamt auf Basis der StPO geführt wurden und auf einem in seiner Genese doch recht konstruierten Tatvorwurf beruhten, auf den noch eingegangen werden soll. Die tatsächlich relevanten und auch durch Maßnahmen von Berliner Behörden verifizierbaren Informationen zu Anis Amri (bspw. sein häufiger und ausdauernder Kontakt zum mutmaßlichen Jihad-Rückkehrer Yassine M.¹⁹, die zahlreichen Kontakte aus den TKÜ-Daten, die das LKA NRW zur Verfügung stellte²⁰ oder auch die Daten auf dem Handy, welches am 18. Februar 2016 bei Amri beschlagnahmt worden war²¹) wurden nicht verwendet, um daraus weitere Ermittlungsansätze zu generieren oder sogar einen Anfangsverdacht herzuleiten.

Entsprechend blieben auch aus diesen Daten resultierende Ansätze während des Ermittlungsverfahrens und im Rahmen der TKÜ unberücksichtigt. Denkbar wäre gewesen, Ermittlungsansätze aus dem Zeitraum vor der Einleitung des Strafverfahrens (Kontaktpersonen, Anlauforte, Übernachtungsstellen, Bewegungsprofil, Surfverhalten) anhand von Daten aus den StPO-Maßnahmen zu verifizieren oder zu widerlegen. Es wäre ebenso möglich gewesen, die aus NRW zugelierten TKÜ-Daten, Informationen aus dem Behördenzeugnis, erhobene Quelleninformationen oder auch Observationserkenntnisse mit den bereits vorhandenen Erkenntnissen abzugleichen und so Verbindungen zu bereits bekannten Personen oder weiteren polizeilichen Vorgängen herauszuarbeiten.

Diese systematische Ausarbeitung wäre möglicherweise dienlich gewesen, sowohl für die Einleitung eines „präziseren“ Verfahrens gegen Amri als auch, um eine von Amri ausgehende Gefahr – auch im Februar, März oder April 2016 – konkret festzustellen. Die auch vor Einleitung der StPO-Maßnahmen zur Verfügung stehenden Instrumente, vor allem die Auswertung der bereits vorliegenden und zahlreichen Informationen, wurden jedoch nur unzureichend genutzt. Beispielhaft wurden aus dem Behördenzeugnis zwar die Informationen zum geplanten Einbruchdiebstahl in hoher Detailtiefe und sehr sorgfältig abgeklärt, doch wurden laut Aktenlage die „interessanten“ Daten zu Rufnummern und IMEI des Amri nicht mit internen Datenbeständen abgeglichen. Es wäre zumindest möglich gewesen, Amris bekannte Rufnummern auch in anderen Verfahren oder bei anderen Berliner Kontaktpersonen festzustellen, zumal bei Amris am 18. Februar 2016 beschlagnahmten Handy durchaus Kontaktpersonen aus der Berliner Islamistszene (wie Ben Ammar, Bilal M. oder Walid S., die auch dem LKA Berlin bekannt waren²²) festgestellt wurden.

Auch nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Amri ergibt sich zu den TKÜ-Daten ein Defizit. Amri wurde vor Einleitung des Verfahrens gegen ihn bereits mehrfach mit amtsbekannten und unbekanntem Personen festgestellt²³, wurde beim Telefonieren mit verschiedenen Handys beobachtet²⁴ und verfügte laut Behördenzeugnis über mehrere Geräte²⁵. Nun bestand mit der StPO und mit dem Verfahren gegen Amri definitiv die Möglichkeit, die erhobenen Daten in internen Systemen abzugleichen. Es ist unverständlich und wurde auch durch kein:e Zeug:in überzeugend dargelegt, warum dies nicht gemacht wurde. Ein Datenabgleich von TKÜ-Daten zu Anis Amri wäre hilfreich gewesen, zumal auch die zahlreichen Querverbindungen des „Falls Amri“ zu anderen Fällen und Personen (Ben Ammar, Selim, ggf. Personen aus dem BKA-EV Eisbär, Hadis A., Yassine M., Charfeddine M., Mahmoud A. S., Emanuel K. P.²⁶) nahelagen und wenigstens einer Abklärung bedurft hätten.

¹⁹ vgl. 3.E.3.c und 3.F.III.3. cc), ff)

²⁰ vgl. IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 2 sowie Bd. 2 Sonderband TKÜ. Offen.

²¹ vgl. 3.F.II.2. i)

²² vgl. 3.D.III.2. a)

²³ vgl. 3.F.III.3. b)

²⁴ vgl. 3.F.III.3. b)

²⁵ vgl. 3.B.II.5.

²⁶ vgl. 3.E.

Noch einmal sei festgehalten, dass nicht jeder Kontakt justiziabel ist oder sein sollte. Doch geht es im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens – vor allem im Staatsschutz – in besonderem Maße um Vereinigungsdelikte, Anstiftungen, Verabredungen und Vorbereitungshandlungen. Ebenso geht es darum, für diese Delikte mögliche Mittäter oder Unterstützer ausfindig zu machen und Beteiligungen abzuklären. Deshalb verwundert die nur rudimentär erfolgte Abklärung zu Amri-Erkenntnissen vor und während des Ermittlungsverfahrens. Immerhin lautete der Tatvorwurf, dessentwegen gegen Amri ermittelt wurde, auf Verabredung zu einem Tötungsverbrechen (Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag) und stand seit dem Behördenzeugnis eine Beschaffung von AK-47 über Kontakte in die französische Islamistszene in Rede.²⁷ Es mag laienhaft und wenig juristisch daher kommen – doch zu einer Anstiftung gehört mindestens eine Person, die sich anstiften lässt und zu einer Verabredung mindestens eine Person, mit der sich verabredet wird. Selbst wenn die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Tatvorwurf eine Art „Behelfskonstruktion“ war, um überhaupt einen „Anfasser“ gegen Amri zu finden, wäre doch einer der ersten Schritte, zu überlegen, mit wem zusammen Amri derartige Vorbereitungen treffen könnte oder sich verabreden könnte. Das „Umfeld“ lag auf der Hand, war durch teils im LKA Berlin selbst laufende Vorgänge und Ermittlungen vergleichsweise gut ausgeleuchtet. Aus den TKÜ-Protokollen und aus der Aktenlage zu Amri insgesamt lässt sich jedoch nicht erkennen, dass die zu ihm erhobenen TKÜ-Daten einmal mit genau diesem Blick auf bereits bekannte „benachbarte Verfahren“ ausgewertet worden wären.

Kurzum: Die Daten standen zur Verfügung und weitere wurden erhoben. Gerade aus dem Fall Amri heraus zu argumentieren, es brauche mehr Befugnisse vor Einleitung eines Strafverfahrens (also auf Basis des ASOG) überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Es bleibt vor allem fraglich, wie sich eine noch weitere Erhöhung der Datenmenge auf die Arbeit der Polizei auswirken würde. Wenn schon Daten aus einer StPO-TKÜ nicht ausgewertet bzw. in einen für eine Staatsschutz-Ermittlung notwendigen Kontext gebracht wurden, wie verhält es sich dann mit dem zu erwartenden Datenaufkommen aus ASOG-Maßnahmen, denen kein Strafverfahren zugrunde liegt?

2. Telegram-Überwachung

Ähnlich wie bei der „klassischen“ TKÜ verhält es sich mit der Überwachung von Messenger-Diensten. Auch hier wurde zwar zeitweise ein bekannter Telegram-Account des Amri auf Basis der StPO überwacht, doch wurden die Maßnahmen weder zeitnah ausgewertet (eine einzelne Kenntnisnahme datiert auf den 3. Juni 2016, nachdem die letzten Nachrichten über den Account am 30. April 2016 abgesetzt worden waren²⁸) noch wurde deutlich, warum kein weiterer Versuch unternommen wurde, weitere von Amri genutzte Telegram-Kanäle ausfindig zu machen. Interessanterweise war es ausgerechnet der durch das LKA Berlin überwachte Telegram-Account, über den Anis Amri am 30. April 2016 einem „Morad“ drohte, dessen Rufnummer mit der der VP-01 des LKA NRW im Verfahren Ventum identisch ist.²⁹ In diesen Drohungen dem Morad gegenüber erwähnte Amri, dass Morad von den „Sicherheitsbehörden“ sei und dass Amri ihn „schlachten“ wolle, da Morad mit Boban S. über Amri gesprochen habe. Danach nutzte Amri diesen Telegram-Account nicht mehr, erfolgte jedoch laut Aktenlage auch keine Prüfung, ob ggf. ein mit einer anderen Rufnummer verknüpfter Account möglicherweise nun genutzt wurde.³⁰

Unabhängig vom Gehalt der Drohung jedoch (und von der Frage, ob dies ein Ablenkungsmanöver gewesen sein könnte) stand sowohl die Androhung eines Tötungsverbrechens im Raum als auch – und dies ist für Sicherheitsbehörden sonst höchst relevant, nur eben nicht hier – die potenzielle Enttarnung einer V-Person. Ob Amri nun wusste, dass „Morad“ eine Quelle war oder nicht, ist hier beinahe unerheblich. Wichtiger ist, dass die Informationen laut Aktenlage zu keiner polizeilichen

²⁷ vgl. 3.B.II.5.

²⁸ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 3, Bl. 50 – 52

²⁹ vgl. 3.F.III.2. b) gg)

³⁰ vgl. IV.1 GenStA, Bd. 2, Teil 3. Offen.

Handlung geführt haben, dass zumindest für den Ausschuss ersichtlich keine Informationssteuerung erfolgte und dass die nach dem 30. April 2016 zu beobachtende Inaktivität des Accounts zu keiner weiteren Prüfung (auf Account-Wechsel oder Wechsel des Messenger-Dienstes hin) geführt hat, obwohl TKÜ-Maßnahmen gegen Amri ansonsten weiterliefen. Diese Begebenheit lohnt es sich auch noch einmal unter dem Blickwinkel Quellenführung zu betrachten, was weiter unten passieren wird.

Die über den überwachten Telegram ausgesprochene Androhung hätte bei Bekanntwerden im LKA Berlin zumindest zu einer Abklärung führen können, da das LKA Berlin gegen Amri strafrechtlich ermittelte: Wer ist das potenzielle Opfer? Kennen wir die Person und Rufnummer oder kennt eine andere Behörde die Person oder Rufnummer? Wie ernst ist der Sachverhalt zu nehmen? Ergibt sich eine Gefährdung für eine Person? Ist der Angesprochene tatsächlich für eine Sicherheitsbehörde tätig? Gab es nicht im Februar 2016 erst einen Einsatz, in dem eine VP des LKA NRW den Amri mit dem Auto nach Berlin brachte? Sollte das LKA NRW informiert werden, um Gefahrenabwehr betreiben zu können? Nichts dergleichen ist der Aktenlage zu entnehmen.

Indes war bei dem geplanten Einbruchdiebstahl aus dem Behördenzeugnis drei Monate zuvor minutiös ermittelt worden, inwieweit eine Bedrohung für das potenzielle Opfer bestand und inwieweit der Einbruchdiebstahl tatsächlich im Sinne der Mittelbeschaffung erfolgreich sein könnte.³¹ Nun jedoch, da die gleiche Person eine andere Person mit dem Tode bedrohte und potenziell eine VP enttarnte, passierte nichts. Dieser Umstand ist verwunderlich und nicht nachvollziehbar. Selbst wenn sich aus dem Umstand nur ergeben hätte, dass Amri verärgert war, erfolgte eine Überprüfung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten, dass eine Straftat bevorstehen könnte nicht. Auch unabhängig davon, ob nun im LKA 541 bekannt war oder nicht, dass „Morad“ die VP-01 war, hätten mit derartiger Wortwahl ausgetragene Konflikte aufhorchen lassen müssen.

3. Datenabgleich TKÜ-Daten mit anderen Verfahren

Auch nach dem Anschlag wurde – zumindest nach Aktenlage – kein systematischer Abgleich der TKÜ-Daten aus dem Hauptverfahren gegen Amri durch CASA vorgenommen, um so unbekannte Rufnummern zuzuordnen, zu identifizieren und im Hinblick darauf auszuwerten, ob sich daraus weitere Hinweise und Ermittlungsansätze ergeben könnten. Ob das BKA einen systematischen Abgleich mit einer dort verfügbaren funktionsähnlichen Datenbank vorgenommen hat, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Denkbar wäre, dass auf diese Weise unbekannte Personen aus den Observationen hätten identifiziert werden können, etwa weil Amri während der Observation gerade telefonierte. Möglich wäre auch gewesen, das Kontakt- und Bewegungsprofil der Person Amri im Überwachungszeitraum (5. April bis 21. September 2016) um Standortdaten seiner Handys zu erweitern und sich dem potenziell Terrorverdächtigen zu nähern.

Man wollte – so der Eindruck – ein möglichst genaues Bild von Amri erhalten. Es fragt sich nur, warum dafür naheliegende Möglichkeiten und Instrumente nicht genutzt wurden. Zudem ist keineswegs ausgemacht, dass Amri sich tatsächlich erst wenige Wochen vor dem Anschlag radikalisiert hat, sondern durchaus möglich, dass er auch schon im Februar 2016 entsprechende Planungen gehegt haben dürfte, wie recht eindrucksvoll an der Chatkommunikation mit Yassine M. zu erkennen ist.³² Die häufig erzählte Version des sich spontan ab November 2016 radikalierenden Anis Amri lässt leider außer Acht, dass die gleiche Person bereits im Herbst 2015 entsprechend auffällig geworden war und dass auch im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen Informationen angefallen sein dürften, die in der retrospektiven Betrachtung Aufschluss dazu geben könnten. Möglicherweise wurde etwas übersehen, ein Kontakt nicht ausermittelt, eine Telefonnummer falsch übermittelt.

³¹ vgl. 3.B.II.5, 6

³² vgl. 3.E.3. c)

Potenziell ergibt sich aus Standortdaten eine weitere Anlaufadresse oder tauchen die Daten und Telefonnummern in anderen Verfahren auf.

Wahrscheinlich ist, dass Anis Amris oder Bilel Ben Ammars Telefonnummern auch in anderen Verfahren und in Ermittlungen gegen andere Personen aufgelaufen sind. Wurden die TKÜ-Daten des EV Eisbär bspw. noch einmal systematisch auf bekannte Amri-Telefonnummern (und Gesprächsinhalte) geprüft? Oder wurden die Personen und vorhergehende Ermittlungsverfahren aus den Ausreisesachverhalten Ende November und Anfang Dezember 2016 systematisch auf Amri und Ben Ammar (oder andere Verbindungen hin) überprüft? Die Aktenlage lässt hierüber keinen endgültigen Schluss zu, was aber wohl bedeutet, dass eine solche Überprüfung nicht stattfand, obwohl sie angezeigt gewesen wäre. Amri kam nicht aus dem „Nichts“, sondern in ein Berliner Umfeld, in dem zahlreiche Personen mit jeweils zahlreichen Verbindungen zu anderen Ermittlungsverfahren bereits im Jahr 2015 bekannt waren.

Es ist bekannt, dass gegen Tote – also Amri ab dem 23. Dezember 2016 – nicht mehr ermittelt wird. Allerdings ermittelt die Bundesanwaltschaft bis heute gegen Unbekannt, weshalb es auch nicht abwegig wäre, „alte“ TKÜ-Daten des Amri und anderer Verfahren noch einmal im Lichte des Anschlagsgeschehens zu überprüfen und so Kontaktbild des Amri sowie Erkenntnisse zu seinen strukturellen und personellen Verbindungen zu vervollständigen. Vielleicht fänden sich bei Abklärung von TKÜ-Daten anderer Verfahren und Vorgänge auch weitere Spuren oder Hinweise auf Anis Amri und das spätere Vorhaben.

4. Daten des Handys vom 18. Februar 2016

Völlig unklar ist ebenfalls, warum die Daten auf dem am 18. Februar 2016 bei Amri beschlagnahmten Handy zwar in Ansätzen ausgewertet wurde, diese Auswertung allerdings nicht zwischen den verschiedenen Behörden in irgendeiner Form besprochen oder abgeglichen wurde. Dabei treten Thumbnail-Bilder mit dort abgebildeten Waffen in den Hintergrund gegenüber Chatprotokollen und – noch wesentlich gewichtiger – dort zu findenden Rufnummern und Anruferdaten. Während das BfV sehr wohl Rufnummern zahlreicher Personen auf diesem Handy feststellen und Personen der islamistischen Szene in Berlin zuordnen konnte³³, gelang dies dem LKA Berlin nicht. Auch das LKA Berlin verfügt jedoch über Methoden, um Rufnummern abzugleichen und zu prüfen, in welchen anderen Vorgängen diese vorkommen und somit Querverbindungen zu erkennen. Nicht geklärt ist, warum das BfV bei seiner Überprüfung der Rufnummern auf dem beschlagnahmten Handy auf Rufnummern von Ben Ammar, Selim, Walid S. oder Ahmad und Bilal M. stieß³⁴, das LKA Berlin hingegen auf keine Ergebnisse.

Ebenso nicht aufgeklärt ist, warum die Behörden, die im GTAZ verabredet hatten, das Handy auszuwerten, zu keinem Zeitpunkt auf diese Verabredung zurückkamen. Dem Amri und der von ihm ausgehenden Gefahr wurde mindestens in den ersten vier Monaten des Jahres 2016 eine hohe Priorität zugemessen (VP-Hinweise aus NRW, Besprechungen, GTAZ-Sitzungen, Behördenzeugnis, LKA-Berlin-interne Führungsinformationen etc.³⁵). An der Verabredung beteiligt waren mindestens das LKA Berlin, LKA NRW, BKA und (nicht im GTAZ-Sitzungsprotokoll vermerkt) das BfV.³⁶ Wenn sich alle Behörden doch anhand dieser Daten und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dem Gefahrensachverhalt nähern wollten, aus welchem Grund erfolgte dann an keiner Stelle eine Rückkoppelung dazu, welche Behörde genau was auf diesem Handy gefunden hatte?

³³ vgl. 3.D.III.2.a)

³⁴ vgl. 3.D.III.2.a)

³⁵ vgl. 3.B.I., II.

³⁶ vgl. 3.F.II. 5, 7.

Das BfV fand tatsächlich zahlreiche bei den Behörden bekannte Personen aus Berlin mit relevanten strukturellen Bezügen und legte diese Ergebnisse (eine Tabelle mit Rufnummern und Anschlussinhabern) ab.³⁷ Damit stellt sich auch die Frage, was genau denn „Auswertung“ bei den Nachrichtendiensten bedeutet, wenn lediglich eine Liste mit Rufnummern und Anschlussinhaber:innen abgelegt wird und die erlangten Kenntnisse in keinen strukturellen Zusammenhang gebracht werden. Was genau bei einem Nachrichtendienst passiert, wenn zu einem Sachverhalt, einer Struktur oder einer Person relevante Erkenntnisse auftauchen (Amri kennt die Brüder Bilal und Ahmad M. und kennt Walid S. Wo verkehren diese Personen? Welchen Sachakten oder Vorgängen werden Erkenntnisse zu diesen Personen zugeordnet? Welche Rollen spielen sie im Beobachtungsobjekt? Welche anderen Behörden kennen die Personen? Sollten Informationen gesteuert werden?), ist ebenfalls nicht hinreichend geklärt. Allerdings kann am Beispiel der Handyauswertung beinahe exemplarisch gefolgert werden: offenbar meist nichts. Dabei sollte auch betrachtet werden, dass telefonische Verbindungsdaten, Rufnummern und Standorte deutlich „belastbarere“ Informationen zu einer Person darstellen als etwa VP-Informationen. Sie sind praktisch eine „low hanging fruit“, die – einmal erlangt über das viel besprochene beschlagnahmte Handy und die Auslesung dort gespeicherter Daten – prinzipiell mehr Aufschluss über den Amri hätten geben können als wenig ergiebige Lichtbildvorlagen.

Bereits im Februar 2016 bestand zudem die Vermutung, dass Amris auffällige Zurückgezogenheit während eines Aufenthalts beim DIK in Hildesheim auf seine Anschlagsbereitschaft hindeuten könnten.³⁸ Somit stand im Februar 2016 auch der Aspekt der Gefahrenermittlung und -abwehr im Mittelpunkt, zumal bereits das Behördenzeugnis entsprechende Ermittlungen ausgelöst hatte. Zusätzlich führte das LKA Berlin ab dem 18. Februar 2016 auch Observationen auf Basis des ASOG durch. Auch dafür hätten die Daten auf dem beschlagnahmten Handy womöglich weitere Anhaltspunkte liefern können, wenn schon Rufnummern von Personen der islamistischen Szene dort vorhanden waren.

Hier ergibt sich zusätzlich ein Problem des Kontexts. Wenn alle am Fall Amri beteiligten Behörden und Dienststellen auch trotz der zu Amri bekannten Anhaltspunkte für die von ihm ausgehenden Gefahren die jeweiligen Informationen lediglich für sich betrachten und nicht auswerten, zueinander in Beziehung setzen und eben in Austausch gehen, können schwerlich tragfähige Ermittlungsansätze generiert werden. Damit soll wiederum keinesfalls dem intransparenten Konstrukt des GTAZ das Wort geredet werden. Vielmehr bleibt die Frage offen, warum das Forum, das für genau solche Fälle seit 2004 zur Verfügung stand, nicht entsprechend genutzt wurde.

5. Observationsberichte und Erkenntnisse vor Verfahrenseinleitung

Die Observationen des Amri sind zweigeteilt und werden an dieser Stelle auch so betrachtet: die Observationen auf Basis des ASOG sowie diejenigen auf Basis der StPO. Wie schon im Rahmen der TKÜ beschrieben, dürfte es auch bei der Observation einer konspirativ agierenden Person eher unwahrscheinlich sein, diese bei direkten Vorbereitungsaktionen für eine Straftat zu beobachten. Eher dürfte damit zu rechnen sein, dass Anis Amri, dessen Umfeld „observationserfahren“ war und der selbst ebenfalls am 6. Dezember 2015³⁹ und am 18. Februar 2016⁴⁰ in offene Maßnahmen der Polizei geraten war, die ursprünglich als verdeckte Maßnahmen angelegt waren, sehr wohl wusste, dass er im Fokus stand und sein Verhalten entsprechend anpasste. Es dürfte immer damit zu rechnen sein, dass jemand wie Amri die Ermittler:innen auf eine falsche Fährte locken wollte und ganz bewusst entsprechende Verhaltensweisen an den Tag gelegt hat.

³⁷ vgl. 3.D.III.2.a)

³⁸ Zeuge M., Wortprotokoll, 10. Sitzung, 16. Februar 2018, S. 4 f. Offen.

³⁹ vgl. 3.E.IX.2.

⁴⁰ vgl. 3.F.II.

Tatsächlich erschließt sich der Beweiswert von Observationsberichten im Verfahren gegen Amri – und übrigens auch im Verfahren gegen Ben Ammar, in dem ebenfalls observiert wurde – in der vorliegenden Form nicht. Wenn schon nicht damit zu rechnen war, dass Amri unter den Augen von Observant:innen tatsächlich Materialien zur Sprengstoffherstellung besorgt oder einen Waffenhändler trifft, dann war zumindest davon auszugehen, dass Amri Personen treffen würde, die ihn eventuell bei der Vorbereitung helfen, ihm Kontakte verschaffen könnten oder ihn auch logistisch unterstützten, ohne vielleicht zu wissen, was Amri vorhatte. Jeder so festgestellte Kontakt hätte systematisch überprüft werden müssen.

Auch vor der Verfahrenseinleitung gegen Amri gaben die Observationsberichte potenziell Aufschluss über sein Verhalten, seine Gewohnheiten, Anlaufstellen, Übernachtungsgelegenheiten und Kontaktpersonen. Nichts davon fand jedoch in der tatsächlichen Verfahrenseinleitung des 30,211-er Verfahrens gegen Amri am 22. März 2016 irgendeine Berücksichtigung oder auch nur Würdigung. Nicht jeder Hinweis aus einer Observation (oder aus den anderen Erhebungen zu Amri vor der Verfahrenseinleitung) ist verfahrensrelevant oder gar justiziabel. Allerdings verwundert es schon, dass die Observationsberichte ab dem 18. Februar 2016 nicht an die verfahrensführende GenStA gesteuert wurden – weder als Berichte selbst noch in Form eines zusammenfassenden Vermerks.⁴¹ Als einziger ASOG-Observationsbericht wurde derjenige vom 21. Februar 2016 an die GenStA gesteuert, der jedoch ohne die identifizierten Kontaktpersonen des Amri an dem Tag (Selim und Hadis A.) und ohne jegliches Bildmaterial sowie ohne jede Form von Kontext, bspw. durch einen erklärenden Vermerk, kaum aussagekräftig gewesen sein dürfte.⁴²

Derjenige Bericht wiederum, der zumindest LKA-intern eine gewisse Relevanz hatte, da er gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen nach sich zog, aber ebenfalls nicht an die GenStA gesteuert wurde, war derjenige vom 18. Februar 2016. Dieser Tag wurde bereits ausführlich behandelt.⁴³ Die Observation, die dem Anis Amri an diesem Tag jedoch von der Gefangenenansammelstelle bis zur Fussilet-Moschee folgte und ihn nach einem Aufenthalt in der Moschee kurz darauf am Bahnhof Turmstraße verlieren sollte, wurde zum Anlass genommen, observationsunterstützende Maßnahmen im Bereich der Fussilet-Moschee einzurichten, um damit den Amri beobachten zu können.⁴⁴ Es bleibt jedoch offen, warum der Amri ausgerechnet nach offenen Maßnahmen gegen ihn (Kontrolle, Festnahme, Beschlagnahmung des Handys) unter den Augen der Observationskräfte direkt die Fussilet-Moschee ansteuerte, ganz so als sei dies durch ihn beabsichtigt gewesen.

Hinzu kommt, dass dieser eine Besuch des Amri in der Fussilet nach den offenen Maßnahmen ausreichte, um technische Maßnahmen zur Unterstützung der Observation des Amri auf genau diese Moschee zu fokussieren. Es wirkt ein wenig so, als sei am 18. Februar 2016 schon bekannt gewesen, dass Amri die Fussilet-Moschee häufiger oder ausdauernder ansteuern würde. Dabei bleibt jedoch offen, auf welcher Grundlage diese Annahme fußte. Ebenfalls bleibt offen, warum zwar das LKA Berlin diesen offenkundigen Fokus auf Amris Verkehren in der Fussilet-Moschee setzte, jedoch keine gezielte Abklärung seiner Bezüge dorthin vorgenommen wurde. Auch wurde offenbar eine Information an die Abteilung II über die Einrichtung observationsunterstützender Maßnahmen unterlassen. Ob eine derartige Abklärung im GTAZ erfolgte, kann anhand der spärlichen Protokolle zum Sachverhalt Amri heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Ebenfalls von besonderer Bedeutung wären die insgesamt drei Observationsberichte vom 24. Februar 2016 sowie derjenige vom 7. März 2016. An diesen Tagen traf Amri den als möglichen Al Nusra-Kämpfer verdächtigen Yassine M., der zudem Bruder des zeitweiligen Wohnungsgebers in der Lychener Straße, Salah Eddine M., war. Wenigstens im Bericht vom 24. Februar 2016 traten jedoch

⁴¹ vgl. 3.B.II.8.

⁴² vgl. 3.B.II.7.

⁴³ vgl. 3.F.3.b) aa)

⁴⁴ vgl. 3.D.III.1, 2

Unstimmigkeiten gegenüber dem Bericht der VP-01 von jenem Tag auf. Der Observationsbericht zum Tag vermerkt für 16.00 Uhr, als Amri zur Wohnung der Brüder M. in der Lychener Straße ging, das Auto mit Habib Selim und der VP-01 sei weggefahren und der Amri konnte nicht wieder aufgenommen werden. Die VP-01 berichtete hingegen, der Amri sei eine halbe Stunde später mit einem langhaarigen Mann (Yassine M.) zum Auto zurückgekommen, das eben nicht weggefahren sei.⁴⁵ Eine wichtige, jedoch leider ungeklärte Frage ist, warum das Aufeinandertreffen des Anis Amri, der terroristischer Betätigungen verdächtig war, und eines mutmaßlichen Al Nusra-Kämpfers und Jihad-Rückkehrers nicht mit wesentlichem Nachdruck (oder überhaupt) umfassend abgeklärt wurde. Auch am 7. März 2016 trafen Amri und M. noch einmal aufeinander. Dazu wurde im Verlaufsprotokoll zur Observation vermerkt „Phase gelb?“, womit bedeutet sein könnte, dass an diesem Tag eine erhöhte Gefahr gesehen wurde. Allerdings wurden auch diese Informationen laut Aktenlage nicht zur Abklärung an andere Behörden, wie bspw. das BKA oder einen der Nachrichtendienste des Bundes, gesteuert.

Wenn zwei Terrorverdächtige mit internationalen Bezügen, einer davon als GTAZ-Fall und Gefährder, in Berlin aufeinandertreffen, läge eine Steuerung und Abklärung über Bundesbehörden (BKA, BfV, BND) eigentlich nahe. Dies war jedoch der Aktenlage nicht zu entnehmen und konnte auch insgesamt nicht aufgeklärt werden. Hingegen erfolgte sehr wohl eine Steuerung von Lichtbildern mit einem Lichtbild des Yassine M. an die VP-Führung im Staatsschutz.⁴⁶ An die GenStA Berlin wurden diese Informationen laut Aktenlage hingegen allesamt nicht gesteuert, womit die Frage offen bleibt, warum ausgerechnet der womöglich konkreteste Hinweis auf einschlägige Betätigung des Amri (und des Yassine M.), den das LKA Berlin buchstäblich vor der Kamera hatte, nicht weitergehend ausermittelt wurde und nicht einmal in Ansätzen zur Grundlage der späteren Verfahrenseinleitung gemacht wurde.

Die GenStA Berlin wiederum fragte offenkundig nach dem 22. Februar 2016 zu keinem Zeitpunkt mehr nach weiteren Observationsberichten.⁴⁷ Auch dies verwundert ein wenig, denn die GenStA dürfte sich zumindest gewahr gewesen sein, dass entsprechende Maßnahmen stattgefunden hatten. Wenn – wie gern dargestellt wurde – doch jeder mögliche „Anfasser“ gesucht werden sollte, um ein Verfahren gegen Amri auf sichere Beine zu stellen, warum wurden dann nicht die Observationsberichte wenigstens einmal auf Relevanz oder Ermittlungsansätze überprüft? Gerade eine Generalstaatsanwaltschaft, die sich womöglich häufiger mit Staatsschutzsachverhalten, mit Indizienbeweisen, mit Vorbereitungshandlungen und Vereinigungsdelikten auseinandersetzen muss, sollte sich vermutlich besonders dafür interessieren, welche Informationen tatsächlich schon vorliegen oder eben nicht. Als verfahrensführende Stelle, die auf Basis des Verfahrens Erkenntnisse mit Blick auf Relevanz beurteilt, Anträge für Durchsuchungen, Beschlagnahmungen, Observationsmaßnahmen oder TKÜ vorbereitet und Beweise würdigen soll, verwundert das Vorgehen einigermaßen.

Das gilt zudem vor allem vor dem Hintergrund, dass im Phänomenbereich Islamismus immer damit zu rechnen ist, dass neben den StPO-basierten Ermittlungsverfahren auch gefahrenabwehrrechtliche Erkenntnisse zu Personen und Sachverhalten vorliegen können und dass auch Nachrichtendienste mit ihren jeweiligen Maßnahmen, Erkenntnissen und Interessenlagen in den Zusammenhängen vertreten sind. Nicht jede Erkenntnis ist gerichtsfest oder überhaupt offen verwertbar im Verfahren. An dieser Stelle jedoch, wo nach Anfassern für ein Ermittlungsverfahren gesucht werden sollte und ein bis dahin vager Gefahrensachverhalt der Konkretisierung bedurfte, verwundert es, dass die Generalstaatsanwaltschaft nicht aus eigenem Antrieb nachfragte, ob die vorliegende Erkenntnislage tatsächlich alle möglichen Erkenntnisse berücksichtigte oder die Erkenntnisgrundlage selbst einmal überprüfte.

⁴⁵ vgl. 3.F.III.3.b) ff)

⁴⁶ vgl. 3.F.IX.f) aa)

⁴⁷ vgl. 3.B.8.

6. StPO-Observationen, Hertastraße und Ausreiseversuch

Die Observationsberichte nach Einleitung des Strafverfahrens lassen ebenfalls zahlreiche Fragen hinsichtlich ihrer ursprünglich beabsichtigten Verwendung als potenzielle Beweismittel in einem Staatsschutzverfahren offen. Es ist nicht klar, wie genau die vorliegenden Observationsberichte ohne jegliche Einordnung überhaupt eine Beweiskraft entfalten sollten oder aber wenigstens als Indizien dienen könnten, wenn die Berichte weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit zu irgendeinem Zeitpunkt mit Blick auf den Tatvorwurf systematisch aufbereitet oder in Beziehung zu anderen Erkenntnissen gesetzt wurden.

Lediglich im Verfahren selbst wurde als Teil einer Beschlussanregung zur Verlängerung für Observationsmaßnahmen zu Amri vom 30. Juni 2016 geschrieben, dieser verhalte sich konspirativ und suche sowohl die Fussilet-Moschee, die vom Verfassungsschutz beobachtet werde als auch die „ebenso bedenkliche“ Seituna-Moschee auf und dass Maximilian R. und Soufiane A. Kontaktpersonen seien.⁴⁸ Diese Informationen standen zumindest am 30. Juni 2016 in einem gewissen Widerspruch zum fast ausschließlichen Drogenhändler und -konsumenten Amri, da sie sehr wohl einen Bezug zum Staatsschutz und zu Betätigungen in Richtung des ursprünglichen Tatvorwurfs nahelegten. Auch in dem Vermerk vom 19. August 2016 zu Amri heißt es, dass dieser weiterhin den in Rede stehenden Tatplan verfolgen werde, wenn auch nun verstärkt der Drogenhandel in den Vordergrund gerückt war.⁴⁹

Nicht bekannt ist hingegen, wann genau diese Erkenntnis zum Drogenhandel erstmals aufkam und anhand welcher „Verdachtsmomente“ diese sich bis zum 19. August 2016 festigten, vor allem auch im Vergleich mit den für den Staatsschutz relevanten Bezügen. Dies soll nicht schmälern, dass es im Mai 2016 schon Anhaltspunkte für BtM-Handelsaktivitäten des Amri gab.⁵⁰ Fraglich ist nur, zu welchem Zeitpunkt und anhand welcher Datengrundlage diese Aktivitäten so bestimmend wurden, dass sie die Staatsschutzbezüge des Amri vollkommen in den Hintergrund rückten.

Dabei kommen wiederum die Observationen ins Spiel. Noch im Juni 2016 – kurz vor der faktischen Einstellung der Observationsmaßnahmen gegen Amri – konnte zum Beispiel mehrfach festgestellt werden, dass Amri teils mit Kontaktpersonen wie Maximilian R. die Seituna-Moschee ansteuerte und laut TKÜ-Erkenntnissen dort auch auf andere Personen traf. Ungeklärt ist hingegen, warum die Observationen mehrfach genau dann vorzeitig abbrachen, als Amri die Seituna-Moschee betrat. Zudem ist ungeklärt, warum an diesen Stellen nicht die – teils live mitgehörten und übersetzten – Erkenntnisse aus den TKÜ mit den Erkenntnissen aus Observationsberichten zusammen systematisch und übersichtlich in einem Vermerk zusammengefasst wurden, bis auf jene Sachstandsberichte bzw. Beschlussanregungen zur Verlängerung vom 30. Juni 2016 und 19. August 2016.

Bemerkenswert ist, dass insbesondere der Vermerk vom 30. Juni 2016, der als Beschlussanregung zur Verlängerung von Observationsmaßnahmen auch über die GenStA Berlin gelaufen ist, recht eindringlich darstellt, dass der Amri ohne Observationen im Stadtgebiet verloren gehen und sogar in den Untergrund abtauchen könnte.⁵¹ Obwohl seit zwei Wochen faktisch keine Observationen mehr durchgeführt worden waren, liest sich dieser Vermerk eher wie ein dringender Aufruf, diese wieder aufzunehmen. Insbesondere die Vermutung, der Amri könne in den „Untergrund“ abtauchen hat beinahe Appellcharakter. Auch lässt sich zumindest in diesem Vermerk noch nicht so sehr der Drogenhändler Amri erkennen, sondern bleibt ein konspirativ agierender, in der Berliner Islamistenszene tief verankerter potenzieller Terrorist als Eindruck zurück. Immerhin lässt sich so

⁴⁸ vgl. 3.F.III.3.a)

⁴⁹ vgl. 3.F.III.3.a)

⁵⁰ vgl. 3.F.IV.

⁵¹ vgl. 3.F.III.3.a)

wenigstens mutmaßen, dass der „Drogenhändler Amri“ irgendwann zwischen dem 30. Juni 2016 und dem 19. August 2016 relevanter wurde als der potenzielle terroristische Straftäter Amri.

Wesentliche Betrachtungen, die diese Erkenntnisse begünstigt haben dürften, liegen wohl in Amris Beteiligung am Vorfall im Café in der Hertastraße am 11. Juli 2016 begründet, der als Streitigkeit zwischen rivalisierenden Gruppen im Drogenhandel behandelt wurde. Gesichert ist zwar, dass bei der Auseinandersetzung ein Mitglied einer bekannten Berliner Großfamilie anwesend war, unklar ist hingegen, ob die Anwesenheit in einem Zusammenhang mit den BtM-Handelsaktivitäten stand.⁵² Ende Juli 2016 – bei Amris versuchter Ausreise über die Schweiz Richtung Italien – war die Erkenntnis zum Vorfall in der Hertastraße beim LKA 541 durch sorgfältige Auswertung von TKÜ-Erkenntnissen und Abgleich mit möglichen relevanten Vorgängen in POLIKS bekannt gemacht und in einen Zusammenhang mit der versuchten Ausreise des Amri gebracht worden.⁵³ Allerdings ist nicht klar, ob es bei Amris Reisebewegung tatsächlich nur darum ging, dass Amri nun das Land verlassen wollte, da er in Berlin „Probleme“ hatte, genauso wie nicht klar ist, wohin die Reise überhaupt führen sollte.⁵⁴

Die gleiche Akribie, die bei der Recherche zu Amris Beteiligung an der Messerstecherei an den Tag gelegt worden war, wäre unter Umständen auch hilfreich gewesen, um die für den Staatsschutz relevanten Bezüge der Person abzuklären. Auf wessen Betreiben hin die Ausreise des Amri Ende Juli 2016 letztendlich verhindert wurde, ist nicht aufzuklären. Es dürfte jedoch nicht allein aus der Selbstlosigkeit der beteiligten Behörden herrühren, die teils treuherzig versicherten, man lasse Gefährder nicht einfach so ausreisen. Der betriebene Aufwand der Ausreiseverhinderung steht zudem in einem etwas merkwürdigen Missverhältnis dazu, dass der Amri Ende Juli 2016 „nur noch“ als Drogenhändler und Kleinkrimineller betrachtet worden sei und außerdem die Observationsmaßnahmen längst eingestellt waren. Amri wäre mithin also kein sonderlich „dicker Fisch“ mehr gewesen, dessen Ausreise es unbedingt zu verhindern galt.

Ein interessanter Nebenaspekt zu der verhinderten Ausreise des Amri ergibt sich aus dem Umstand, dass dieser nur wenige Tage nach seiner versuchten Ausreise in Nordrhein-Westfalen im Bereich Kleve aufhältig war. Warum Amri diese viel einfachere Möglichkeit, über die dort sehr nahe grüne Grenze in die Niederlande auszureisen dann nicht nutzte, obwohl er kurz zuvor noch aus Deutschland fort wollte, bleibt ebenfalls eine der zahlreichen ungeklärten Fragen.

7. Abgleich von Observationserkenntnissen

Möglich wäre gewesen, Observationserkenntnisse – ähnlich zu denen aus der TKÜ – mittels CASA in einen Zusammenhang mit dem Phänomenbereich zu bringen und somit mögliche Querverbindungen zu anderen Fällen und Vorgängen sichtbar zu machen. Gerade in einem eher komplexen oder wenig konkreten Ermittlungszusammenhang mit zahlreichen Telefonnummern, Kontaktadressen oder Anlaufstellen wäre dieses Wissen womöglich hilfreich gewesen. Sowohl Anlauforte als auch im Staatsschutz einschlägige Kontaktpersonen des Amri gab es – bei aller behaupteten Unstetheit des Beschuldigten – zur Genüge: Maximilian R.⁵⁵ oder Ahmad M.⁵⁶, Habib Selim⁵⁷, Hadis A.⁵⁸, Nkanga L.⁵⁹, Emrah C.⁶⁰ und Semsettin E.⁶¹, die Wohnungsgeber oder

⁵² vgl. 3.F.V.

⁵³ vgl. 3.F.V.2, 3; 3.F.VI.

⁵⁴ vgl. 3.F.VI.

⁵⁵ vgl. 3.E.IV.3.g)

⁵⁶ vgl. 3.E.IV.3.e)

⁵⁷ vgl. 3.E.IV.3.b)

⁵⁸ vgl. 3.E.IV.3.h)

⁵⁹ vgl. 3.F.III.3.b) dd); c) hh))

⁶⁰ vgl. 3.E.IV.3.l)

⁶¹ vgl. 3.D.III.2.a)

Wohnanschriften, die Moscheebesuche. Es lagen genügend Informationen in den Observationen und TKÜ auf StPO-Basis vor, die einer Überprüfung bedurft hätten, da immer noch wegen einer Straftat ermittelt wurde.

Gerade vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Amri bestanden zwar nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten des Datenabgleichs von erhobenen Informationen in CASA, da keine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben gewesen war.⁶² Im Ermittlungsverfahren zu Amri jedoch, in dem eine Vielzahl von Informationen erhoben wurden und zur Verfügung standen, wurde dieses Mittel nicht genutzt.⁶³ Auch wurden die zahlreichen Daten aus Behördenzeugnis oder aus den im Verfahren aufgelieferten TKÜ-Protokollen zu Amri des LKA NRW nicht noch einmal mittels CASA-Abfragen auf Bezüge zu bekannten Verfahren überprüft, obwohl in diesen Datensätzen zahlreiche Berliner Kontaktpersonen des Amri auftauchten. Warum dies als naheliegende Möglichkeit zur Abklärung unterlassen wurde, ist ebenfalls leider nicht aufzuklären.

Was hingegen funktionierte: Erkenntnisse von LKA 62 (Observationen) und LKA 64 (offene Aufklärung) vom 9. Juni 2016 zu Feststellungen des Anis Amri und weiterer Personen wie Maximilian R. und Soufiane A vor der Fussilet-Moschee. wurden durch das LKA Berlin an das BfV gesteuert und in die P-Akte zu Anis Amri genommen.⁶⁴ Dies eröffnet zumindest eine mögliche Verwendung von Erkenntnissen aus Maßnahmen gegen Anis Amri – nämlich zu Zwecken einer wie auch immer gearteten weiteren Bearbeitung durch einen Nachrichtendienst. Warum jedoch das BfV diese Erkenntnisse sehr wohl erhielt, nicht jedoch die regional zuständige und die Struktur Fussilet ebenfalls beobachtende Abteilung II, bleibt hingegen ebenfalls ungeklärt und daneben auch verwunderlich, da die drei genannten Personen durchaus im Rahmen von Strukturaufklärung zum Fussilet-Verein auch eine Rolle gespielt haben und die Abteilung II eigentlich auch damit betraut war, ein Verbotverfahren gegen den Verein vorzubereiten.⁶⁵

Auch im Kontext der GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016 ist diese Informationssteuerung des LKA Berlin an das BfV. nicht verständlich Wenn es dabei um Maximilian R. gegangen sein sollte, der auch in dem Observationsbericht festgehalten ist, dann verwundert diese „isolierte“ Informationssteuerung, da auch zahlreiche weitere Erkenntnisse zu dessen Beziehung zu Amri in der TKÜ vorlagen.⁶⁶ Wenn es bei der Informationssteuerung um Anis Amri selbst gegangen sein sollte – was anzunehmen ist, da die Unterlagen in die P-Akte zu Amri gelangten – verwundert dies ebenfalls, da nicht klar ist, warum das LKA Berlin ausgerechnet an dieser Stelle eine Relevanz für eine Steuerung des Sachverhalts an das BfV erkannte, nicht jedoch zu anderen Erkenntnissen.

8. Aktenführung

Ein weiterer gewichtiger Aspekt zum Punkt Observationen ist neben den nicht ausgewerteten Observationsergebnissen die Aktenführung mit Blick auf die Berichte. Zum einen gelangten die Berichte nach Beendigung der Observation zum 15. Juni 2016 offenkundig erst im November des Jahres zur Ermittlungsakte, nachdem sie durch das LKA 62 in schriftlicher Form übergeben worden waren.⁶⁷ Zum anderen gelangten die Berichte offenbar bis Ende Mai/Anfang Juni 2017 nicht zur Generalstaatsanwaltschaft Berlin.⁶⁸ Auch hierfür sind die Gründe nicht bekannt und konnten durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden, obwohl sich in den Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaft

⁶² vgl. 3.D.III.2.a)

⁶³ vgl. 3.F.I.2.b) cc)

⁶⁴ vgl. 3.D.III.2.a)

⁶⁵ vgl. 3.G.9.b Freigabe abwarten sowie 3.D.IV.2.a)

⁶⁶ vgl. IV.1 GenStA, Bd. 4, Teil 6, CD01.

⁶⁷ IV.1 GenStA Bd. 3, Teil 1, Sonderband Observation, Bl. 107, offen.

⁶⁸ vgl. IV.1 GenStA Bd. 3, Teil 2. Offen.

mehrere ausführliche Vermerke zu Auffindesituation der Ermittlungsakten finden, die darlegen, welcher Aktenteil wann genau wo gelegen haben soll.⁶⁹

Nicht aufgeklärt ist zudem, warum im Sonderband Observationen zum Amri-Verfahren ein Großteil der Observationsberichte (alle Berichte nach dem 25. Mai 2016⁷⁰) auf ein Einlegeblatt mit dem Wort „Ersatz“ folgt. Das Wort „Ersatz“ impliziert naturgemäß, dass irgendwo Originale existieren müssten oder nicht mehr existieren. Gerade im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Ermittlungsakten zum Hauptverfahren gegen Amri nach dem Anschlag insgesamt fünf Monate unbeachtet blieben, ist dies besonders erklärungsbedürftig. Möglich ist, dass die Informationen aus den Akten selbst in der ein oder anderen Form jeweils vorlagen. Allerdings verwundert es schon, dass ausgerechnet nach einem so folgenschweren Anschlag nicht umgehend die Vollständigkeit und Beschaffenheit der Ermittlungsakten zu Anis Amri mitgeprüft wurde und dass nicht gleich überprüft wurde, ob die Akten ordnungsgemäß (oder überhaupt) paginiert waren. Wann auch immer nun eine derartige Überprüfung auf Vollständigkeit erfolgte, aussagekräftig ist das Ergebnis nun nicht mehr. Stattdessen bleibt ungeklärt, warum Teile des Sonderbands Observation mit dem Wort „Ersatz“ bezeichnet sind und ob auch andere Aktenteile möglicherweise nicht vollständig sind.

Auch die Verantwortung der Generalstaatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang ist nicht gänzlich geklärt. Ersichtlich ist, dass unmittelbar nach dem Anschlag einzelne Bestandteile der Verfahrenserkenntnisse erneut überprüft und an das BKA übermittelt worden sind.⁷¹ Es wäre jedoch angezeigt gewesen, bereits kurz nach dem Anschlag darauf zu bestehen, die vorliegenden Aktenbestände und ihre Beschaffenheit (Zustand, Vollständigkeit, Paginierung, Reihenfolge, Heftung etc.) umfassend dokumentieren zu lassen. Immerhin ging es hierbei auch mindestens potenziell um Beweissicherung – nicht mehr im Ursprungsverfahren (das 30,211-er-Verfahren der Berliner Generalstaatsanwaltschaft gegen Anis Amri), sondern im nunmehr eingeleiteten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts. Dass derartige Originalermittlungsakten über Monate unbeachtet liegen bleiben können, ist im Lichte der Anschlagsermittlungen nicht erklärbar.

9. Einstellung der Observationen

Ein Aspekt, der ebenfalls nicht geklärt wurde, war der Grund für die Einstellung der Observation nach dem 15. Juni 2016. Eine Lesart zu diesem Sachverhalt besagt, dass die Observation eingestellt wurde, da die zahlreichen Observationen zu Amri nichts erbracht hätten und er deshalb durch das LKA 541 bzw. das LKA 54 gar nicht mehr zur Priorisierung angemeldet wurde. In der Tat taucht Amri auf der Priorisierungsliste irgendwann nicht mehr auf. Faktisch wurden im Juni 2016 Sachverhalte aus dem Bereich links priorisiert und mit sehr hohem Personalaufwand beobachtet, der bei begrenzt verfügbaren Observationskräften – ob man es so wollte oder nicht – eben eine deutliche Prioritätenverschiebung bedeutete. In diesem Zusammenhang wird zudem gern unterschätzt, dass Aktenlagen immer nur so gut und genau sind wie die informellen Vorabsprachen. Wenn einer Dienststelle „wenig Hoffnung“ gemacht wird, dass Sachverhalt xy überhaupt noch im Verfahren bedacht wird und man der Dienststelle dann „empfiehlt“, diesen Sachverhalt vielleicht besser nicht mehr zu priorisieren, da es sich „nicht lohnt“, dann wird die Dienststelle in einer streng hierarchisch agierenden Behörde sich dem mit großer Wahrscheinlichkeit nicht widersetzen.

Auch wenn keine direkte Verdrängung Amris von der Priorisierungsliste aktenkundig ist, zeugt es von einer geradezu extremen Schieflage in der polizeilichen Prioritätensetzung, dass Linksextremismus und ein besetztes Haus im Sommer 2016 in so einem großen Umfang polizeiliche Ressourcen zugesprochen wurden, während die noch zuvor noch im Raum stehende Besorgung von AK-47 des Amri oder sein in den Observationen beobachtetes konspiratives Verhalten, seine

⁶⁹ IV.1. GenStA, Bd. 3, Teil 1, Sonderband Observation, Blatt zw. Bl. 25 und Bl. 26. Offen.

⁷⁰ vgl. F.III.3.b.ee

⁷¹ IV.1. GenStA Bd. 1, Teil 2, Bl. 20 – 24. Offen.

zahlreichen aktenkundigen Kontakte zu Personen aus der Szene im Juni 2016, seine Besuche in Fussilet- und Seituna-Moschee (mit Abbruch der Observationen, immer kurz nachdem Amri in die Seituna-Moschee ging) im gleichen Zeitraum keine Berücksichtigung mehr fanden. Eine politische Einflussnahme durch die damalige Hausleitung liegt zumindest nahe. Nicht zuletzt fand in dem Zeitraum auch der Sachverhalt Opalgrün (Anschlagspläne zum Ramadan 2016) keinen Eingang in polizeiliches Handeln und verblieb beim Nachrichtendienst.

10. Quellen

Jede Erkenntnis zu polizeilichen Quellen zum Fall Amri – vor dem Anschlag und danach, zu Amri selbst und zum bekannten Personenumfeld – musste sich der Ausschuss ebenso akribisch wie auch mühevoll erarbeiten. Auch hier ist zu kritisieren, dass Unterlagen zu Quellenwissen der Polizei Berlin zu Anis Amri nicht etwa proaktiv aufgeliefert worden waren. Eine erste Erwähnung seitens eines Vertreters der Polizei Berlin fand das Thema mit Aussage des LKA-Leiters Steiof im November 2018, also 14 Monate nach Beginn des Ausschusses, in der 23. Sitzung.⁷² Zuvor war eine Antwort auf eine Nachfrage zu Vertrauenspersonen der Polizei Berlin „in der“ Fussilet-Moschee in jeder Form (öffentlich oder unter Geheimhaltung) verweigert worden⁷³, obwohl aus dem Ausschuss heraus zurecht die Frage aufgeworfen wurde, welches Wissen polizeiliche Quellen hatten, die im gleichen örtlichen und personellen Umfeld wie der spätere Attentäter verkehrten. Auch auf mehrfache Nachfrage nach November 2018 erhielt der Ausschuss die notwendigen Dokumente nicht umgehend, sondern mit deutlicher Verzögerung und wiederum nach „Missverständnissen“ im Juli 2019 mit der Ordnernummer PolPräs 279.

Einige wichtige Erkenntnisse konnten indes aus den Unterlagen gewonnen werden. Sie lassen jedoch für uns nicht den Schluss zu, dass die Führung von Quellen ein unerlässliches Instrument wäre, sondern werfen vielmehr die Frage nach Kollateralschäden auf. Dass Quellen als Person unbedingt geschützt werden sollen, ist verständlich – nur stellt sich hier die Frage nach Nutzen und Kosten dieses Instruments, da der Quellenschutz immer wieder das Bekanntwerden von Missständen behindert und besonders negative Auswirkungen auf jegliche Aufklärungsbemühungen hat. Es muss der Polizei an dieser Stelle zugutegehalten werden, dass nach anfänglichen Schwierigkeiten eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Aufklärungsbereitschaft eingetreten ist. Insbesondere der polizeiliche Datenraum, der später auch für besonders sensible Informationen im Zusammenhang mit der Quellenführung zur Verfügung stand, ist hier positiv hervorzuheben, weshalb eine Beibehaltung dieses Instruments unbedingt empfohlen ist. Allein eine Einsicht ermöglicht schon die Beurteilung dahingehend, ob Dokumente tatsächlich gebraucht werden oder eben nicht.

Mit der Quellenführung verhält es sich dennoch schwierig. Der Fall Amri hat eine sehr hohe Zahl an Kontaktpersonen, Örtlichkeiten und Anlaufstellen zum Vorschein gebracht. Ob Amri tatsächlich so unstet war, wie behauptet wurde oder ob diese Unstetigkeit Teil konspirativer Lebensführung war, mag nicht gänzlich aufzuklären sein. Wir würden jedoch letzteres vermuten, wie wir im Rahmen dieses Sondervotums mehrfach aufzeigen. Die hohe Zahl von Anlauforten, Treffpunkten und Kontaktpersonen bedeutet jedoch auch, dass eine Überprüfung dahingehend, wo genau „Quellenwissen“ vorliegen könnte, entsprechend umfangreich sein müsste. Nach der Enttarnung des NSU und dem daraus resultierenden Skandal wurden sämtliche Akten der VP-Führung aus dem Bereich Rechts in der Innenverwaltung auf ihren Informationsgehalt zum NSU hin „systematisch“ überprüft. Berühmte Beispiele von VPs aus dem NSU-Umfeld wie Thomas Starke oder Nick Greger zeigten, dass dies dringend notwendig war.

⁷² vgl. 3.F.IX.3.f.bb)

⁷³ vgl. Zeuge B – 2, Wortprotokoll 12. Sitzung, 20. April 2018, S. 84. Öffentlich.

Ein derartiges systematisches Vorgehen durch eine fachaufsichtführende Verwaltung wurde dieses Mal offenkundig nicht gewählt, was bedauerlich ist. Fraglich bleibt, warum die wenigen positiven Kontrollansätze im Umgang mit Staatsschutzangelegenheiten – die Sichtung aller VP-Akten durch eine Stelle in der für die Fachaufsicht zuständige Verwaltung oder besser noch eine unabhängige Ermittlung – nicht auch nach dem Anschlag wieder aufgenommen wurden. Anlass gäbe es dafür genügend, wenn man den Fokus vom Wissen allein zur Person Amri weglente und das gesamte bekannte Personenumfeld einbezöge.

Die parlamentarische Kontrolle des VP-Wesens, ob nun polizeilich oder nachrichtendienstlich, ist insgesamt extrem schwierig, vor allem für einen Untersuchungsausschuss. Beispielhaft sind die folgenden Feststellungen hierfür relevant. Je näher die Quelle einem zu beobachtenden Sachverhalt/einer zu beobachtenden Person ist, desto stärker stellt sich die Frage, wie genau sie dem Sachverhalt näherkommt. Sprich: eine Quelle die in einem Zusammenhang etabliert ist oder zum engsten Kreis gehört – und somit an wertige Informationen kommt – dürfte immer auch ideologisch entsprechend versiert sein, muss sich vermutlich ihre Vertrauenswürdigkeit „bewiesen“ haben. Unabhängig vom Phänomenbereich – in der OK dürfte das auch gelten – bleibt dann allerdings die Frage, was auf dem Weg in diesen inneren Kreis passiert ist. Zudem bedeutet eine Zugehörigkeit zu einem engeren Kreis auch, dass die Quelle nicht mehr neutral berichten dürfte, sondern eher in einem Loyalitätskonflikt steht. Auf der einen Seite ist sie ideologisch oder organisatorisch eingebunden, auf der anderen Seite wird sie vom Staat für Informationen bezahlt.

Zudem bleibt die Frage offen, was eine wertige Quelle innerhalb einer Szene, in der sie möglicherweise etabliert ist, unternimmt, um ihre Position zu halten. Was muss sie sagen, was muss sie tun, wen muss sie kennen, wo muss sie vorstellig werden? Eine potenzielle Gefahr ergibt sich für eine Quelle auch aus der Größe der Gruppe, die sie beobachtet, denn je kleiner die Gruppe, desto leichter lassen sich Informationen auf eine bestimmte Person – die Quelle – zurückführen. Naturgemäß sind zudem die „engeren Kreise“ einer Gruppe eben deutlich kleiner als eine Gruppe gelegentlicher Besucher:innen. Offen bleibt, an welcher Stelle die Erörterung stattfindet bezüglich der Frage, wie weit eine Quelle gehen darf, um in den inneren Kreis zu gelangen und an wertige Informationen zu kommen. Dass dieser Aushandlungsprozess allein zwischen Quellenführung und Quelle stattfindet, ist schwer vorstellbar.

Was dies für die Führung einer Quelle im Zusammenhang Fussilet-Moschee bedeutet hat, darüber lässt sich nur mutmaßen. Dennoch scheint gesichert, dass die Gruppe der Besucher:innen und Aktiven im Jahr 2016 deutlich kleiner war als in der Vergangenheit. Grundsätzlich bedeutet das, dass jede Quelle schon per se einer höheren Gefahr ausgesetzt war. Eine „neue“ Quelle wäre auch schwierig hineinzusteuern gewesen, da sie sicherlich sofort Verdacht erregt hätte. Selbst bei längerfristigen Quellen wäre es auffällig gewesen, wenn eine Person nach langer Abwesenheit plötzlich wieder auftauchte.

Zudem ist festzuhalten, dass eine Quellenführung – egal in welcher Behörde – keine völlig neutrale Service-Dienststelle sein kann. Anders als eine Abhörmaßnahme müssen in diesem Falle Menschen in einer Struktur oder einem Personenzusammenhang „gesteuert“ werden – ohne jetzt im Detail darauf eingehen zu wollen, was Steuerung bedeuten könnte. Um jedoch die Sicherheit einer Quelle zu gewährleisten, muss die sie führende Person das Feld kennen, in dem sich die Quelle bewegt – ob den Phänomenbereich oder den Personenzusammenhang. Sie muss die Quelle auf Gefahren hinweisen oder in der Lage sein, Gefahren als solche zu erkennen. Das gilt sowohl für Gefahren für die Quelle als auch für Gefahren, die von den beobachteten Strukturen oder Personenzusammenhängen ausgehen. Rein hypothetisch gesprochen wäre es ungewöhnlich, wenn eine Quellenführung von einer unmittelbar bevorstehenden Ausreise erführe und diese Ausreise erst zwei Wochen später weitermelden würde. Das bedeutet jedoch auch, dass es die reine Service-Stelle Quellenführung so nicht geben kann. Die Quellenführung wird immer einordnen, zuordnen, filtern

und überlegen müssen, was in welcher Form dokumentiert wird und wann welche Information weiterzugeben ist. Sie wird auch immer aus dem Wissen um den Bereich heraus, in dem die Quelle aktiv ist, abwägen müssen, ob sich ein Auftrag oder Einsatz lohnt, wann eine Gefahr entsteht und wann ggf. auch eine Quelle abgezogen werden muss.

Auch die Beurteilung hinsichtlich der Frage, was genau von dem, was die Quelle berichtet, aufgeschrieben wird, ist schwierig. Gerade in Staatsschutz- oder Verfassungsschutz-Zusammenhängen spielen – wie häufig schon erwähnt – Kennbeziehungen, Strukturen und Netzwerke eine große Rolle, ebenso wie Ideologien und Dogmen. Nicht zuletzt ergibt sich eine Gefahr nicht alleine daraus, dass jemand einen Sprengsatz baut (was auch vorkommt), sondern auch aus der Kombination von Einzelinformationen z. B. dazu, wo Personen radikalisiert werden, wer Einfluss nimmt oder wer sich wo trifft. Diese Gefahreinschätzung ergibt sich allerdings auch anhand von Quellenwissen nicht sofort, sondern kann teils – wie im Fall Amri –erst in der Retrospektive und aus der Verknüpfung verschiedener Einzelinformationen so erkannt werden. Das bedeutet aber auch, dass eine Quellenführung beim Treffen mit einer Quelle unter Umständen gar nicht weiß, wann eine Information wie „xy fährt zu seiner Tante nach Paderborn“ noch einmal relevant werden könnte. Sprich: auch nebensächliche oder vermeintlich „harmlose“ Informationen können später durchaus Gewicht erlangen. Deshalb wäre ein sehr genaues und detailliertes Fest- und Nachhalten von Quelleninformationen angezeigt. Die von uns eingesehenen Dokumente machen indes nicht den Eindruck, dass dies so auch umgesetzt wurde. Nicht jede Information, die die Quelle mitteilt, mag von Belang sein oder gar – auch zum Schutz der Quelle – steuerungsfähig. Allerdings fiel häufig die relative Kürze von entsprechenden Berichten im Verhältnis zur Dauer eines Treffens auf.

Es ist nicht deutlich geworden, ob alle Quellen – egal welcher Behörde – die Wahrheit gesagt haben hinsichtlich eines Kennverhältnisses zu Anis Amri, bzw. ob die Nachrichtenehrlichkeit aller Quellen zum Anschlag und zu Anis Amri auch in der notwendigen Tiefe und Hartnäckigkeit geprüft wurde. Neben der systematischen Prüfung aller Quelleninformationen (VP-Akte, Treffberichte und Erkenntnismitteilungen) aus dem Bereich Islamismus wäre auch inhaltlich zu prüfen, ob es jeweils plausibel war, dass eine Quelle tatsächlich nichts zu Anis Amri wusste. Wenn sich eine Quelle über einen längeren Zeitraum in einem Personenzusammenhang oder einer Struktur bewegt hat, in der auch Anis Amri über einen längeren Zeitraum verkehrte, stellt sich die Frage, ob es eben möglich ist, dass sie weder von Amri noch von den Kontaktpersonen etwas mitbekommen hat. Das ist auch an der Frage festzumachen, welchen genauen Auftrag die jeweiligen Quellen nach dem Anschlag erhalten haben, um mehr über das Geschehen, Tatvorbereitung, Mittäter und Mitwisser herauszufinden. Die genauen Fragestellungen sind wesentlich, um zu verstehen, wonach genau die Quellen jeweils Ausschau gehalten haben. An dieser Stelle fehlt leider eine systematische Darstellung, die zumindest dem Ausschuss nicht vorgelegen hat:

Welche Quelle ist in welchen Zusammenhängen unterwegs? Zu welchen Kontaktpersonen wurde die Quelle befragt und welche stehen noch aus? Ist es plausibel, wenn die Quelle darauf verweist, diese Person(en) nicht zu kennen? Ist ein Erkenntnisabgleich notwendig? Die Quelle hat in der Vergangenheit doch über xy berichtet, das ist doch eine Kontaktperson von...? Welchen genauen Auftrag hat die Quelle erhalten? Wann wurde verabredet, dass die Quelle wieder berichtet? Das sind nur beispielhaft Fragen, deren systematische Aufarbeitung auch im Fall Amri dringend empfohlen wäre.

Im LKA 514 und im LKA 651 – also beiden damaligen VP-Dienststellen – gab es durchaus die insgesamt drei VP-Informationen zu Amri. Eine VP des LKA 514 hatte nach dem Anschlag auf Lichtbildvorlage hin angegeben, den Amri einmal in der Fussilet-Moschee gesehen zu haben, jedoch

keinen Kontakt zu ihm gehabt zu haben.⁷⁴ Fraglich ist, ob das so ganz stimmig sein kann. Die Fussilet-Moschee hatte im Jahr 2016 und vor allem im Herbst des Jahres nicht mehr so viele Besucher, als dass ein Anis Amri als einer von wenigen dort nicht auffallen würde. Unklar ist, wie „eng“ die VP des LKA 514 in die Moschee eingebunden war, wobei der Zeuge Steiof zuvor ausgesagt hatte, dass eine VP die Fussilet-Moschee von 2011 bis 2016 „relativ regelmäßig“, insbesondere in Zeiten des Ramadans, aufgesucht habe.⁷⁵ Der Ramadan dauerte im Jahr 2016 vom 6. Juni bis zum 5. Juli. Hält man andere Erkenntnisse daneben, wie diejenigen aus der TKÜ des Amri, der sich mehrfach bspw. in dem Zeitraum mit Ahmad M. in der Fussilet-Moschee verabredete⁷⁶ oder der Observation des Amri vom 6. Juni⁷⁷, 7. Juni⁷⁸, 8. Juni⁷⁹, 9. Juni⁸⁰, 13. Juni und 14. Juni 2016⁸¹, stellt sich die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der VP-Aussage zu Amri schon noch einmal. Nicht zuletzt deutet auch der in dem Zeitraum intensive Kontakt des Amri zu zum Beispiel Ahmad M.⁸² oder Maximilian R.⁸³ auf dessen bestehende Bindung zur Fussilet-Moschee bzw. zu wichtigen Protagonisten hin. Zahlreiche weitere Beispiele könnten an dieser Stelle aufgeführt werden, doch sei hiermit die Beschränkung auf den Ramadan 2016 vorgenommen, um deutlich zu machen, dass es sich auch in diesem Fall lohnen würde, das Wissen bzw. vorgebliche Nicht-Wissen dieser VP zu Amri noch einmal einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Ein weiterer Hinweis auf die recht enge Einbindung dieser VP in den Zusammenhang Fussilet-Moschee ist der Umstand, dass sie kurz nach dem Anschlag in der Fussilet-Moschee eingesetzt werden sollte. Dieser Einsatz wurde allerdings aus nicht aufgeklärten Gründen abgebrochen, da er einem anderen Einsatz zurückstehen musste.⁸⁴ Unabhängig davon, dass der Einsatz nicht zustande kam, hätte die VP-Führung die VP wohl kaum kurz nach dem Anschlag in die Moschee geschickt, wenn sie dort nicht ein gewisses Vertrauen genossen hätte. Nach dem Anschlag stand die gesamte Szene, insbesondere aber die Fussilet-Moschee und zahlreiche ihrer Protagonisten, unter verschärfter Beobachtung. Gerade dann könnte nur jemand einen solchen Ort betreten, der kein Misstrauen erweckt.

Auch die Vorgänge um die VP-01 des LKA NRW bedürfen einer vertieften Betrachtung. Die VP war keine „Berliner“ Quelle. Allerdings lief die VP-01 im Rahmen der Observationsmaßnahmen gegen Anis Amri am 24. Februar 2016 buchstäblich dem LKA Berlin vor die Kamera. An anderer Stelle wurde bereits beschrieben, dass sich hier ein Abgleich zwischen Observationsbericht vom 24. Februar 2016 und den Ausführungen der VP-01 zu jenem Tag vornehmen ließ, der eine Inkongruenz zwischen den jeweiligen Informationen zutage gefördert hat. Ebenso wirft dies die Frage auf, warum die Ermittlungsbehörden derartige Erkenntnisse nicht noch einmal geprüft haben.⁸⁵ Ein weiterer Berührungspunkt der VP-01 zu „Berlin“ ist der ebenfalls beschriebene schwere Konflikt zwischen Amri und ihr vom 30. April 2016. Amri schrieb dem „Morad“ an jenem Tag, dass der „Morad“ ein „Mokhabrat“ sei, also von den Sicherheitsbehörden sei, da Morad bei Abderrahman (Boban S.) gesagt habe, dass Amri die Anschläge in Paris nicht gutgeheißen habe. Morad sei ein „Stück Scheiße“, ein „Heuchler“, ein „Schweinehund“, ein „Schwein“ und ein „Ungläubiger“. Er solle sich mit Amri in Dortmund treffen und werde dort „geschlachtet“.⁸⁶ Als Anmerkung des KK K. steht dabei, dass der

⁷⁴ vgl. 3.F.IX.3.f) bb)

⁷⁵ vgl. 3.F.IX.3.f) aa)

⁷⁶ vgl. 3.E.IV.3.e)

⁷⁷ vgl. 3.F.III.3.c) mm)

⁷⁸ vgl. 3.F.III.3.c) nn)

⁷⁹ vgl. 3.F.III.3.c) oo)

⁸⁰ vgl. 3.F.III.3.c) pp)

⁸¹ vgl. 3.F.III.3.c) rr)

⁸² vgl. 3.E.IV.3.e)

⁸³ vgl. 3.F.III.3.c) qq, rr)

⁸⁴ vgl. 3.F.IX.3.f) bb)

⁸⁵ vgl. 3.F.III.3.b) cc).

⁸⁶ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 3, Bl. 49 – 51.

Sprecher (Morad) beteuere, nicht mit Abderrahman gesprochen zu haben und ein Missverständnis vorliege. Der Sprecher habe auch empfohlen, den Kontakt einzustellen. Wenn Amri Leute schlachten wolle, solle er es erst einmal versuchen.⁸⁷ In dem Telegram-Chat zwischen Amri und „Morad“ findet sich danach kein weiterer Inhalt mehr. Der Kontakt vom 30. April war laut Unterlagen der letzte Telegram-Kontakt zwischen den beiden.⁸⁸ In der TKÜ des Amri durch das LKA Berlin finden sich hingegen noch Versuche der Kontaktaufnahme seitens des sich gerade in Oberhausen befindenden Amri am 18. Mai 2016 um 13.45 Uhr und 14.19 Uhr. Diese blieben jedoch unbeantwortet.⁸⁹

Dem Untersuchungsausschuss wurden alle Berichte der VP-01 aus der EK Ventum zu Anis Amri in einem sechzehnteiligen Gesamtvermerk vorgelegt, die hauptsächlich aus dem Zeitraum 15. November 2015 bis 16. April 2016 stammen.⁹⁰ Hierin ist unter anderem festgehalten, dass die VP-01 den Amri am 8. Dezember 2015 anhand eines „älteren Lichtbildes“ habe identifizieren können.⁹¹ Wesentlich ist jedoch, dass die letzte Aussage der VP-01 zu Anis Amri am 16. April 2016 erfolgte und danach die erste erst wieder nach dem 2. Juli 2016.⁹² Im Rahmen dieser Vernehmung nach dem 2. Juli 2016 sagte die VP-01 jedoch nur, dass sie Kontakt zu einem Deutschen aus Berlin gehabt habe, den sie auf Anis angesprochen habe. Dieser Deutsche sagte, dass Anis nach wie vor in Berlin sei, aber komisch und unberechenbar sei.⁹³ Es fehlt hingegen jeglicher Hinweis der VP-01 auf den Konflikt zwischen ihr und Amri vom 30. April 2016 und auf die Drohungen, die Amri ihr gegenüber ausgestoßen hatte.

Auch in der Nachvernehmung im Auftrag des GBA (leider ohne Datumsangabe) findet sich kein Hinweis darauf, dass dieser Konflikt zwischen beiden existierte, der Amri dem Morad mit dem Tode bedroht hatte und dass darauf der Kontakt offenbar abgebrochen war.⁹⁴ Das verwundert, da doch anzunehmen wäre, dass eine derartig heftige Drohung und ein darauffolgender Kontaktabbruch „berichtenswert“ ist gegenüber der VP-Führung. Wenn dies schon nicht umgehend Anfang Mai durch die VP-01 berichtet wurde, dann doch wenigstens im Rahmen der Nachvernehmung im Auftrag des GBA. Vor dem 30. April 2016 hatte die VP-01 recht häufig über einen längeren Zeitraum zu „Anis“ berichtet und hielt zu ihm recht intensiven Kontakt. Vor diesem Hintergrund ist es besonders erklärungsbedürftig, dass schließlich der Grund für den Kontaktabbruch gar keine Berücksichtigung fand. Ob es dahingegen ein informelles Benehmen zwischen LKA Berlin und LKA NRW gab, ist unbekannt und offenkundig nicht Teil der Aktenlage.

Das LKA Berlin hatte intern die Frage geklärt, ob Anis Amri selbst Quelle des LKA Berlin war oder aber eine Anwerbung versucht oder erwogen wurde. Am 16. Januar 2017 erging hierzu ein schriftlicher Entwurf aus dem Gremienbüro des Polizeipräsidiums, aus dem hervorgeht, dass Amri unter keinem seiner Aliasnamen VP oder Informant der Polizei Berlin gewesen sei, mitsamt der Bitte um Bestätigung durch die Leitung des LKA 5.⁹⁵ Bei der Beantwortung der Bitte durch das LKA 5 am 16. Januar 2017 fiel auf, dass die autorisierte Stellungnahme auf die Mitteilung zum vorgelegten Antwortentwurf zu der Frage, ob Amri VP war, recht vage formuliert war. Es wurde lediglich geantwortet, dass es sich bei den von LKA 5 erwähnten Personendatensätzen um diejenigen aus der Formellen Nachricht der Bundespolizei vom 22. Dezember 2016 um 18.36 Uhr handelte.⁹⁶ Die undeutliche Formulierung verwundert an dieser Stelle, da dieser Stellungnahme ein ausführlicher und präziser Klärungsprozess vorausgegangen war. Mithin gibt die autorisierte Stellungnahme keine

⁸⁷ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 3, Bl. 51.

⁸⁸ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 38 – 39.

⁸⁹ IV.1 GenStA, Bd. 4, Teil 6 CD01, TKÜAMRI_Anis_ZÜA20161402, S. 507.

⁹⁰ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 24 – 39.

⁹¹ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 27.

⁹² XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 38 – 39.

⁹³ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 39.

⁹⁴ XIV. GBA, Bd. 17, Ordner 5, Bl. 39.

⁹⁵ vgl. 3.F.IX.3.h)

⁹⁶ vgl. 3.F.IX.3.h) bb)

exakte und klare Antwort auf die vorformulierte Bitte aus dem Gremienbüro, sondern stellt lediglich dar, dass zwei Datensätze zu Amris Aliasnamen kongruent seien. An dieser Stelle wäre eine verständliche und präzise Sprache vonnöten gewesen.

Auch grundsätzlich ist die Frage, ob Amri zu einem Zeitpunkt eine Quelle einer Behörde gewesen war oder gewesen sein könnte, mitnichten abwegig. Amri erschien im Herbst 2015 auf der Bildfläche und erregte Aufsehen durch eine stark nach außen getragene Anschlagsbereitschaft. Anis Amri agierte sehr auffällig. Eine derart offen zur Schau gestellte Bereitschaft müsste entsprechendes Misstrauen in der „Szene“ erregt haben. Dennoch gehörte Amri eine Zeitlang sowohl zum engeren Kreis um Abu Walaa als auch zu dem um Boban S. – womit bei einer insgesamt misstrauischen und „behördenerfahrenen“ Szene auch geschlossen werden könnte, dass Amri dort weder als tatsächlicher noch als potenzieller Spitzel betrachtet wurde. Möglich ist auch, dass die „Szene“ ihn testete und dass der Konflikt mit der VP-01 ein Vorwand war, ihn von diesen Kreisen wegzustoßen.

Gleichzeitig hatte Amri zudem Kontakte in Berlin – und zwar sowohl in die Gruppe, zu der Ben Ammar und Mehrez R. gehörten als auch aller Wahrscheinlichkeit nach in die Fussilet-Moschee, wo er am 18. Februar 2016 ein offenkundig dort deponiertes Handy aufnahm, nachdem sein anderes Handy als Diebesgut beschlagnahmt worden war.⁹⁷ Außerdem ergab die Auswertung von Kontaktrufnummern und Bildern auf Amris beschlagnahmtem Handy, dass dieser bereits im Februar 2016 schon über vielfältige Kontakte in die Berliner Szene – vornehmlich zu Personen um die Fussilet-Moschee herum – verfügte, darunter auch Leute, die durchaus zum inneren Kreis der Szene gehörten.⁹⁸ Hinzu kam der Kontakt zu Yassine M., dem mutmaßlichen vormaligen Al Nusra-Kämpfer, mit dem Amri im Februar 2016 intensiven Kontakt pflegte und den er auch kurz vor dem Anschlag noch einmal traf.⁹⁹

Diese Kontaktdichte setzte sich – TKÜ und Observationserkenntnisse berücksichtigend – fort. Auch in den Observationen wurde Amri mehrfach in der Fussilet-Moschee mit in dieser Struktur relevanten Personen beobachtet. Das bedeutet nicht, dass Amri tatsächlich eine Quelle war, sondern lediglich, dass es nicht völlig abwegig wäre, dies als Möglichkeit anzunehmen oder in Betracht zu ziehen. Bei der hohen Kontaktdichte des Amri wäre es zudem nicht abwegig gewesen, wenn eine Behörde Interesse an der Abschöpfung seiner Informationen gehabt hätte. Er wäre sicherlich in der Hinsicht ein guter Zugang zu zahlreichen Personen gewesen. Jemand mit vielen Kontakten, der zudem noch als zeitweise recht radikal bekannt war, hätte als Quelle womöglich Kontakte auf- und ausbauen können. Mithin lässt sich jedoch beinahe jedes engere Kontaktverhältnis in einer derart gut beobachteten Szene als möglicher Quelleneinsatz interpretieren.

Ob Anis Amri auch eine „wertige“ Quelle gewesen wäre, sei dahingestellt, da er ebenso als aufbrausend, unstet und gewalttätig bekannt war. Auch seine beinahe angeberische Art im Herbst 2015, das offene Zurschaustellen seiner Anschlagsbereitschaft, dürfte mögliche Interessent:innen hingegen auch abgeschreckt haben. Insgesamt lässt sich sagen: Es finden sich gute Gründe für eine Annahme, dass Amri eine Quelle gewesen sein könnte, allerdings auch einige, die deutlich dagegensprechen.

⁹⁷ vgl. 3.F.II.2.i), 3.

⁹⁸ vgl. 3.D.III.1.

⁹⁹ vgl. 3.E.IV.3.c)

III. Arbeit des Verfassungsschutzes zu Anis Amri und Umfeld

Im vorliegenden Bericht wurde der bereits in vielen Punkten detaillierte Entwurf um einige aus unserer Sicht wichtige Inhalte ergänzt. Es ist bekannt, dass insbesondere Die Linke die Arbeit der Nachrichtendienste besonders kritisch betrachtet und für die Abschaffung der Verfassungsschutzämter eintritt. Das hier vorliegende Sondervotum soll an genau dieser Stelle noch einmal ansetzen und die Punkte ergänzen, zu denen wir nicht einmal den Versuch unternommen haben, diese im gemeinsamen Wertungsteil unterzubringen. Diese individuelle Betrachtung soll nicht die kollegiale Arbeit im Ausschuss in Abrede stellen, sondern darstellen, dass es einen Dissens gibt hinsichtlich der Frage, welchen Nutzen der Verfassungsschutz im rechtsstaatlichen Gefüge einer demokratisch verfassten Gesellschaft hat und welchen Kollateralschaden seine Arbeit mit sich bringt.

Praktisch alle Schwierigkeiten mit dem „System“ Verfassungsschutz manifestierten sich im Laufe des Ausschusses in teils eklatanter Weise. Gleiches gilt in diesem Zuge für das BfV, das ein PUA auf Landesebene jedoch jeweils nur in dem Sinne betrachtet, wie sich aus dessen Handeln und Informationssteuerungen Aufschluss über das Handeln der Berliner Behörden ergeben könnte. Selbst unter Zugrundelegung dieser eng begrenzten Aufklärungsmöglichkeiten bleibt die Arbeit des BfV und sein Zusammenwirken mit dem Berliner Pendant praktisch völlig unaufgeklärt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es noch wesentlich weitergehender Aufklärungsbemühungen bedürfte, um die Arbeit der deutschen Nachrichtendienste im Fall Amri und den „umliegenden“ Strukturen in der notwendigen Tiefe zu ergründen. Es gilt hier jedoch: die nächsten Untersuchungsausschüsse kommen bestimmt und diese werden sich ebenso wieder vergeblich um Transparenz und Aufklärung zur Arbeit der Nachrichtendienste bemühen, wie es dieser Ausschuss ernsthaft versucht hat.

1. Zeug:innen

Die Zeug:innen aus den Verfassungsschutzämtern (ob ehemaling oder aktuell zum Zeitpunkt der Befragung) stellten für den Ausschuss stets eine besondere Herausforderung dar. Bei ihnen war es vergleichsweise am schwierigsten, überhaupt Informationen über ihre Arbeit zu erlangen – ob nun Maßnahmen zu Anis Amri oder zu Beobachtungsobjekten und Fallkomplexen, die aus Sicht des Ausschusses in einem Zusammenhang mit dem „Fall Amri“ standen, aus Sicht des Verfassungsschutzes jedoch in überhaupt keiner Verbindung gesehen wurden. Die Aussagen blieben in frustrierender Weise vage, unkonkret und praktisch nicht hilfreich im Sinne der Aufklärungsbemühungen. Oft entstand sogar der Eindruck, dass das Ziel darin bestand, den Untersuchungsausschuss geschickt nicht über die Arbeit in Kenntnis zu setzen und bei den Antworten auf konkrete Fragen gezielt auszuweichen (man denke beispielhaft an die Frage, wer als „Umfeld“ des Amri zählte). Als vertrauensbildende Maßnahme dienten die Aussagen – bis auf zwei in Ansätzen löbliche Ausnahmen in der Auswertung des LfV und des BfV – jedenfalls nicht.

Zweifellos sind Verfassungsschützer:innen nicht wie Polizeikräfte gleichzeitig Berufszeug:innen. Deshalb mag eine Zeugenaussage schon ohnehin eine ungewöhnliche Situation sein. Wenn jedoch Zeug:innen dem Ausschuss gegenüber den Eindruck erwecken als sei es nicht Tagesgeschäft, Verbindungen und Zusammenhänge zu erkennen und als habe man bei Amri auch nach dem Anschlag partout keine Verbindungen und Zusammenhänge erkannt, wirkt das nicht glaubwürdig. Das Aussageverhalten war teilweise höchst problematisch – angefangen dabei, dass Fragen nicht beantwortet wurden, wenn nicht exakt der korrekte Terminus verwendet wurde über vage und mäandrierende Nichtantworten auf Fragen bis hin zu teils grotesker Semantik wie der an Euphemismus nicht zu überbietenden Wortschöpfung „NSU-Vorfall“ einer Zeugin.

2. Unklare Aufgabenteilung Land und Bund

Im Zusammenhang mit der Beobachtung der Fussilet-Moschee zeigt sich eindrücklich, wie unklar die Aufgabenverteilung zwischen der Landesbehörde und dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist. Faktisch liegt nahe, dass beide Behörden mit nachrichtendienstlichen Maßnahmen im gleichen örtlichen Objekt vertreten waren und dass sich auch die Zeiträume bei diesen nachrichtendienstlichen Maßnahmen überschneiden haben. Aus der Logik der nachrichtendienstlichen Arbeit heraus wäre es sogar verständlich, wenn sich die Ämter von Land und Bund untereinander absprechen, um einander über die jeweiligen Maßnahmen und Zielsetzungen in Kenntnis zu setzen.

Dies wäre angezeigt, um die Häufung bestimmter besonders sensibler Maßnahmen zu vermeiden, um Erkenntnisse zielgerichtet in beide Richtungen zu steuern und im speziellen Fall des beobachteten Trägervereins der Fussilet-Moschee auch dafür Sorge zu tragen, dass nachrichtendienstliche Aktivitäten nicht mit einem im Jahr 2016 schwebenden Verbotsverfahren kollidieren. Hinzu kommt, dass ein möglicher personenzentrierter und gleichzeitig überregionaler Fokus des Bundesamts (dieses Bild ergibt sich zumindest aus den Eindrücken der Ausschussarbeit) durchaus auch komplementäre Erkenntnisse hätte liefern können.

Die Fussilet-Moschee war wenigstens bis ins Jahr 2015 hinein auch Anlaufpunkt für Personen, die in anderen Bundesländern auffällig geworden waren, womit ein „überregionaler“ Bezug gegeben wäre.¹⁰⁰ Auch im Bereich der Gefahreneinschätzung rangierte die Moschee (oder Struktur) in Berlin weit vorne, wenn man zugrunde legt, dass die Fussilet-Moschee, bzw. der Verein, als Hort einer besonders radikalen Auslegung des Islam galt, als Ankerpunkt der Szene und sogar – gerichtlich festgestellt – als eine Struktur, in der Ausreisen ins IS-Kampfgebiet ideologisch und logistisch vorbereitet und umgesetzt wurden.¹⁰¹ Aus dieser Einschätzung und aus der Betrachtung des Gefahrenpotenzials heraus wären entsprechend intensive nachrichtendienstliche Maßnahmen zu rechtfertigen.

Dem gegenüber steht jedoch, dass der Ausschuss sich vergeblich bemüht hat, herauszufinden, wie genau es sich zwischen der Abteilung II und dem BfV bezüglich der Beobachtung der Fussilet-Moschee letztendlich verhielt. Die Frage, wer was genau mit welchem Fokus machte, konnte nicht geklärt werden. Wenn es neben P-Akten diverser der Struktur zugeordneter Personen im Bundesamt auch eine Sachakte Fussilet gab, dann wäre es durchaus von Bedeutung zu erfahren, mit welchem Zweck diese Sachakte im Vergleich zu derjenigen der Abteilung II geführt wurde. Ungeklärt ist beispielsweise die Frage, ob auch das Bundesamt an der Erkenntnisgewinnung beteiligt war, um ein Verbotsverfahren zum Trägerverein vorzubereiten und durchzuführen.

Es geht dabei nicht einmal um eine formalisierte Zuarbeit an die Verbotsbehörde im Land Berlin, sondern eher um die Frage, ob und wenn ja auf welche Weise das Bundesamt mit seinen Erkenntnissen dazu beitragen könnte, das Verbotsverfahren wirksam zu unterstützen und auf „sichere Beine“ zu stellen. Dies ist insofern wesentlich, da nach dem Anschlag zwar eine Mitteilung des Bundesamts für Verfassungsschutz (zu einem Seminar in der Fussilet-Moschee am 1. August 2015) Eingang in die Verbotsverfügung gefunden hat¹⁰², allerdings nicht klar ist, ob es vor dem Anschlag schon eine entsprechende Bitte an das Bundesamt gab, die eigenen Unterlagen auf relevante und steuerbare Erkenntnisse hin zu prüfen.

An die Kriterien zur Frage, warum das Bundesamt genau diese eine Erkenntnis aus dem Jahr 2015 an Berlin steuerte und nicht noch weitere Erkenntnisse aus den Jahren 2015 oder 2016, kommt ein Untersuchungsausschuss auf Landesebene auch nicht heran. Wichtig wäre jedoch gewesen, zu

¹⁰⁰ vgl. 3.G.II.3.

¹⁰¹ vgl. 3.D.IV.3.

¹⁰² vgl. 3.D.IV.2.b)

erfahren, ob schon vor dem Anschlag – als das Verbotsverfahren schwebte – etwas Derartiges verabredet war, ob das Bundesamt etwas von dem Verbotsverfahren wusste und wenn ja, ob es selbst eigene Schritte unternommen hat, um diesem nicht „im Weg zu stehen“. Das könnte auch bedeuten, dass die eigenen operativen Maßnahmen daraufhin überprüft werden müssten, ob sie in einem Bezug zum Verbotsverfahren stehen könnten und dieses ggf. negativ beeinflussen könnten.

Die Zeug:innen des Berliner Verfassungsschutzes wiederum gaben sich ahnungslos hinsichtlich derartiger Absprachen mit dem Bundesamt. Es wurde der Eindruck erweckt, als seien nachrichtendienstliche Maßnahmen (allen voran der Einsatz menschlicher Quellen als einem der sensibelsten „Instrumente“) nicht abstimmungsbedürftig, bzw. als sei man selbst nicht befugt oder in der Lage, über die Arbeit des Bundesamtes zu urteilen. Alles ergebe sich aus den gesetzlichen Zuständigkeiten. Wie jedoch die gesetzlichen Zuständigkeiten sich in der Praxis auswirken – beispielsweise die Frage, was mit einem Trägerverein passiert, wenn dort potenziell Quellen mehrerer Behörden sitzen und ihren Stellen berichten – hat jedoch wiederum direkten Einfluss auf die Arbeit der Abteilung II.

Es mag zwar keine Weisungsbefugnis und keine gesetzliche Hierarchie zwischen den Ämtern geben, doch sind praktische Auswirkungen, die sich aus dem (vorgeblichen) Nebeneinander verschiedener Behörden und ihrer Maßnahmen in einer zumindest im Jahr 2016 nicht mehr sonderlich großen Personengruppe/Struktur ergeben, praktisch unvermeidbar. Der Verfassungsschutz Berlin muss im Zweifel mit den Aktivitäten des Bundesamtes „umgehen“ – in welcher Form auch immer. Dass dem Ausschuss konstant das Bild vermittelt wurde, dies sei nicht so und dass sich alles „automatisch“ füge, da „klare Zuständigkeiten“ bestünden, ist nicht zufriedenstellend. Ob nun im Zweifel der Amri tatsächlich in der Moschee selbst radikalisiert wurde (wofür einiges spricht) oder gar in einem anderen örtlichen oder strukturellen Zusammenhang (was ebenfalls mitgedacht werden muss) – Klarheit ließe sich dazu nur erlangen, wenn die für Strukturbeobachtung zuständigen Behörden untereinander und gegenüber den ihre Arbeit kontrollierenden Ausschüssen darlegen, welche Behörde mit jeweils welchem Fokus, welchen Instrumenten und welcher Zielstellung in der Fussilet-Moschee Erkenntnisgewinnung betrieb.

Laut § 5 der Zusammenarbeitsrichtlinien werden operative Zuständigkeiten der Nachrichtendienste, so die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Behörden berührt sind, in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. Die Führung des Falles liege je nach Schwerpunkt oder Zweckmäßigkeit bei einer der Behörden.¹⁰³ Wenn die Fussilet-Moschee, bzw. der dazugehörige Trägerverein und drumherum liegende Fallkomplexe, bei beiden Behörden bearbeitet wurden, muss irgendwann ein Einvernehmen zur Federführung hergestellt worden sein. Es ist schwer vorstellbar, wenn auch nicht undenkbar, dass die Behörden (und die zuständigen Sachbearbeiter:innen in Beschaffung und Auswertung) sich nicht gegenseitig in Kenntnis gesetzt haben oder über eine Federführung hinsichtlich Maßnahmen und ihrer Zielsetzung ausgetauscht haben. Dass dieses Einvernehmen und sein Inhalt den Ausschüssen zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt wurden, überrascht nicht und steht exemplarisch dafür, dass ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss nicht genügend Informationen erhält, um wenigstens nachlaufend Kontrolle ausüben zu können.

3. Rolle als „Frühwarnsystem“ und Erkenntnisweitergabe an die Polizei

Die Rolle des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem“ wurde durch Zeug:innen aus den Ämtern und an den Verwaltungsspitzen praktisch unisono in steter Wiederholung dem Ausschuss gegenüber dargestellt. Dabei ist jedoch im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen – und anderen

¹⁰³ vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 665 ff.

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des BND, des MAD, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (=Zusammenarbeitsrichtlinien)

Vorgängen aus dem Untersuchungszeitraum – mitnichten klar, was genau diese Rolle eigentlich bedeutet. Der gesetzliche Auftrag besteht zwar darin, die Öffentlichkeit (etwa über Verfassungsschutzberichte) und die Politik (etwa über zuständige Ausschüsse) sowie Senat und andere Sicherheitsbehörden über Tätigkeiten zu unterrichten, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen – so weit das Formale. Das Frühwarnsystem wäre allerdings – und hier weicht die tatsächliche Arbeit wohl von der öffentlichen Proklamation ab – genau dann wesentlich effektiver, wenn die Informationen, die der Verfassungsschutz erhebt, auch tatsächlich einer Verwendung zugeführt würden und zwar über die reine Auswertung (die meist offenkundig nicht über die Zuordnung zu Beobachtungsobjekten, Ablage in einer Sachakte und ggf. Steuerung an das BfV hinausgeht) hinaus.

Ein Frühwarnsystem würde nur dann funktionieren, wenn es tatsächlich anderen Behörden, die für Gefahrenabwehr zuständig sind, eine präzise Einschätzung zu Gefahren und Personen übermitteln würde – auch in Anbetracht der Möglichkeit, eine eigene laufende Operation abbrechen zu müssen. Dass dies immer wieder unterbleibt, ist keine neue, aber gleichwohl wichtige Erkenntnis.

Anders verhält es sich hingegen mit der Polizei, der die Arbeit von Verfassungsschutzbehörden genau dann nützen würde, wenn entsprechend verdichtete Gefahrenlagen als solche erkannt und benannt und zur Gefahrenabwehr übergeben würden. Im Fall des späteren Attentäters Anis Amri und in der Aufklärung der Hintergründe des Anschlagsgeschehens hat dieses „Frühwarnsystem“ hingegen die dargestellte Rolle nicht erfüllt. Zum einen ergibt sich dies aus dem Umstand, dass Amri selbst und eine potenziell und tatsächlich von ihm ausgehende Gefahr (beispielhaft am Behördenzeugnis oder an den GTAZ-Sitzungen zu belegen sowie später an den Informationen zur Verfahrenseinleitung gegen Amri, die auch an die Abteilung II gesteuert wurden) weder in eigener Zuständigkeit abgeklärt wurden noch in irgendeiner Form eine Einschätzung dazu erstellt wurde.

Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten bedeutet nicht, dass die Abteilung II nicht in eigener Zuständigkeit hätte abklären können, welche Erkenntnisse zu Person und Umfeld bzw. Struktur und Bezügen bei ihr vorlagen – und diese lagen ja vor. Dies bedeutet auch nicht, dass die Abteilung II nicht die federführende Polizei an der einen oder anderen Stelle informieren konnte und ggf. prüfen konnte, inwieweit die Gefahreinschätzung der polizeilichen Stellen ergänzt werden kann. Nur: Um dahin zu gelangen und die Aufgabe als „Frühwarnsystem“ auch in den Zusammenhängen wahrzunehmen, in denen man selbst nicht „federführend“ ist, muss man sie überhaupt erst einmal erkennen. Dies verwundert umso mehr, als dass es zu Anis Amri im Januar und Februar 2016 durchaus Informationen gab, die der Verfassungsschutz durch eigene Erkenntnisse hätte anreichern können.

Dabei wäre zu denken an Bilel Ben Ammar oder Habib Selim, die der Abteilung II bekannt waren, oder an die Hinweise dazu, in welchen Strukturen der Amri sich bewegte – Fussilet, Seituna und Personenzusammenhänge. Auch derartige Hinweise – Amri und seine Zuordnung zu Strukturen – lagen vor, wie anhand des Bildmaterials, welches der Verfassungsschutz Berlin später als Lichtbildvorlage nutzte, offensichtlich wird.¹⁰⁴ Wenn schon in der Arbeit der Verfassungsschutzämter (und ja auch in gewisser Weise des Staatsschutzes, der sich entsprechenden Tatbeständen und Gefahren widmet) zugrunde gelegt werden muss, dass Ideologien, Strukturen, Vereine, Kennverhältnisse, Netzwerke und Beziehungen eine Rolle spielen, dann sind die Einschätzungen des Verfassungsschutzes als derjenigen Behörde, dem die Erhebung zu diesen Themen rechtlich obliegt – unter Umständen auch für andere Behörden notwendiges Wissen. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Verfassungsschutz als Hilfspolizei agiert und die Informationen sammelt, die die Polizei formal nicht selber sammeln darf oder dass er einspringt, wenn die Polizei noch nicht oder nicht mehr ermittelt. Sondern es bedeutet, dass er an der Stelle die Einschätzungen präzisieren oder

¹⁰⁴ vgl. 3.G.I.1.7.a) aa)

Zusatzinformationen steuern, vielleicht sogar einen Ermittlungsansatz liefern kann, der durch die Polizei in eigener Arbeit dann weiter abgeklärt wird. Nur: im Fall Amri – und auch in dessen vom Ausschuss untersuchten personellen und strukturellen Umfeld – ist das so nicht passiert oder nicht aktenkundig.

Ähnliches gilt für die Fussilet-Moschee bzw. den Trägerverein als der Moschee zugrundeliegende Struktur. Es mag sein, dass nach einigen offenen Maßnahmen im Jahr 2015 ein wichtiger Teil der Struktur zerschlagen war und somit ideologische und organisatorische Kapazitäten weggefallen sind.¹⁰⁵ Dennoch blieb auch im Jahr 2016 die Moschee Anlaufpunkt für als sehr radikal und gefährlich eingeschätzte Personen, zählte die Moschee insgesamt zu den „gefährlicheren“ Berliner Strukturen und waren mehrere Behörden bemüht, an Informationen über die Personen und Vorgänge in der und um die Moschee zu gelangen.¹⁰⁶

Es ist auch sichtbar, dass im Jahr 2016 die Polizei Berlin durchaus an der einen oder anderen Stelle Informationen zur Moschee (Informationen und Feststellungen zu Personen im Rahmen von Freitagsgebeten oder einem Seminar, einmal auch eine Quelleninformation) an den Verfassungsschutz Berlin gesteuert hat.¹⁰⁷ Ob das vor dem Anschlag jedoch auch umgekehrt passierte, ist hingegen nicht geklärt. Warum ist das auffällig oder fragwürdig? Es gab im Jahr 2016 – vor dem Anschlag und sowieso danach – durchaus Hinweise über Vorgänge in der Struktur, die auch einer polizeilichen Überprüfung hätten zugeführt werden können, da sie durchaus das Potenzial für Gefahrenmomente bargen.

Nach dem Anschlag gab es einen Hinweis auf der Fussilet-Moschee mutmaßlich zur Verfügung stehende Finanzmittel. Sachverhalte, die mit Ausreisen ins Kampfgebiet des IS im Zusammenhang standen wurden in Fallkomplexe ausgelagert. Die Frage ist nur: Was nützt ein Frühwarnsystem, wenn es die Stellen nicht warnt, die mit den Erkenntnissen weitere Ermittlungen anstellen müssten, um Gefahren abzuwehren? Nicht jede Warnung muss gleich in ein formales Ermittlungsverfahren Eingang finden, doch müsste es wenigstens eine sichtbare und nachvollziehbare Abwägung geben, ab welcher Schwelle die Polizei informiert wird und in eigener Zuständigkeit tätig werden muss. Nebulös darauf zu verweisen, man könne Hinweise nicht weitersteuern, weil man keine Hilfspolizei sei, greift in diesem Zusammenhang schlicht zu kurz.

Ein weiterer Zusammenhang, der dem proklamierten Bild des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem“ entgegensteht und sogar die Rolle im Gefüge der Sicherheitsbehörden nachhaltiger prägen dürfte als diese Selbstzuschreibung, sind die Zusammenarbeitsrichtlinien. Zum einen gibt § 4 der Richtlinien Aufschluss darüber, dass alle 19 Nachrichtendienste in Deutschland im Interesse eines wirksamen Staatsschutzes zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet seien. Somit wird die Zuständigkeit des polizeilichen Staatsschutzes um die nachrichtendienstliche Zuständigkeit für den Staatsschutz ergänzt (zusammen mit zahlreichen Straftatbeständen aus dem StGB, zu denen die Verfassungsschutzbehörden Informationen „sammeln und auswerten“ sollen, so es sich noch um Bestrebungen handelt und noch nicht um Straftaten, siehe § 1 (2) der Richtlinien).¹⁰⁸

Gewichtiger ist in dem Zusammenhang § 11 (2) der Richtlinien, laut dem alle Nachrichtendienste die Möglichkeit haben, so sie „aus operativen oder sonst gewichtigen Gründen“ einen Aufschub der polizeilichen Ermittlungstätigkeiten für geboten erachten, sich mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen und davon die Polizei zu verständigen, die wiederum auf

¹⁰⁵ vgl. 3.D.II.

¹⁰⁶ vgl. 3.D.III.

¹⁰⁷ vgl. 3.G.I.9.b)gg)

¹⁰⁸ vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 665 ff.

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des BND, des MAD, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (=Zusammenarbeitsrichtlinien).

Weisung der Staatsanwaltschaft mit den weiteren Ermittlungen innehalte.¹⁰⁹ Zudem wird den Strafverfolgungsbehörden in § 14 der Richtlinien auferlegt, unter „Berücksichtigung der Belange des Verfahrens das Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden“ und der anderen Nachrichtendienste zu beachten. Dies gelte insbesondere dann, wenn sich „Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beschuldigter, Zeuge oder sonst am Verfahren Beteiligter geheimer Mitarbeiter der genannten Behörden ist oder war.“¹¹⁰

Diese zwei Paragraphen bedeuten nichts weniger, als dass es im Ermessen der Nachrichtendienste liegt, wann die Polizei Ermittlungstätigkeiten zurückstellen soll, womit nachrichtendienstliche Operationen im Zweifel vor polizeilichen Ermittlungen geschützt werden – zumindest für eine Zeitlang. Dabei legen die Richtlinien nicht dar, wie lange das Innehalten der polizeilichen Ermittlungstätigkeit maximal anhalten darf. Zudem stellt sie aktuelle und auch vormalige Quellen eines Nachrichtendienstes unter einen besonderen Schutz, womit prinzipiell bedeutet wird, dass auch das Wissen einzelner Quellen aus nachrichtendienstlichen Operationen insgesamt nicht in polizeilichen Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden kann. Damit sind nachrichtendienstliche Quellen praktisch unantastbar.

Diese Richtlinie hierarchisiert die Behörden und stellt die Nachrichtendienste über die Polizeien. Dabei ist wiederum nicht zu erwarten, dass eine Verfassungsschutzbehörde tatsächlich schriftlich die Staatsanwaltschaft darum bittet, Ermittlungstätigkeiten zurückzustellen. Das liegt weder in der Natur der grundsätzlich mit wenig „paper trail“ agierenden Nachrichtendienste, noch ist dies die Intention hinter diesen Richtlinien. Es dürfte vielmehr schon reichen, dass die Behörden überhaupt in hierarchischer Position zueinander stehen und dass nachrichtendienstliche Operationen über polizeilicher Ermittlung stehen. Sollte sich wirklich eine Polizeidienststelle zu weit in eine laufende Operation vorwagen und bspw. gegen eine Quelle ermitteln oder einen „Fallkomplex“ (sprich: eine Operation) mit polizeilichen Maßnahmen stören, dürfte schon die bloße Information an die zuständige Polizeidienststelle oder die ermittelnde Staatsanwaltschaft, dass Nachrichtendienste entsprechend tätig sind ausreichen, um den gewünschten Effekt zu erzielen.

In der Ausschussarbeit wurde der Eindruck gewonnen, dass es insbesondere zwischen staatsanwaltschaftlichen Stellen in Land und Bund sowie Nachrichtendiensten in Land und Bund auch enge persönliche Beziehungen und viel Raum für informellen Austausch gibt. Gleichzeitig gelangt Material von Nachrichtendiensten äußerst selten in Ermittlungsakten, obwohl sowohl die Abteilung II als auch das BfV durchweg operativ im gleichen strukturellen und personellen Umfeld tätig waren, aus dem der spätere Attentäter kam. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass auch die Nachrichtendienste auch über zahlreiche Informationen verfügen, die bei gezielter polizeilicher Auswertung und Nutzung in einem Ermittlungsverfahren mit einiger Wahrscheinlichkeit zu weiteren Ermittlungsansätzen führen würden. Damit ist in der Realität jedoch kaum zu rechnen, wie das Beispiel NSU schon eindrucksvoll gezeigt hat.

4. Sachakten, Strukturen und Fallkomplexe

Wann genau Informationen zu einem Sachverhalt – wie dem Verein Fussilet 33 e. V. – in die dazugehörigen Sachakte gelangte und wann wiederum Informationen nicht dort, sondern in den sogenannten „Fallkomplexen“ verarbeitet wurden, konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Immerhin konnte der Ausschuss über die vergangenen Jahre (mühselig) herausarbeiten, dass mehrere Fallkomplexe nach Rottönen benannt waren – Feuerrot, Glutrot, Siena – und dass diese Rottöne im Zusammenhang mit Ausreisebewegungen in Richtung IS-Kampfgebiet standen, für die

¹⁰⁹ ebenda

¹¹⁰ ebenda

wiederum die personelle und örtliche Struktur Fussilet offenbar ein Ankerpunkt war.¹¹¹ Daneben scheint der Fallkomplex Safran sich auf Ausreisebewegungen im Zusammenhang mit der Ibrahim-Al-Khalil-Moschee zu beziehen¹¹² und der Fallkomplex Opalgrün auf Betätigungen einer großen Berliner Familie in Neukölln.¹¹³

Insbesondere bei den „Rottönen“, deren Sachakten dem Ausschuss nicht vorliegen, ist jedoch nicht gänzlich geklärt, in welchem Verhältnis diese zur Sachakte Fussilet stehen: Wann wird ein Sachverhalt in die Sachakte Fussilet genommen und wann zum Fallkomplex? Immerhin scheint deutlich geworden zu sein, dass die Benennung derartiger Fallkomplexe durch die Abteilung II vorgenommen wurde. Ob jedoch auch die Federführung jeweils dauerhaft dort verblieb, kann indes nicht beurteilt werden.

a) Aqida-Schulungen

Ungeklärt ist, in welchem Zusammenhang die sogenannten „Aqida-Schulungen“¹¹⁴ hier durch jeweils welchen Nachrichtendienst ausgewertet wurden und ob die Informationen zu der Schulungsgruppe bspw. auch einem der Fallkomplexe zugeordnet wurden oder einen eigenen Fallkomplex bildeten. Dies wäre insofern wichtig zu klären gewesen, als dass Anis Amri laut Erkenntnis unbekanntes Ursprungs, die bei der Abteilung II im Mai 2017 vorlag, auch Teilnehmer dieser Schulungen war.¹¹⁵ Sollten die Schulungen – in welchem Zusammenhang auch immer – in einem Fallkomplex bearbeitet worden sein, müsste auch die Frage gestellt werden, ob innerhalb dieses Fallkomplexes ggf. mehr Informationen zu Amri vorliegen, die möglicherweise noch nicht aufgearbeitet sind.

Dafür spricht, dass Amri im Zusammenhang mit Fotos einer Personengruppe vom 24. April 2016 als wahrscheinlicher Teilnehmer einer Schulungsgruppe bekannt wurde, die offenbar an Wochenenden in der Fussilet-Moschee stattfand. Auf den Fotos war unter anderem Soufiane A. zu erkennen.¹¹⁶ Inwieweit die Personengruppe auf den Fotos vom 24. April 2016 auch die betrachtete Aqida-Schulungsgruppe ist oder welche Verbindungen zwischen diesen Gruppen und Sachakten einer Struktur oder eines Fallkomplexes stehen – und ob diese wiederum federführend vom Land oder vom Bund beobachtet wurden, bleibt selbstverständlich offen, da die diesem Ausschuss zur Verfügung stehende Aktenlage (geschweige denn die Aussagen von Zeug:innen) hierzu keine Aufklärung zuließen.

b) Fallkomplex Siena

Eine weitere ungeklärte Frage in dem Zusammenhang ist der Fallkomplex Siena, zu welchem dem Ausschuss keine Unterlagen vorliegen. Der Namensgebung nach zu beurteilen wäre dieser Fallkomplex originär in Zuständigkeit der Abteilung II entstanden. In ihrer Ausgabe vom 18. Dezember 2018 schrieb die Wochenzeitung Die Zeit, dass während Soufiane A. und dessen Umfeld dem Fallkomplex (dort als Codename bezeichnet) „Feuerrot“ zuzuordnen gewesen seien, die Überwachung des Amri mit der Bezeichnung „Siena“ getauft worden sei.¹¹⁷ Korrespondierende Informationen liegen dem Ausschuss nicht vor, sodass diese Information nicht als gesichert oder valide betrachtet werden kann, doch immerhin konnte eine Zeitung darüber berichten. Gegen die Annahme, dass „Siena“ ein eigens für Amri geschaffener Fallkomplex sei, spricht, dass der Berliner

¹¹¹ vgl. 3.G.I.9.a), G.I.11, 12

¹¹² vgl. 3.G.I.13.

¹¹³ vgl. 3.G.I.10.

¹¹⁴ vgl. 3.D.III.1.

¹¹⁵ vgl. 3.D.III.1.

¹¹⁶ vgl. 3.G.I.9.f.

¹¹⁷ <https://www.zeit.de/2018/52/anschlag-breitscheidplatz-weihnachtsmarkt-anis-amri-berlin-offene-fragen>

Verfassungsschutz bereits am 28. Juli 2015 eine Bitte um Lichtbildvorlage bei eigenen Quellen unter der BKA-Vorgangsbezeichnung „Lacrima“ veranlasst hatte, bei der „Randbezüge“ zu den bei II C geführten Fällen Siena und Safran festgestellt worden seien.¹¹⁸

Laut Aktenlage war Anis Amri weder im BKA-Vorgang Lacrima noch in einem der bezeichneten Fallkomplexe zu dem Zeitpunkt aktenkundig geworden. Interessant ist dies dennoch, da die Personen aus dem BKA-Vorgang Lacrima, zu denen der Berliner Verfassungsschutz Informationen erheben wollte, Sabou S., Bilel Ben Ammar, Yassine D., Riadh M. und Charf Din M. alias Anis S. waren.¹¹⁹ Damit ist zwar klar, woher die Bezüge zum Fallkomplex Safran rühren, nicht jedoch, worin diejenigen zum Fallkomplex Siena bestehen.

Welche dieser Personen auch beim Fallkomplex Siena auftauchte, ist nicht geklärt. Ebenfalls bleibt offen, ob eine Zuordnung zu einem dieser Fallkomplexe erfolgte oder Bezüge dahin abgeklärt wurden, als Anis Amri den Verfassungsschutzbehörden in Land und Bund erstmals bekannt wurde. Auch bleibt offen, ob nach dem Anschlag eine Abklärung dahingehend retrospektiv erfolgte, wobei davon nicht auszugehen ist. Diese Fragen bleiben ungeklärt und illustrieren einmal mehr die problematische Rolle, die die Nachrichtendienste und ihre Operationen im „Fall Amri“ spielen. Nichts davon ist geklärt und zu keinem der Bezüge ist Aufklärung zu erwarten.

c) Fallkomplex Feuerrot

Wenigstens im Zusammenhang mit Feuerrot ist deutlich, dass zeitliche und personelle Überschneidungen mit dem „Fall Amri“ nach Aktenlage eher auszuschließen sind. Der Fallkomplex Feuerrot spielte sich deutlich vor dem aktenkundigen Auftauchen des Amri ab, selbst wenn einzelne Personen aus dem Fallkomplex auf Amri getroffen wären.¹²⁰ Mehrere bedeutsame Personen des Komplexes saßen zum Ende des Jahres 2015 in Haft, womit sowohl die Fussilet-Moschee eine personelle und organisatorische Verkleinerung erfuhr als auch neue (und wechselnde) Verantwortungsträger. Inwieweit die „Ideologen“ aus dem Komplex Feuerrot bspw. im Jahr 2016 noch Einfluss auf die Geschicke des Vereins nahmen und mit dann handelnden Personen (z. B. Emrah C. oder Feras Y.) im Kontakt standen, kann nicht beurteilt werden, wurde aber mit großer Sicherheit ebenfalls nicht geklärt.

d) Fallkomplex Glutrot

Beim Fallkomplex Glutrot zu mehreren Ausreisebewegungen ab Ende November 2016 ergibt sich ein deutlicher Zusammenhang zu Anis Amri. Mehrere Personen, die in dem Fallkomplex vorkamen, waren nachweislich Kontaktpersonen von Anis Amri: Sofiane A., Feysel H., Resul K., Emrah C. oder Bilal M. wären hier beispielhaft zu nennen.¹²¹ Dass ein Vermerk aus der Abteilung II zum Fallkomplex Glutrot am 20. Dezember 2016 der (noch neu im Amt befindlichen und sicherlich mit dem Sachverhalt noch nicht gänzlich vertrauten) Hausleitung der Innenverwaltung vorgelegt wurde, ist vielsagend. Es wirkt, als sei dieser Vermerk auf Initiative der Abteilung II vorgelegt worden. Es wäre zudem wichtig zu wissen, ob eine Vorlage dieses „Glutrot-Vermerks“ erfolgte, bevor die Duldungsbescheinigung auf den Namen Almasri im Fußraum des Tat-LKW gefunden wurde oder danach.

Es ist insgesamt durchaus auch nachvollziehbar, dass eine Berliner Sicherheitsbehörde aktiv daran arbeitet, Hinweise auf das gerade erfolgte Anschlagsgeschehen, auf Täter und Mittäter, mögliche Strukturen und Netzwerke ausfindig zu machen. Allerdings: Eben dieser Vermerk zu den

¹¹⁸ vgl. 3.E.XI.1

¹¹⁹ vgl. 3.E.XI.1.

¹²⁰ vgl. 3.G.I.11. vgl. H.VII.

¹²¹ vgl. 3.G.I.12. vgl. H.VII.

Ausreisebewegungen (sowie zu anderen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee, wie einem mutmaßlichen Großspender) wurde einen Tag nach dem Anschlag bis zur Hausleitung der Innenverwaltung gesteuert.

In dem Kontext wäre entscheidend zu wissen, welche Rolle diese Informationen im Rahmen der zur nachrichtendienstlichen Informationserhebung zum Anschlag einberufenen LoS Berolina gespielt haben. Vorsichtig sei gesagt: Der Informationsgehalt und die Wertigkeit dieses Glutrot-Vermerks vom 20. Dezember 2016 ist wesentlich höher als sämtliche – praktisch nichtssagenden – Berichte der LoS Berolina zusammengenommen. Im Glutrot-Vermerk werden jene personellen und strukturellen Bezüge dargestellt, die mit Stand 20. Dezember 2016 potenziell in einem Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen standen, womit dieser Vermerk eines der wenigen klaren und aussagekräftigen Dokumente im (potenziellen) Zusammenhang mit der Anschlagsaufklärung der Abteilung II ist. Es überrascht in dem Zusammenhang auch nicht, dass der Untersuchungsausschuss diese Unterlagen erst im Dezember 2020 erhalten hat – vergleichsweise wertige Unterlagen, die in einem zeitlich höchst relevanten Zusammenhang an die Hausleitung der Innenverwaltung gesteuert wurden.

Verwunderlich ist zudem, dass die Verfassungsschutzbehörden und ihre Erkenntnisse zu den Personen und Ausreisefällen bzw. den dahinterstehenden Strukturen nicht systematisch in die Ermittlungen zum Anschlagsgeschehen einbezogen wurden.¹²² Zahlreiche polizeiliche Ermittlungsergebnisse, die darauf deuteten, dass Anis Amri im Zeitraum kurz vor dem Anschlag häufiger und ausdauernder in der Moschee verkehrt ist, führten zu keiner Neubewertung. In welcher Beziehung der Nachrichtendienstfall Glutrot zu den Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft zu Ausreisefällen bzw. der polizeilichen EG Travel stand, bleibt zudem unklar.¹²³

Interessant in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass ein „Fall“ durchaus gleichzeitig sowohl Polizeifall als auch Nachrichtendienstfall sein konnte – und das völlig ohne diskursive Verrenkungen, die die Nachrichtendienste in Land und Bund dabei unternahmen, um deutlich zu machen, wie weitgehend die Federführung der Polizei im Fall Amri sie von ihrer eigenen Informationserhebung abgehalten hatte. Der Fall Glutrot (respektive auch der Fall Safran) ist das beste Gegenbeispiel: Polizeifall und Nachrichtendienstfall.

Was eher verwundert, ist die strikte Trennung der Glutrot/Travel-Ausreisefälle vom „Fall Amri“ bzw. von den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft und des BKA zum Anschlagsgeschehen. Die Ausreisefälle fanden allesamt in zeitlicher Nähe zum Anschlagsgeschehen statt: Ende November 2016, Anfang Dezember 2016 und Januar 2017. Eine strukturelle Zuordnung zur Fussilet-Moschee bzw. zu den dort verkehrenden Personenzusammenhängen war auch gegeben.¹²⁴ Ob die Moschee (oder die zugrundeliegende Struktur) nun selbst der Drehpunkt für die ideologische, organisatorische und logistische Vorbereitung der Reisebewegungen war oder ob sich die Personen örtlich woanders bewegten und absonderten, ist dabei fast unerheblich, da sie sich aus diesen ideologischen Zusammenhängen kannten.

Auch Einzelerkenntnisse zu Personen aus diesen Zusammenhängen wären eine systematische Überprüfung und Abgleich mit anderen vorliegenden Erkenntnissen mehrerer Behörden wert: Feysel H., über den ein Hinweis vorlag, er habe von dem Anschlag gewusst und der zwei Wochen vor dem Anschlag Teil einer der „Reisegruppen“ war, wäre ein Fall, wo sich ein Informationsabgleich lohnen könnte, da offenkundig mehrere Behörden über Erkenntnisse verfügen.¹²⁵ Soufiane A., der im Zusammenhang mit der Sachakte Fussilet der Abteilung II mehrfach auftauchte (auch auf den Fotos der Personengruppe vor der Fussilet-Moschee vom 24. April 2016, auf denen Anis Amri abgebildet

¹²² vgl. 3.H.VIII

¹²³ vgl. 3.H.VIII.

¹²⁴ vgl. 3.H.VII.

¹²⁵ vgl. 3.E.IV.3.k)

ist) und der Anfang Dezember 2016 versucht hatte über Italien ins IS-Kampfgebiet auszureisen¹²⁶, wäre eine weitere Person, bei der ein behördenübergreifender Abgleich Sinn ergeben könnte. Schließlich ist auch Bilal M., Bruder des Ahmad M., interessant, der noch am Tattag gemeinsam mit Anis Amri und Walid S. unterwegs war¹²⁷ und der selbst im Januar 2017 versucht hatte, ins IS-Kampfgebiet auszureisen.¹²⁸ Bilal M. dürfte am 20. Dezember 2016 noch nicht Teil des nachrichtendienstlichen Fallkomplexes Glutrot gewesen sein, da die Ausreise erst im Januar 2017 stattfinden sollte.¹²⁹ Dennoch: Die personellen Bezüge (und Kongruenzen) sind so eklatant, dass es verwundert, dass keine systematische Abklärung erfolgte. Die lapidare Feststellung, dass bei zahlreichen Personen „keine Erkenntnisse“ zu einer Tatbeteiligung am Anschlag erlangt wurden, beruht auf einer völlig unklaren Grundlage.

e) Fallkomplex Safran/Ibrahim Al Khalil-Moschee

Interessant bei diesen Verschränkungen zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Befassung mit einem Fallkomplex ist, dass der Verfassungsschutz sehr wohl in den Zusammenhängen Erkenntnisse erhebt, in denen auch die Polizei sowohl gefahrenabwehrrechtlich als auch strafrechtlich ermittelt. Insbesondere in den Fallkomplexen, in denen Ausreisesachverhalte in Rede stehen, fällt jedoch die Abgrenzung schwer, bzw. fällt schwer nachzuvollziehen, an welchem Punkt der Verfassungsschutz die Federführung an die Polizei abgibt, weil sich eine Straftat verwirklicht oder zu verwirklichen droht. Ausreisesachverhalte sind – so die Kenntnis des Ausschusses – bei Vollendung des Ausreiseversuchs im Untersuchungszeitraum fast durchweg als staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 89 a StGB, also als Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, behandelt worden.

Auch die Unterstützungshandlungen (Logistik, Flugbuchung, Reisefinanzierung etc.) wurden und werden strafrechtlich belangt.¹³⁰ Die Frage ist jedoch – und diese stellt sich bei den Fallkomplexen – wann ein durch Nachrichtendienste betrachteter Sachverhalt so „heiß“ ist, dass die Schwelle zur Straftat überschritten ist und die Polizei eingeschaltet werden muss. Im Fall „Safran“, der weiter unten noch ausführlicher beschrieben wird, ist dies eindrucksvoll zu erkennen, wobei dort Polizei(en) und Verfassungsschutz beide bereits vor dem vollendeten Ausreiseversuch eines Minderjährigen mit operativen Maßnahmen im Umfeld vertreten waren.¹³¹ Der Verfassungsschutz war allerdings die Stelle, bei der die tatsächliche Straftat (vollendete Ausreise) zuerst bekannt wurde, respektive bekannt hätte werden müssen.

Kurz gesagt: Abteilung II hatte zuerst die Information, dass ein minderjähriger Deutsch-Libanese, der in genau den Strukturen verkehrte, die im Verdacht standen, Ausreisen vorzubereiten, unter fadenscheinigem Vorwand in die Türkei fahren wollte.¹³² Das war auch im Sommer 2015 als so heikel erkennbar, dass eine Weitergabe der Information an die Polizei zwingend gewesen wäre. Es stellt sich zudem die Frage, was eigentlich noch hätte passieren müssen, damit der Verfassungsschutz erkennt, dass hier unmittelbare Gefahr bestand.

Amri selbst wurde nicht im Fallkomplex Safran festgestellt und dieser schien auch mit Ablauf des Jahres 2015 „erfolgreich“ abgeschlossen worden zu sein¹³³, wenn man davon absieht, dass eine VP der Abteilung II bei der beinahe erfolgreichen Ausreise eines Minderjährigen ins IS-Kampfgebiet

¹²⁶ vgl. 3.E.IV.3.i)

¹²⁷ vgl. 3.H.II.1

¹²⁸ vgl. 3.E.IV.3.e)

¹²⁹ vgl. 3.E.IV.3.e)

¹³⁰ vgl. 3.E.III., VIII.

¹³¹ vgl. 3.E.VIII.9.; vgl. 3.E.VXI., vgl. 3.G.I.12

¹³² vgl. 3.E.VII. 2, 4, 9, 10, 12

¹³³ vgl. 3.G.I.12

mitgewirkt hat und wenn man davon absieht, dass die handelnden Personen zum Teil im Jahr 2016 in anderen Zusammenhängen einfach weiterwirkten. Mit Ben Ammar und Selim, Abdallah A., Sabri B. H. und wenigstens indirekt Sabou S. bestehen Kontinuitäten und Bezüge zum Fall Amri. Der Fallkomplex Safran, der eng verwoben ist mit dem BKA-Gefahrenabwehrvorgang Lacrima¹³⁴ und dem Ermittlungsverfahren Eisbär¹³⁵, den Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Mahmoud A. S. und Emanuel K. P.¹³⁶ sowie später Ben Ammar¹³⁷ und dann Selim¹³⁸, war genau das personelle Umfeld, in das oder über das Anis Amri auf die Bildfläche kam. Darum ist er auch so bedeutsam, selbst wenn nach dem Anschlag keine Querverbindungen dieser Fälle erkannt worden sein sollen.

Andersherum verhält es sich bei „Glutrot“, wo zumindest die zeitlichen Abläufe nahelegen, dass die Ausreisen zuerst in polizeilicher Zuständigkeit bearbeitet wurden und der Verfassungsschutz den Fallkomplex erst nach verwirklichten Ausreisen überhaupt eröffnete.¹³⁹ Das mag logisch erscheinen, doch waren die meisten Personen aus den Ausreisekomplexen vorher bei Abteilung II bereits aus anderen Zusammenhängen bekannt. Die Eröffnung eines neuen Fallkomplexes – parallel zur Strafverfolgung – ist insofern zwar aus der nachrichtendienstlichen Logik heraus beinahe schlüssig, doch bleibt unklar, worin der Mehrwert bestehen sollte, wenn nicht in der dezidierten Ergänzung der polizeilichen Arbeit hinsichtlich möglicher noch nicht bekannter Strukturen. Nur: welche weiteren Strukturen wären dies? Warum wurden diese Fälle nachrichtendienstlich nicht gleich der Sachakte Fussilet zugeordnet? Stattdessen zerfasert das Thema Fallkomplexe auf eine Weise, in der für den Ausschuss kaum festzustellen war, was genau wohin gehört und ob es weitere Zusammenhänge mit dem Anschlagsgeschehen gab.

5. Auffinden von Fotos im Verwahrglass der Abteilung II

Ein weiterer im Zuge der Aufklärungsbemühungen äußerst frustrierender Vorgang war derjenige zu einer im Februar 2017 gefundenen Meldung der Beschaffung vom Mai 2016 samt Fotos im Verwahrglass der Abteilung II. Mittels Änderungsanträgen und auf Zustimmung durch den Ausschuss hin gelang es immerhin, den Sachverhalt halbwegs umfassend darzustellen, was jedoch nicht bedeutet, dass wir ihn auch als aufgeklärt betrachten. Etliche relevanten Punkte bleiben ungeklärt.

Die Fotos selbst zeigen eine Gruppe von insgesamt fünf Personen am 24. April 2016 im Straßenland vor der Fussilet-Moschee. Identifiziert sind davon bis heute – nach Aktenlage – nur (wahrscheinlich) Anis Amri und Soufiane A. Im April oder Mai 2016 wurde auf der Meldung erkennbar nur Soufiane A. identifiziert, die anderen Personen inklusive Anis Amri nicht. Zugeordnet wurde die Gruppe Unterrichten, die an Wochenenden in der Fussilet-Moschee stattfanden, weshalb offenkundig auch eine Veraktung in der Sachakte Fussilet 33 e. V. erfolgt ist. Diese Fotos gelangten im Mai 2016 von der Beschaffung an die Auswertung der Abteilung II und wurden dort eigentlich zur Sachakte Fussilet 33 e. V. genommen, wobei die zuständige Mitarbeiterin längerfristig abwesend war.

Wo genau das Aktenstück nach Erstellung abgelegt wurde, konnte nicht geklärt werden. Allerdings sollte die Meldung samt der Fotos als Deckblattmeldung an das BfV übermittelt werden, was jedoch aufgrund eines Bürofehlers nicht offiziell passiert ist und auch vor dem Anschlag nicht bemerkt wurde.
¹⁴⁰

¹³⁴ vgl. 3.E.III.1.

¹³⁵ vgl. 3.E.III.2.

¹³⁶ vgl. 3.E.VIII.

¹³⁷ vgl. 3.E.IX.

¹³⁸ vgl. 3.E.X.

¹³⁹ vgl. 3.H.VII.

¹⁴⁰ vgl. 3.G.I.7.d)

Auch nach dem Anschlag wurde das Aktenstück (oder aber die Information, dass Anis Amri in einer Personengruppe vor der Fussilet am 24. April 2016 abgebildet wurde) nicht etwa am 22. oder 23. oder auch 28. Dezember gefunden, sondern in einem Verwahrgeass im Februar 2017.¹⁴¹ Inwieweit schon im Dezember 2016 die Öffnung und Durchsuchung der Verwahrgeasse auf Anis Amri – oder viel breiter: auf mögliche Mittäter, Mitwisser, Unterstützerstrukturen, ideologische Wegbereiter des Anschlags – möglich gewesen wäre, konnte durch den Ausschuss wenig überraschend nicht aufgeklärt werden.

Auch bleibt die Frage offen, warum nicht direkt nach Bekanntwerden der mutmaßlichen Verbindung des Anis Amri zur Fussilet-Moschee (am 20. Dezember 2016, ca. eine halbe Stunde nach Auffinden der Duldungsbescheinigung im Tat-LKW) gleich eine systematische Suche in den Sachakten zum Verein und zu diversen Fallkomplexen angestellt wurde, sondern erst im Februar 2017. Wenn man sich die Berichte des LoS Berolina des Berliner Verfassungsschutzes und sonstige Aktivitäten zur „Aufklärung“ des Anschlagsgeschehens innerhalb der Abteilung II anschaut, bleibt jedenfalls nicht der Eindruck zurück, diese hätten besonders viele Ressourcen des zuständigen Referats gebunden.

Die Ereignisse nach Auffindung des Aktenstücks bei der Abteilung II sind ebenfalls nicht gänzlich geklärt, aber bezeichnend. Kurz zuvor waren Fotos von Anis Amri von einer Dokumentationsmaßnahme der Abteilung II Ende September/Anfang Oktober 2016 gefunden worden, die erst nach dem Anschlag einer tiefergehenden Auswertung unterzogen wurde. Danach erst folgte die Anweisung zur Durchsuchung der Verwahrgeasse und das Auffinden des Aktenstücks mit Meldung und Fotos.

Nach § 35 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes hat der Senat den Ausschuss für Verfassungsschutz über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss hätte demnach im März oder April 2016 (oder auch im Juni) in etwa so informiert werden müssen: „Es ist ein Aktenstück mit einer Meldung aus dem Mai 2016 aufgefunden worden, welches ursprünglich zur Sachakte Fussilet 33 e. V. genommen und auch an das BfV gesteuert werden sollte. Beides passierte aus noch zu klärenden Gründen nicht.“

Der Meldung waren Fotos beigelegt, die Anis Amri und eine Gruppe am 24. April 2016 vor der Fussilet-Moschee zeigt. Zu der Personengruppe ist bekannt, dass sie sich häufiger an Wochenenden in der Fussilet-Moschee zu Islam-Unterricht traf. Mehrere Fotos wurden zur Identifizierung der noch nicht identifizierten Personen an andere Behörden gesteuert. Sobald wir eine Antwort bekommen, werden Sie unterrichtet. Die Fotos lassen Rückschlüsse auf eine mögliche strukturelle Einbindung des Anis Amri zu, die wir derzeit noch mit den bei der Abteilung II und der Polizei Berlin vorliegenden Erkenntnissen abgleichen. Auch der Sonderbeauftragte Bruno Jost wird sich dieses Sachverhaltes annehmen und erhält alle Informationen zur Klärung dieser Fragen.“

Die Unterrichtung des Parlaments ist entgegen der im VSG festgeschriebenen Verpflichtung unterblieben. Vom Sprechzettel für den Verfassungsschutzausschuss wurde dieser Sachverhalt gestrichen, obwohl er ohnehin schon so „zusammengekürzt“ dargestellt worden war, dass lediglich übrigblieb, dass Anis Amri am 24. April 2016 vor der Fussilet-Moschee gesehen wurde.¹⁴² Der Sonderbeauftragte Jost erhielt zwar die Meldung und die Fotos, sie waren allerdings (siehe auch G.) genau so kopiert, dass der Sonderbeauftragte den Sachverhalt – Umstände der Aktenführung und nicht erfolgte Steuerung an das BfV im Jahr 2016, Auffinden im Verwahrgeass im Februar 2017, Behandlung und Veranlassung des Aktenstücks nach Auffinden im Jahr 2017, Worte „Entscheidung StS Inn erledigt“ – gar nicht finden konnte, da sie ihm nicht zugeleitet worden waren.¹⁴³

¹⁴¹ vgl. 3.G.I.7.d)

¹⁴² vgl. 3.G.I.7.d)

¹⁴³ vgl. 3.G.I.7.d)

Auch der Untersuchungsausschuss erhielt den Sachverhalt – selbstverständlich – nicht in einem Stück zur Kenntnis, sondern auf mehrere Ordner verteilt. Das Aktenstück selbst wurde – in der unvollständigen Version – erstmals mit dem Ordner Nummer 109 zugeleitet (dem „alles zu Amri“-Ordner der Abteilung II, der bezeichnenderweise nicht als Ordner 2, 3 oder 12 kam, sondern als Ordner 109), dann mit der Nummer 167 (Vermerk zum Auffinden und Sprechzettel) und schließlich mit Nummer 283 bzw. 308 (vollständiges Aktenstück samt aller handschriftlicher Anmerkungen).

Ebenfalls wurde behauptet, dass es sich bei den Fotos vom 24. April 2016 lediglich um „weitere Fotos“ von Amri handelte und es ja genügend Bildmaterial gebe.¹⁴⁴ Das Argument ist grotesk und grenzt an Desinformation, denn gerade Abteilung II beobachtet doch Strukturen. Ein Bild von Anis Amri in einer Personengruppe, die Unterricht in der Fussilet-Moschee abhält, war genau jener strukturelle Bezug des Amri, den die Abteilung II partout nicht erkannt haben will – weder im relevanten Zeitraum im Jahr 2016 noch später.¹⁴⁵ Jedes einzelne Schriftstück, jede Erkenntniszuordnung zu Anis Amri, ebenso wie die Zuordnung der Person Amri zur völlig unspezifischen Auffang-Akte „Mujaheddin-Netzwerke“, ließ das Bemühen erkennen, Amri eben nicht den naheliegenden Strukturen zuzuordnen oder eine Zuordnung wenigstens abzuklären.

Ein Foto von Anis Amri in einer derartigen Personengruppe in genau diesem Zeitraum widerspricht diesem Narrativ und deutet sogar darauf hin, dass Amri im April 2016 sehr wohl strukturell eingebunden gewesen sein dürfte. Die weitere Erforschung des Sachverhalts – Steuerung an alle Behörden, systematischer Abgleich von Erkenntnissen, Identifizierung unbekannter Personen, regelmäßiges Nachhalten – wäre angezeigt gewesen. Zwar erfolgte eine Steuerung der Fotos aus dem Aktenstück, doch wurden laut Aktenlage weder die weiteren Personen identifiziert noch ist dokumentiert, dass Abteilung II einmal nachgefasst hätte, ob denn BfV oder eine Polizeibehörde – denen allen z. B. die sogenannten Aqida-Schulungen ein Begriff waren – etwas beitragen könnten.

Es verwundert deshalb auch nicht im Geringsten, dass dieser Sachverhalt dem Ausschuss so bruchstückhaft, verspätet und schwer in Beziehung zu bringend aufgeliefert wurde. Es war offenbar nicht geplant, den Ausschuss über diese Umstände zu informieren, sonst hätte man dies auch schon 2017 oder 2018 tun können. Das wurde unterlassen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier die Verfassungsschutzbehörde wegen der misslichen Vorgänge vor öffentlicher Kritik geschützt werden sollte und die nicht erfolgte Aufklärung in diesem Zusammenhang in Kauf genommen wurde.

¹⁴⁴ vgl. 3.G.I.7.d)

¹⁴⁵ vgl. 3.G.I.7.c) aa)

6. Hinweis 1624/Hinweisgeber in der Aufnahmeeinrichtung Motardstraße

Der Umgang mit dem sogenannten Hinweis 1624, bei dem ein Hinweisgeber im Februar 2017 darauf verwies, er habe bereits im Dezember 2015 vor Anis Amri und möglichen Anschlagsvorbereitungen gewarnt, ist ebenfalls als exemplarisch für den Umgang mit Untersuchungsausschüssen zu betrachten. Der Sachverhalt wurde dem Ausschuss nicht proaktiv und aus „intrinsischer Motivation“ heraus zur Kenntnis gegeben, sondern erst auf hartnäckige und wiederholte Nachfrage in Versatzstücken über den Zeitraum von insgesamt fast zwei Jahren. Aufgeklärt ist auch dieser Sachverhalt letztendlich nicht. Der Sachverhalt wurde bereits in relativ weitgehender Ausführlichkeit beschrieben, deshalb wird an dieser Stelle lediglich die Wertung dazu abgebildet.

Die Polizei Berlin stieß im Dezember 2015 erstmals durch insgesamt vier Hinweisgeber auf einen Sachverhalt, laut dem im örtlichen Zusammenhang mit der Aufnahmeeinrichtung in der Motardstraße eine Gruppe als sehr radikal eingeschätzter Tunesier Anschlagspläne hegte. Diese Männer waren Ben Ammar und Mehrez R. Gegen Ben Ammar lief zu dem Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung einer schweren, staatsgefährdenden Gewalttat.¹⁴⁶ Einer der insgesamt vier Hinweisgeber wurde zwar als Informant in Anspruch genommen, doch wurde diese Quelle nur ein einziges Mal abgeschöpft, da der Sachverhalt schon bekannt gewesen sei und dieser Informant nichts gewichtiges Neues beitragen konnte. Schon dies widerspricht ein wenig der Logik, die sich ansonsten aus dem Bereich der Quellenführung erschließen ließ.¹⁴⁷

Eine Quelle, die sehr nah an einem Ermittlungsverfahren und an einer „person of interest“ dran war, wäre normalerweise Gold wert. Zwei, drei, vier weitere Treffen wären zu erwarten gewesen, um zu sehen, ob sie wahrheitsgemäße und valide Angaben zu in dem Zeitraum sehr relevanten Personen und Sachverhalten macht – Ben Ammar und das EV gegen ihn, aber auch das EV Eisbär des BKA. Das EV gegen Ben Ammar lief zu dem Zeitpunkt noch weiter, obwohl sich der Anfangsverdacht – Lieferung von Material zum Bombenbau und Anschlagplanungen – so nicht hatte erhärten lassen. Zudem galt es als besonders schwierig, Quellen in Aufnahmeeinrichtungen zu gewinnen bzw. zu führen.¹⁴⁸ Damit soll nicht bedeutet werden, dass die Linke nun auf einmal die Führung von Quellen befürworten würde, sondern eher, dass dieses Verhalten aus der „inneren Logik“ des VP-Wesens heraus erklärungsbedürftig ist.

Als die Polizei Berlin im Februar 2017 von einem der insgesamt vier Hinweisgeber erneut auf den Sachverhalt aus dem Dezember 2015 angesprochen wurde, der Hinweisgeber gar erwähnte, er habe bereits im Dezember 2015 vor Anis Amri gewarnt¹⁴⁹, hätte sich – nach unserem Dafürhalten – daraus mindestens ein möglicher neuer Ermittlungsansatz ergeben müssen. Es reicht mitnichten aus, darauf zu verweisen, dieser Sachverhalt sei im Dezember 2015 bereits abschließend geklärt worden, denn das Anschlagsgeschehen allein (und die mutmaßliche Beteiligung des Ben Ammar daran, sowie Ermittlungen gegen Unbekannt) hätte schon eine Neubewertung dieser Hinweise notwendig gemacht. Damit einhergegangen wäre idealiter auch, die Personen allesamt ausfindig zu machen und noch einmal zu befragen sowie anhand von Lichtbildvorlagen zu überprüfen, ob man im Dezember 2015 auch Anis Amri gesehen hatte. Anis Amri war im Dezember 2015 tatsächlich in der Aufnahmeeinrichtung gewesen¹⁵⁰, hatte Kontakt zu Ben Ammar und auch Mehrez R.¹⁵¹ Gegen Ben Ammar wurden zudem im Rahmen des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens der GenStA

¹⁴⁶ vgl. 3.E.IX.1,f)

¹⁴⁷ vgl. 3.F.IX.5.

¹⁴⁸ vgl. 3.F.IX.5.i)

¹⁴⁹ vgl. 3.F.IX.5.b)

¹⁵⁰ vgl. 3.E.IX.2.

¹⁵¹ vgl. 3.E.III.3.

Berlin über den Tatvorwurf hinaus zahlreiche Hinweise auf seine Einstellung und Betätigungen aktenkundig.¹⁵²

Nachdem der erste der vier Hinweisgeber dargestellt hatte, im Dezember 2015 mit dem Verfassungsschutz über den Sachverhalt gesprochen zu haben, wurde zwar von der Polizei Berlin eine schriftliche Rückfrage an Abteilung II gestellt, doch kam von Abteilung II laut Aktenlage nie eine Antwort.¹⁵³ Die Polizei Berlin verschriftlichte Anfang April 2017 zwar noch einmal, dass die Abteilung II bis dahin nicht geantwortet hatte, ob sie in dem Zeitraum und in dem örtlichen Zusammenhang Befragungen vorgenommen hatte, doch dabei wurde es belassen. Es gab bis Juni 2017 keine Klärung der Frage, ob der Verfassungsschutz Berlin auch Erkenntnisse in dem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erhoben hatte.¹⁵⁴ Das BfV wurde laut Aktenlage gar nicht erst gefragt, ob von dort jemand mit einem der vier Hinweisgeber gesprochen hatte, obwohl dies ebenso nahegelegen hätte.¹⁵⁵

Die Vorgänge beim Berliner Verfassungsschutz selbst zum Hinweis 1624 sind ebenfalls nicht zu Ende geführt worden. Zum einen wurde zwar bekannt, dass die Abteilung II in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete Erkenntnisgewinnung unter dem Namen „Projektgruppe islamistische Aktivitäten im Flüchtlingskontext“ betrieb¹⁵⁶, doch ist bis heute nicht geklärt, ob diese Erkenntnisgewinnung sich auch auf die große Unterkunft in der Motardstraße in Berlin-Spandau bezog. Die Sachakte zur Projektgruppe konnte zwar zu Beginn des Jahres 2021 eingesehen werden, doch ist aufgrund zahlreicher nicht vorgelegter Aktenstücke – auch aus dem Zeitraum Ende des Jahres 2015 – nicht klar, ob diese vollständig ist. Das Fehlen der Aktenstücke ließ sich daran erkennen, dass diese innerhalb des Vorgangs immer fortlaufend nummeriert sind. Dort wo Ziffern fehlen, fehlen Aktenstücke. Die Sachakte Fussilet 33 e. V. war dahingegen bspw. nach unserer Kenntnis vollständig oder zumindest fortlaufend nummeriert.

Es ist nicht bekannt, ob die Abteilung II in der Motardstraße Informationsgewinnung betrieben hat, solange nicht klar ist, wo die fehlenden Aktenstücke der Projektgruppe sind. Eine Mitteilung vom 10. Juni 2021 auf Nachfrage an die Abteilung II vom 10. März 2021 bezüglich der nicht vorgelegten Aktenstücke hat ergeben, dass in der Sachakte zur PiAF insgesamt etwa 100 Aktenstücke als Fremddokumente entnommen wurden, da diese nicht zur Vorlage freigegeben seien. Es sei informatorisch allerdings vor Einsichtnahme darauf hingewiesen worden, dass Fremddokumente nicht vorgelegt werden könnten. Demgegenüber wurde jedoch bei Vorlage kein Inhaltsverzeichnis der Sachakte PiAF vorgelegt, anhand dessen die Entnahme der Fremddokumente (und ihre Anzahl) ersichtlich gewesen wäre. Somit ist nicht überprüfbar, ob die 100 Fremddokumente tatsächlich alle nicht vorgelegten Aktenstücke der Sachakte umfassen.

Gewichtiger ist der Umstand, dass ausgerechnet die drei Aktenstücke, die in Bezug auf den Zeitraum (Ende 2015) potenziell Aufschluss hätten geben können, vom BfV stammen. Ob dies bedeutet, dass das BfV an der PiAF beteiligt war und eigene Erkenntnisse erhob und ob dies bedeutet, dass das BfV möglicherweise die Behörde war, die der Hinweisgeber gemeint hatte, bleibt zudem unklar. Allerdings liegt nun die Vermutung deutlich näher, dass das BfV im örtlichen Zusammenhang mit der Motardstraße Informationen erhoben hat. Beweisen ließ sich dies trotz langwieriger Aufklärungsbemühungen hingegen nicht.

Hinzu kommt, dass der Sachverhalt – also die Frage, ob man Informationsgewinnung in dem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang betrieben hatte – innerhalb der Abteilung II im Februar und März 2017

¹⁵² vgl. 3.F.IX.5.i)

¹⁵³ vgl. 3.F.IX.5.h)

¹⁵⁴ vgl. 3.F.IX.5.a), h)

¹⁵⁵ vgl. 3.F.IX.5.

¹⁵⁶ vgl. 3.F.IX.5.h.)

in einer Form betrieben wurde, die viele Fragen offenlässt. Auch der noch recht jung im Amt befindlichen neuen Hausleitung fiel sowohl die undeutliche Sprache als auch die nicht letztgültig erfolgte Klärung des Sachverhalts auf.¹⁵⁷ Abteilung II wand sich förmlich mit Blick auf die Beantwortung der Frage im Jahr 2017. Eine klare Beantwortung seitens der Abteilung II hätte so aussehen können:

„Wir haben die gesamte Sachakte zur PiAF mit Blick auf die Fragestellung durchsucht. Darüberhinausgehend haben wir auch andere Fallkomplexe und Sachakten mit Bezug zu den in Rede stehenden Personen noch einmal überprüft. Weder haben wir im örtlichen Zusammenhang mit der Motardstraße Befragungen oder anderweitige Erkenntniserhebung durchgeführt noch waren die vier Hinweisgeber im November oder Dezember 2015 durch Mitarbeitende der Abteilung II befragt worden. Die Projektgruppe hatte demgegenüber einmalig Informationen zu Habib Selim vorliegen, der als Kontaktperson von Ben Ammar und Amri festgestellt wurde. Auch zu Ben Ammar liegen aus anderen Zusammenhängen (Fallkomplex abc, Sachakte xyz) Informationen vor.“

Die Realität weicht weit von dieser Möglichkeit ab. Weder wurde vermerkt, welche Aktenbestände genau durch wen in welchem Zeitraum geprüft wurden noch wurde deutlich vermerkt, ob es derartige Erhebungen im Zeitraum überhaupt gegeben hatte. Stattdessen beschränkte sich der Verfassungsschutz darauf, auszuschließen, dass er genau am 3. Dezember 2015 an genau einer Örtlichkeit keine derartige Befragung vorgenommen hatte. Folglich blieb offen, ob der oder die Hinweisgeber nicht auch am 4. oder 11. Dezember oder an einem anderen Ort befragt wurden. Zudem wurde geschrieben, es lägen keine Hinweise vor, dass eine derartige Befragung stattgefunden haben könnte. Das ist mitnichten eine klare Aussage, da nicht deutlich wird, ob Hinweise einst vorgelegen hatten und nun nicht mehr vorlagen.¹⁵⁸ Diese Sprache ist so doppeldeutig, dass sich damit in jede Richtung Interpretationsspielraum ergibt.

Schließlich vermerkte der Staatssekretär Akmann selbst, dass zu dem Sachverhalt zugehörige Aktenstücke laut Abteilungsleiter Palenda nicht mehr vorlagen. In bemerkenswerter Offenheit wurde also konstatiert, dass der Verfassungsschutz Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt sehr wohl über Erkenntnisse aus dem Zusammenhang verfügt haben musste, die nun nicht mehr vorhanden waren. Die Frage wäre dann allerdings, wann genau und durch wen diese mit welcher Begründung vernichtet wurden. Eine weitere Klärung der Frage findet sich leider in der Akte nicht und konnte durch den Ausschuss auch trotz Bemühungen nicht erreicht werden. Der Verfassungsschutz antwortete der Polizei Berlin am Ende auch nicht mehr auf die Frage, ob er Informationen erhoben hatte, da das letztendlich fertige Schriftstück dazu nie vom Abteilungsleiter unterschrieben wurde und auch laut Aktenlage nie abgesendet wurde.¹⁵⁹

Gerade in einer solch zentralen Frage – derjenigen, ob bereits im Dezember 2015 Hinweise auf Anis Amri vorgelegen haben, die man im Lichte des Anschlags neu bewerten müsste und zu denen Ermittlungen angestellt werden müssten – verwundert das Verhalten von Verfassungsschutz und Polizei jedoch sehr. Herr Jost erhielt diesen Vorgang nicht zur Kenntnis, obwohl er seine Arbeit genau in dem Zeitraum begann, als dieser Vorgang gerade im Verfassungsschutz Berlin geklärt werden sollte. Auch der Untersuchungsausschuss musste sich die Informationen bzw. Dokumente zu dem Vorgang über einen langen Zeitraum mit zahlreichen Nachfragen erarbeiten und erhielt erst im August 2020 überhaupt die Unterlagen der Abteilung II dazu, nachdem zuvor lediglich ein nicht unterschriebenes Antwortschreiben des Berliner Verfassungsschutzes übermittelt worden war. Das ist nicht als proaktive Aufklärungsarbeit zu werten, da ein problematischer Sachverhalt nur auf ausdauerndes und hartnäckiges Nachfragen hin überhaupt ergründet werden konnte.

¹⁵⁷ vgl. 3.F.IX.5.h)

¹⁵⁸ vgl. 3.F.IX.5.h)

¹⁵⁹ vgl. 3.F.IX.5.h)

In der Abteilung II wurde die Nachfrage der Polizei Berlin zum Hinweis 1624 im März 2017 bearbeitet. Die letzte Paraphe der Hausleitung folgte am 31. März 2017.¹⁶⁰ Der Vermerk aus der Polizei Berlin, der feststellt, dass der Verfassungsschutz die Nachfrage zum Hinweis 1624 bis dahin nicht beantwortet hatte, stammte vom 4. April 2017. LKA-Leiter Steiof hatte diesen Vermerk am 5. April im Sicherheitsgespräch in der Innenverwaltung dabei.¹⁶¹ Das lässt auf eine gewisse Relevanz des Sachverhalts schließen. In dem Sicherheitsgespräch sitzen jedoch die Behördenleitungen von Polizei und Verfassungsschutz Berlin direkt zusammen.

Wenn der Vermerk in der Sitzung vorgestellt wurde, verwundert, dass daraus nichts gefolgt ist – denn eine Klärung der Frage z. B. zwischen Herrn Steiof und Herrn Palenda hätte hier nahegelegen. Allerdings ist von Herrn Steiof lediglich handschriftlich die Veranlassung zur Klärung innerhalb der Behörde zu finden.¹⁶² Ein Hinweis darauf, dass die Abteilung II im Rahmen des Sicherheitsgesprächs bereits die Frage beantwortet hatte – auch unabhängig vom nicht abgesendeten Schreiben – findet sich hingegen nicht.¹⁶³ Dabei hätte die Abteilung II im Rahmen des Sicherheitsgesprächs und angesichts der „Leistungsrelevanz“ des Sachverhalts in beiden Behörden in unmittelbarer zeitlicher Nähe Klärung herbeiführen können mit dem Hinweis, dass man dort zu dem Sachverhalt keine Akten mehr vorliegen habe, anhand derer eine Prüfung möglich wäre.

Dies deutet auf ein weiteres Problem bei Sicherheitsgesprächen hin, für das eine Lösung zwar naheläge, bis heute allerdings noch nicht umgesetzt ist: die Runden werden nicht protokolliert – weder die „allgemeine“ Lagerunde noch die inzwischen eingeführte spezifische Staatsschutzrunde.¹⁶⁴ Gerade wenn – wie in diesem Fall – Themen von Leitungsrelevanz und mit ausstehendem Klärungsbedarf in diesen Gesprächen/Runden auf die Tagesordnung kommen, wäre es jedoch zwingend notwendig, die Sachverhalte und Verabredungen schriftlich festzuhalten, um ein gezieltes Nachfassen zu ermöglichen.

Eine schriftliche Niederlegung in komplexen Sachverhalten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (wie eben Ermittlungen nach einem Anschlag) wäre geboten, allein um später noch einmal nachhalten zu können. Ansonsten bliebe jede dieser Gesprächsrunden monolithisch für sich stehen ohne jeden informationellen Mehrwert. Auch die Sichtweise, dass es sich bei derartigen Runden lediglich um Informationsgespräche handle und dort keine Weisungen veranlasst würden, greift viel zu kurz. Jedes Nachfragen, jede auch informelle Verabredung, jeder Wunsch nach mehr Information ist auch als Weisung zu verstehen. Wenn der LKA-Leiter anhand einer Information, die in ein Sicherheitsgespräch hineingetragen wird, eine Klärung innerhalb seiner Behörde veranlasst (zu Recht), dann ergibt sich diese Veranlassung eben aus der Existenz solcher Sicherheitsgespräche heraus bereits. Dazu muss nicht einmal wörtlich eine Weisung ausgesprochen worden sein.

¹⁶⁰ vgl. 3.F.IX.5.h)

¹⁶¹ vgl. 3.F.IX.5.a)

¹⁶² vgl. 3.F.IX.5.a)

¹⁶³ vgl. 3.F.IX.5.h)

¹⁶⁴ Zeuge Akmann. Wortprotokoll 51. Sitzung, 27. November 2020, S. 24 – 25. Offen.

IV. Schlussbetrachtungen

Der Fall Amri und das Anschlagsgeschehen wurden bereits frühzeitig nach dem Anschlag als Rechtfertigung genutzt, um neue „Maßnahmen“ gegen Terrorismus und damit vor allem mehr Befugnisse für die Sicherheitsbehörden zu fordern. Diese Forderungen laufen einerseits ins Leere, wenn die Ursachen dafür, wie es zu diesem Anschlag kommen konnte, nicht in der angemessenen Detailtiefe aufgeklärt werden. Andererseits ist die allererste Frage, die zu stellen ist, die, ob die zur Verfügung stehenden Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten auch in effektiver Weise genutzt und ausgeschöpft wurden. Trotz vieler offener Fragen und nicht vollständig aufgeklärter Sachverhalte kann nach vier Jahren Ausschussarbeit konstatiert werden, dass dies nicht der Fall war. Vielfach wurden vorhandene Möglichkeiten zur Informationsgewinnung nicht genutzt und gewonnene Informationen nicht ausgewertet und nutzbar gemacht, Ermittlungsschritte nicht eingeleitet oder abgebrochen, Informationen nicht dahin gesteuert, wo sie benötigt wurden.

Anders als häufig dargestellt, kann nicht alles davon auf den zweifellos in einigen Bereichen bestehenden Personalmangel zurückgeführt werden. Personalmangel in den Behörden oder fehlende Befugnisse wurden von vielen Zeug:innen gern und schnell, teils in hoher Detailtiefe, angeführt. Demgegenüber blieben Aussagen zur speziellen Arbeit der Behörden im Phänomenbereich insgesamt weit zurück. Wir haben es in unserer Arbeit zum Schwerpunkt gemacht, Defizite im Behördenhandeln, in den organisatorischen Abläufen, der Informationssteuerung, der Dokumentation und Aktenführung, der Prioritätensetzung sowie der Kontrolle und Fachaufsicht zu beleuchten. Hier besteht aus unserer Sicht der größte Verbesserungsbedarf in den Sicherheitsbehörden.

Nachrichtendienstliche Erkenntnisse sind im vorliegenden Fall einmal mehr nicht oder nur ungenügend für notwendiges polizeiliches Handeln nutzbar gemacht worden. Es gibt das organisatorische und funktionale Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten. Doch arbeiten diese in verschiedener Tiefe und auf verschiedenen Ebenen durchaus zusammen: Neben dem Erkenntnisaustausch zu Gefährder:innen, Aufklärungsmaßnahmen und Verfahren gibt es mehrere Foren, an denen Polizei(en) und Nachrichtendienst(e) regelmäßig zusammenkommen – ob in Arbeitsbesprechungen, Sicherheitsgesprächen (und Staatsschutzrunden) oder im GTAZ. Insbesondere die Einführung des GTAZ im Jahr 2004 war damit gerechtfertigt worden, dass Behörden jeweils voneinander wissen sollten, wer in welchen Zusammenhängen mit welchen jeweiligen Maßnahmen vertreten ist und welche Interessenlagen jeweils bestehen.

Es ist zwar von Behördenvertreter:innen im Ausschuss vorgebracht worden, dass Nachrichtendienste „Strukturen“ beobachten und Polizeibehörden Einzelpersonen betrachten, doch kamen in der Fussilet-Moschee bzw. im Verein auch im Jahr 2016 zahlreiche Personen und Gefährdungssachverhalte in ebendieser Struktur zusammen, die bei mehreren Behörden gleichzeitig im Fokus standen. Personen und Strukturen haben naturgemäß Wechselwirkungen aufeinander. Ein neuer Prediger kann eine Struktur „neu aufstellen“, eine Gruppe sehr radikale Einzelpersonen kann Unruhe in eine Struktur hereinbringen, Kennverhältnisse können zu Abspaltungen führen, Radikalisierungen begünstigen.

Nichts davon ist ausschließlich durch eine Behörde allein bemerkt worden, sondern – wenn überhaupt – immer im Verbund. Darum überzeugt es nicht, wenn Behörden strikt darauf verweisen, die jeweils andere Perspektive überhaupt nicht zu kennen oder zu betrachten. Selbst wenn im GTAZ immer wieder Gefährdungssachverhalte besprochen wurden, existiert zwangsläufig dabei eine individuelle und eine strukturelle bzw. organisatorische Ebene. Anis Amri war vielfach und ausdauernd von Ende 2015 bis unmittelbar vor dem Anschlag immer wieder in der Fussilet-Moschee. Es ist deshalb kaum nachvollziehbar, wenn die dort „vertretenen“ Behörden in ihren jeweiligen Erkenntnissen aus diesen Moscheen partout keine Anhaltspunkte für weitere Tatbeteiligte oder Mitwisserschaft in der Moschee

erkennen wollen. Dies widerspricht mithin auch den Ergebnissen aus Observation und TKÜ zu Anis Amri.

Ein weiterer kritischer Punkt sind die V-Leute verschiedener Behörden, die in der Struktur bzw. in einem personellen und örtlichen Zusammenhang zu Anis Amri eingesetzt waren. Keine der Behörden hat das Quellenwissen zu Amri, möglichen Mittätern, Strukturen und Kontaktpersonen bisher einer systematischen Betrachtung unterzogen. Es ist wenig plausibel, dass Behörden jeweils darauf verweisen, ihre Quellen hätten Amri „nur mal am Rande“ wahrgenommen. Zudem wurde nicht der Eindruck gewonnen, dass systematisch alle Quellen jeder Behörde zu jeweiligen Kontaktpersonen des Amri überprüft wurden. Einige durchaus zentrale Personen aus Amris Umfeld fielen aus jeglicher Überprüfung bei Quellen gar gänzlich heraus. Ohne systematische Aufarbeitung von Quellenwissen zu Amri, Tat und Mittäter – wie es in wenigen Ansätzen nach der Enttarnung des NSU passierte – ist weiterhin davon auszugehen, dass der Nutzen von Quellen die hohen Risiken und Kollateralschäden nicht rechtfertigt.

Eine ebenfalls interessante Beobachtung ist, dass das Thema Quellen auch in der Aufarbeitung innerhalb der Behörden nach dem Anschlag praktisch keine Rolle gespielt hat. Weder widmete sich die sehr detailliert und gründlich arbeitende Task Force LUPE diesem Thema noch wurde das Thema Quellen in dem Bericht der Nachbereitungskommission aufgearbeitet. Auch der Sonderbeauftragte Jost erhielt offenkundig nur recht spärliche Informationen dazu. Dass der Ausschuss überhaupt erst im November 2018 erstmals zum Thema Quellen im Zusammenhang mit Amri in Kenntnis gesetzt wurde, zeigt, dass es besonders schwierig ist, die Behörden hier zu Transparenz oder gar proaktiver Vorlage entsprechender Informationen zu bewegen.

Im vorliegenden Sondervotum und im Bericht sind zudem längst nicht alle Sachverhalte zu diesem Thema dargelegt. Dies liegt in der Natur der Sache, da Quellen ein Instrument sind, das stets einem hohen Grad an Geheimschutz unterliegt. Mit dem Vorhandensein von Quellen ist hingegen in Staats- und Verfassungsschutzzusammenhängen immer zu rechnen, selbst wenn ihre Anzahl und das Wissen der jeweiligen Behörden um die Quellen der anderen, stets bewusst nebulös gehalten wird.

Aus dem „Fall Amri“ also einen Grund für eine Ausweitung des VP-Einsatzes abzuleiten, geht völlig fehl. Im Gegenteil: Der Einsatz von V-Personen erweist sich einmal mehr als nicht effektiv für die Abwehr von Gefahren und gleichzeitig als Hemmnis für die Aufklärung und damit für die Kontrolle von Behördenhandeln.

Aus den Erfahrungen mit dem Ausschuss kann zudem gefolgert werden: Untersuchungsausschüsse mit einschlägigem Untersuchungsgegenstand müssen Unterlagen zu Quellen (Treffberichte, Erkenntnismitteilungen, VP-Akten, Vorgangsdokumentationen) sofort und umfassend anfordern – am besten gleich nach der Einsetzung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es Jahre dauert, bis das Bild ansatzweise scharf genug ist, um ein Urteil zum Thema Quellenführung im Ansatz zuzulassen. Insbesondere mit Blick auf einen möglichen Untersuchungsausschuss zum Rechtsterror in Neukölln ist dringend anzuraten, das Thema Quellen sofort in den Blick zu nehmen.

Die Qualität der Zeug:innenaussagen war in vielen, wenn auch nicht allen, Fällen unzureichend. Gerade an der Stelle, an denen Behörden dem Ausschuss gegenüber darstellen wollten, wie wichtig und unersetzbar ihre Arbeit sei, sind schwache Aussagen jedoch kontraproduktiv. Insbesondere Berufszeug:innen hingegen sollten in der Lage sein, auch vor einem Untersuchungsausschuss eine gute und detaillierte Aussage zu machen. Bei zahlreichen Zeug:innen aus dem polizeilichen Staatsschutz verwunderte, dass wesentliche Vorgänge oder Personen partout nicht ins Gedächtnis gerufen werden konnten. Im Staats- und Verfassungsschutz sind jedoch Personen, Ideologien, Kennbeziehungen, Gruppen, Strukturen und Netzwerke von besonderer Bedeutung. Es stellt sich die Frage, wie genau sich diese Zeug:innen vor Gericht verhalten, wenn es tatsächlich doch einmal zu

einer Verhandlung kommt. Dies gilt ausdrücklich nicht für alle gehörten Zeug:innen, doch hatte die Qualität durchaus des Öfteren eklatante Mängel.

Sehr bedauerlich ist zudem, dass zwei zentrale Zeugen, KOK L. Und KHK O. jeweils gegenüber dem Ausschuss von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben. Dies ist ihr gutes Recht, doch ist ebenfalls festzustellen, dass die gleichen Zeugen am 18. Februar 2018 sehr wohl gegenüber der Zeitung Die Welt aussagefähig waren und an dieser Stelle offenbar die Befürchtung, etwas könne strafrechtlich oder disziplinarisch gegen sie verwendet werden, nicht im Vordergrund stand. Der Artikel selbst stellte eine teils deutliche Verzerrung der Ereignisse um die Person Anis Amri dar. Vor diesem Hintergrund ist dies besonders bedauerlich. Doch ein weiteres Problem ergibt sich in diesem Zusammenhang: Wenn den Berufszeug:innen immer die Wiederaufnahme eingestellter Verfahren gegen sie drohen kann, fallen sie praktisch grundsätzlich als Zeug:innen aus.

Nach der Mosaiktheorie könnten Beamten wie L. und O. in keinem Zusammenhang zum Phänomenbereich Islamismus mehr eine Aussage treffen, da jede Information als Puzzlestück zur Wiederaufnahme von eingestellten Verfahren führen könnte. Damit mag in der Realität nicht zu rechnen sein, doch sollte die Frage beachtet werden, was dies für Berufszeug:innen bedeutet, die aus ihrer Tätigkeit heraus eigentlich häufig aussagen müssten. Auch hier sei mit Blick auf zukünftige Ausschüsse angemerkt, dass das Muster, Verfahren anzustrengen und dann einzustellen, dazu führen kann, dass Zeug:innen vor Aussagen vor einem Untersuchungsausschuss geschützt werden. Es stellt sich ferner die Frage, was dies für einen Staatsschutz bedeutet, wenn in einem Phänomenbereich mehrere zentrale Sachbearbeiter:innen dauerhaft als Zeug:innen ausfallen.

Ein weiteres Defizit besteht in der Frage, warum das spezifische Wissen der jeweiligen Sachbearbeiter:innen im Staatsschutz nicht wesentlich früher, umfassender und systematischer gesichert wurde als geschehen. Als im Fall Amri nach dem Anschlag offenbar wurde, dass die Aktenführung nicht gänzlich und umfassend Aufschluss zur Behandlung der Person gab, hätten die ermittlungsführenden Behörden zeitnah reagieren müssen. Diese Reaktion hätte darin bestehen können, dass jede:r Sachbearbeiter:in strukturiert und unter Staatsschutzgesichtspunkten (Ideologien, Kennverhältnisse, Beziehungen, Netzwerke etc.) zu Amri, Mittätern, Mitwissern etc. befragt wird. Somit hätte man das Wissen sichern können, das möglicherweise nicht in den Akten niedergelegt war. Kurz nach dem Anschlag wäre auch das Gedächtnis noch wesentlich schärfer und näher an den Ereignissen gewesen. Wer, wenn nicht die Beamt:innen im damaligen LKA 541 hätte im Januar oder Februar 2017 ein derart umfangreiches Wissen zu Anis Amri gehabt? Dazu gehört auch, dass vermeintliche Nebensächlichkeiten, Absprachen, Beobachtungen etc. niedergeschrieben werden, um das Geschehene in Gänze auszuermitteln.

Der Verfassungsschutzverbund als Ganzes aber auch der Berliner Verfassungsschutz hatten, anders als vielfach dargestellt, umfassende Zugänge und Erkenntnisse über das engere Umfeld Amris und sogar über seine Person selbst. Bezeichnend für den Versuch, den Verfassungsschutz zunächst aus der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit herauszuhalten, ist die Aussage des damaligen Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, der Amri sei ein „reiner Polizeifall“ gewesen. Die Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern beweisen nun das Gegenteil. Auch das Wissen des Verfassungsschutzes wurde nach dem Anschlag nicht systematisch und lückenlos erfasst. Es mag sein, dass Quellen geschützt und die „Arbeitsfähigkeit“ der Dienste gesichert werden sollen. Allerdings ist der Preis dafür hoch.

Im Bericht wie auch im Sondervotum wurde ausführlich dargelegt, an welche Grenzen der Ausschuss bei der Aufklärung von nachrichtendienstlichen Aktivitäten gestoßen ist. Die Arbeit der Nachrichtendienste wird somit zu wesentlichen Teilen der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Sowohl im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Polizeibehörden als auch auf die Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten von Bund und Ländern bleiben zahlreiche Fragen offen. Dass sie

jedoch überhaupt aufgeworfen werden konnten, dafür brauchte es einen hartnäckigen Untersuchungsausschuss. Auch hier gilt: Zukünftige Untersuchungsausschüsse sollten Wissen und Erkenntnisse von Nachrichtendiensten, vor allem aber die Umstände ihrer Erhebung und die zugrundeliegenden Operationen, frühzeitig und umfassend in den Blick nehmen. Aus eigenem Antrieb der Behörden passiert dies nicht. Zudem muss, so lange es Nachrichtendienste wie den Verfassungsschutz gibt, jedes Instrument genutzt werden, um die öffentliche und parlamentarische Kontrolle zu stärken.

Zweifellos ist einiges seit dem Anschlag bereits verbessert worden. Insbesondere im Hinblick auf die Personalsituation und die Arbeitsbedingungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft haben Senat und Abgeordnetenhaus richtige Schritte unternommen. Dies allein wird aber nicht ausreichen, um die Sicherheitsbehörden für die Bekämpfung der Bedrohung durch islamistischen Terrorismus effektiv aufzustellen. Nötig wäre eine systematische, kritische Betrachtung über Kosten und Nutzen der zur Verfügung stehenden Instrumente der Strafermittlung und der Gefahrenabwehr. Dies aufzuzeigen und einzufordern bleibt unsere Aufgabe.

Exkurs 1: Anmerkungen zum Fall Mahmoud A. S. und Emanuel K. P.

Der Fall der versuchten Ausreise eines Minderjährigen im August 2015 illustriert eindrücklich die Schwierigkeiten bei der Führung von V-Personen und kann in diesem Zusammenhang beinahe als exemplarisch betrachtet werden. Zwar wurde die Vertrauensperson der Abteilung II relativ bald nach der versuchten Ausreise des Minderjährigen und ihrer mutmaßlichen Beteiligung bzw. ihren Unterstützungshandlungen abgeschaltet.¹⁶⁵ Dennoch ist mitnichten geklärt worden, welchen tatsächlichen Beitrag K. P. zu der Ausreise letztendlich geleistet hat. Wann genau die ermittelnde Generalstaatsanwaltschaft Berlin Wind davon bekam, dass eine Quelle der Abteilung II möglicherweise einen Minderjährigen bei dessen Ausreise unterstützt hatte, ist ebenfalls unklar. Die Polizei Berlin jedoch erfuhr offiziell erst mit Übersendung eines Behördenzeugnisses am 17. März 2016 von einer derartigen Verwendung des K. P.¹⁶⁶ Das Verfahren gegen den A. S. endete im April 2017 mit Einstellung gegen Auflage eines Kompetenztrainings¹⁶⁷ und es bleibt zu hoffen, dass der Lebensweg eines jungen Menschen nicht nachhaltig negativ beeinflusst wurde. Mehrere Feststellungen lassen sich dennoch treffen:

Wer genau Abu H. und Abu T. jeweils waren, die vom A. S. bei dessen Vernehmung am 29. Oktober 2015 als treibende Kräfte bei der Ausreise bezeichnet worden waren, konnte nicht geklärt werden.¹⁶⁸ Bei dieser Vernehmung gab der A. S. auch an, er sei von Abu H. beim Ticketkauf begleitet worden.¹⁶⁹ Ursprünglich war Sabou S. als Abu T. bezeichnet worden und Sabri B. H. als Abu H.¹⁷⁰ Später hingegen war Abdallah A. alias Rami A. durch den K. P. als Abu H. bezeichnet worden.¹⁷¹ Es ist bemerkenswert, dass letztendlich bis heute keine Klärung dieser Personalien bekannt ist und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht noch einmal gesondert angestrengt worden ist. Somit bleibt die „strukturelle Einbindung“ des Ausreisefalls ungeklärt. Das wiederum ist unverständlich, da eine vormalige VP des Berliner Verfassungsschutzes hieran beteiligt war und ein hohes, proaktives Aufklärungsinteresse der Berliner Behörden gegeben sein sollte. Zwei Behördenzeugnisse ersetzen dieses Aufklärungsinteresse nicht.

Der dem Ausschuss bekannte Auszug zu dem Verfahren wirkt konfus. Mehr Klarheit ins Verfahren brachte erst ein längerer Vermerk der KK in F. vom 29. August 2016, ein Jahr nach Beginn des Verfahrens.¹⁷² Die dem Ausschuss zur Kenntnis gegebenen Vernehmungen wirken thematisch sprunghaft und fahrig. Dies könnte durchaus taktisch motiviert gewesen sein (z. B. im Rahmen besonderer Vernehmungsmethoden, die sicherlich von außen kaum nachvollziehbar sind). Allerdings wären dann nach solchen Vernehmungen Erkenntnis- oder Eindrucksvermerke zur Einordnung notwendig gewesen. Insbesondere eine ermittelnde Staatsanwältin dürfte schwerlich Zugang zu diesen Vernehmungen und ihrem Beweiswert finden.

Auch andere Ermittlungsergebnisse hätten möglicherweise einer systematischen Aufarbeitung bzw. einer übersichtlichen Darstellung bedurft, um ein stringentes Verfahren zu ermöglichen: ob nun die Klärung dazu, wer hinter Abu H. oder Abu T. steckte oder zu den jeweiligen möglichen Tatbeiträgen anderer Personen und den gegenseitigen Bezeichnungen. In einem Verfahren, in dem eine „Wahrheitsfindung“ zumindest anhand von Vernehmungen besonders schwierig (und gleichzeitig besonders bedeutsam) ist, da hier Vorbereitungshandlungen, Kennverhältnisse und auch ideologische Einflussnahme und Radikalisierungen im Raum stehen, wäre eine übersichtliche Verfahrensführung

¹⁶⁵ vgl. 3.E.VIII.9.a)

¹⁶⁶ vgl. 3.E.VIII.9.

¹⁶⁷ vgl. 3.E.VIII.17.

¹⁶⁸ vgl. 3.E.VIII.3.

¹⁶⁹ vgl. 3.E.VIII.3.

¹⁷⁰ vgl. 3.E.VIII.3.

¹⁷¹ vgl. 3.E.VIII.11.

¹⁷² vgl. 3.E.VIII.15.

dringend anzuraten gewesen. Es erschließt sich nicht, warum ausgerechnet ein Staatsschutzverfahren, in dem eine vormalige V-Person der Abteilung II eine bedeutsame Rolle zukam und in dem Bezüge zu anderen Verfahren bestanden, nicht wesentlich systematischer bearbeitet wurde.

Mit Sabou S. und Sabri B. H. waren mutmaßlich auch zwei Protagonisten des BKA-Gefahrenabwehrvorgangs Lacrima und späteren EV Eisbär in den Fall eingebunden.¹⁷³ Dennoch konnten die Bezüge der beiden Personen zu Mahmoud A. S. sowie ihr möglicher Tatbeitrag nicht aufgeklärt werden. Auch dies ist bemerkenswert, gerade vor dem Hintergrund, dass offenbar zwei Verfahren parallel geführt wurden, beide jedoch nur in einem Verfahren Beschuldigte waren. Die parallel verlaufenden Durchsuchungen gegen Sabou S., Emanuel K. P. und Habib Selim sowie Beschuldigtenvernehmungen von Selim, Sabou S. und Mahmoud A. S. in drei verschiedenen Verfahren, jedoch jeweils am 8. Dezember 2015¹⁷⁴, lassen vermuten, dass durch die Behörden selbst ein enger Zusammenhang zwischen den jeweiligen Verfahren gesehen wurde. Im Fall der EK Ventum wurden mehrere Ermittlungsverfahren des GBA beim LKA NRW angesiedelt. Ob sich auch in diesem Fall angeboten hätte, die verschiedenen Ermittlungsverfahren aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Personenkomplex in einer Behörde oder gar einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zusammenzufassen, um so informatorische Reibungsverluste zu vermeiden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Im weiter unten diskutierten Fall Ben Ammar (und daraus resultierend dem Fall Selim) wäre die gezielte Bündelung in jeweils einer Behörde oder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe jedoch möglicherweise hilfreich gewesen.

Hinweisen auf Abdallah A. (Rami), Habib Selim und Bilel Ben Ammar wurde in diesem Verfahren nicht in ausreichendem Maße nachgegangen. Keine der drei Personen wurde als Zeuge angehört oder als Beschuldigter zum Verfahren genommen. Dies verwundert ganz besonders, da alle drei durch den K. P. in dessen Beschuldigtenvernehmung am 8. Dezember 2015 als Personen benannt wurden, die potenziell mit der Ausreise zu tun haben könnten.¹⁷⁵ Zu Habib Selim erging erst am 11. April 2016 ein Behördenzeugnis der Abteilung II an die Polizei Berlin, laut dem Habib Selim (alias Habib Bahri) dem Mahmoud A. S. erzählt habe, dass er, Selim, ins IS-Kampfgebiet ausreisen wolle und dafür Passersatz benötige.¹⁷⁶ Zudem hatte der Emanuel K. P. noch in seiner Beschuldigtenvernehmung erwähnt, dass der Vater des A. S. erklärt habe, der Selim habe seinem Sohn ein Tablet für die Ausreise zur Verfügung gestellt.¹⁷⁷ Auch ein weiterer Zeuge, Oussama H., gab in seiner Vernehmung an, sich einen Spitznamen des Selim gemerkt zu haben, seitdem der Mahmoud A. S. ausgereist sei. Der Selim habe dem A. S. schon anderthalb Jahre vor der Vernehmung (das wäre dann im Juni 2014 gewesen) ein Tablet geschenkt.¹⁷⁸

Aus welchem Grund der Selim vor seiner Abschiebung im Mai 2016 weder als Zeuge im Verfahren angehört noch gar als möglicher weiterer Beschuldigter erwogen wurde, kann hier nicht beurteilt werden. Allerdings ist dies auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass bei der GenStA Berlin ab dem 3. Dezember 2015 wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat (Attentat auf Züge, Lieferung von Sachen in die Seituna-Moschee) ein Verfahren gegen Selim geführt wurde.¹⁷⁹ In jenem Verfahren wiederum war jedoch die Prämisse deutlich weniger „handfest“, da die nicht angezeigte Straftat, derer Selim bezichtigt wurde, noch gar nicht festgestellt worden war. Kurz gesagt: die Behörde strengte ein Verfahren auf vergleichsweise unsicherer Prämisse gegen Selim an, ermittelte allerdings dessen konkrete Bezüge zum Ausreisefall nicht weiter aus.

¹⁷³ vgl. 3.E.III.

¹⁷⁴ vgl. 3.E.VIII.15. und 3.E.X.7., 8.

¹⁷⁵ vgl. 3.E.VIII.4.

¹⁷⁶ vgl. 3.E.VIII.9.b)

¹⁷⁷ vgl. 3.E.VIII.4.

¹⁷⁸ vgl. 3.E.VIII.8.

¹⁷⁹ vgl. 3.E.X.

Bei der Durchsuchung bei vormaligen VP des Berliner Verfassungsschutzes K. P. am 8. Dezember 2015 wurde ein Laptop aus nicht bekannten Gründen erst beschlagnahmt und dann jedoch dem Beschuldigten wieder ausgehändigt. Die Begründung für die nicht erfolgte Beschlagnahmung überzeugt indes nicht: Der Laptop sei nicht auf dem Durchsuchungsbeschluss aufgeführt gewesen, es müssten konkret Sachen genannt werden, die dann mitzunehmen seien oder es müsse großflächiger und gröber formuliert sein.¹⁸⁰ Nach der Logik müssten allerdings durchsuchende Beamt:innen vor der Durchsuchung schon genau wissen, was sie finden. Wenn beispielhaft auf dem Durchsuchungsbeschluss stünde, ein Beschuldigter habe sechs Nokia-Handys, die zu beschlagnahmen seien, es werden aber noch zwei iPhones gefunden, ist schwerlich vorstellbar, dass nicht zumindest versucht würde, den Beschluss noch zu erweitern oder zu präzisieren, statt die zwei iPhones sofort wieder auszuhändigen. Das Argument trägt nicht. Ob ein Laptop etwas mit einer Verwendung des Beschuldigten K. P. als VP durch Abteilung II zu tun hat, die zu dem Zeitpunkt jedoch schon fast drei Monate abgeschaltet war, kann nicht beurteilt werden. Es wäre jedoch anzunehmen, dass eine quellenführende Behörde entsprechende Materialien bei Abschaltung wieder einsammelt.

Interessant ist ebenfalls der Umstand, dass eine Information des ermittelnden LKA Berlin zu der vormaligen Verwendung des K. P. durch den damaligen Leiter der Abteilung II, Herrn Palenda, nicht etwa bereits im Oktober oder November 2015 proaktiv an die Polizei Berlin gesteuert worden war – zumal der OstA Feuerberg bereits am 12. Oktober 2015 mitgeteilt hatte, dass der K.-P. ihm als Zeuge für das Verfahren genannt worden war.¹⁸¹ Wer auch immer dem OstA Feuerberg den „Zeugen“ K. P. genannt hatte, wenn schon nicht die Polizei selbst, dürfte auch über eine vormalige Verwendung des K. P. im Bilde gewesen sein. In dem Zusammenhang verwundert die nicht erfolgte Beschlagnahmung des Laptops bei der Durchsuchung der Wohnung des K. P. am 8. Dezember 2015 zusätzlich, da zumindest die Zeugin S. D. in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags angegeben hatte, zu dem Zeitpunkt noch keine Kenntnis zur vormaligen Verwendung des K. P. als Quelle gehabt zu haben.¹⁸²

In einer Beschuldigtenvernehmung des K. P. am 17. März 2016 wurden noch weitere besorgniserregende Details zu dessen Aktivitäten bekannt, die dringender Ermittlungen oder anderweitiger Aufarbeitung bedurft hätten. Der K. P. gab in der Vernehmung an, dass Habib Selim auch einen Aslan aus Neuruppin kenne, dass Selim nach Tunesien ausreisen wolle und Hidschra machen wolle. K. P. solle dem Selim Leute vermitteln, die Pässe fälschten, da Selim zum IS reisen wolle. K. P. habe dem Selim jedoch keinen Pass vermittelt, da er dies nicht „geschafft“ habe, werde jedoch häufiger danach gefragt und sage jeweils zu herumzufragen.¹⁸³ Ob eine ehemalige VP des Berliner Verfassungsschutzes letztlich Pässe besorgt hat oder nicht, weil sie es nicht „geschafft“ hat, ist unter Umständen zweitrangig, denn hier wäre mindestens auch noch einmal zu prüfen, ob sie über weiteres Wissen zu Passbeschaffungen verfügt. Wenn eine vormalige Quelle zugibt, herumfragen zu können und offenbar in einer Form Handlungen zu begehen oder zu begünstigen, die ausreisewilligen Personen ggf. ermöglicht, ihre Ausreise zu vollziehen, dann sollte dies als Alarmzeichen verstanden werden. Hier sollte auch noch einmal ermittelt werden (oder im Falle des Verfassungsschutzes, der Strukturen aufklären sollte, „aufgeklärt werden“ inwieweit die eigene vormalige VP in solchen Strukturen involviert war).

Das mag am Ende nicht einmal unbedingt zu einem Strafverfahren führen, doch wäre hier zumindest eine Prüfung dieser Vorgänge samt Befragung des K.-P. und Befragung sowie Aktenvorlage der ihn vormals führenden Abteilung II (und zwar auch hier: zuständige VP-Führerinnen, Gruppenleitung, Beschaffungsleitung und Auswertung) angezeigt gewesen. Dass diesen Umständen nicht

¹⁸⁰ vgl. 3.E.VIII.5.

¹⁸¹ vgl. 3.E.VIII.2.

¹⁸² vgl. 3.E.VIII.5.

¹⁸³ vgl. 3.E.VIII.10.

nachgegangen wurde und keine der beteiligten Dienststellen hier für weitere Erhellung gesorgt hat (Staatsanwaltschaft und Polizei durch Ermittlungen, Verfassungsschutz durch proaktive Informationspolitik und Bereitstellung der notwendigen Unterlagen) zeugt von einer geringen Bereitschaft der mit dem Instrument der VP arbeitenden Institutionen, sich mit Missständen kritisch auseinanderzusetzen.

Bereits früh im Jahr 2015 lagen der Polizei Berlin Informationen aus verdecktem Erkenntnisaufkommen zu Habib Selim vor.¹⁸⁴ Zusätzlich zu einer Quelle der Abteilung II in dem Personenzusammenhang war also auch die Polizei Berlin operativ in dem Umfeld tätig. Bei heutiger Betrachtung des Falls Amri und der ihn umgebenden Personenzusammenhänge, ebenso wie der Information aus dem Behördenzeugnis vom Januar 2016, laut dem der Amri über Kontakte in der französischen Islamistszene Waffen besorgen könne, wäre es möglicherweise auch noch einmal angezeigt, diese Bezüge im Lichte heutiger Erkenntnisse neu zu betrachten.

Auch der Berliner Verfassungsschutz verfügte aus dem örtlichen und personellen Zusammenhang im Sommer und Herbst 2015 über eigene Informationen.¹⁸⁵ Ob diese Informationen von der Quelle erhoben wurden, gegen die später als Helferin der Ausreise des Mahmoud A. S. ermittelt wurde, ist nicht gesichert. Allerdings ist gesichert, dass der Berliner Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang im Fallkomplex Safran Informationen erhoben hat und dabei Strukturen im Zusammenhang mit der IAKM vertieft betrachtete. In dem Fallkomplex ging es um konspirative Unterredungen mit jungen Männern in der IAKM, Radikalisierungen und ebenjene Ausreisen.¹⁸⁶

Zudem erhob der Verfassungsschutz unter dem Stichwort „BKA-Vorgang Lacrima“ ab dem 28. Juli 2015 Informationen im Wege einer Lichtbildvorlage bei dort geführten Quellen. In dieser Lichtbildvorlage ging es, dem BKA-Vorgang entsprechend, um Sabou S., Bilel Ben Ammar, Yassine D., Riadh M. und Anis S. alias Charf Din M und hätten sich „Randbezüge“ zu den bei Abteilung II geführten Fällen Safran und Siena ergeben.¹⁸⁷ An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Verfassungsschutz Berlin an mancher Stelle sehr wohl ergänzend zu polizeilichen Stellen Informationen erhob und es zumindest im Bereich des Möglichen lag, auch in Fällen mit polizeilicher Zuständigkeit entsprechend tätig zu werden, sogar mit recht explizitem Hinweis auf die polizeiliche Vorgangsführung unter Bezug auf die exakte im BKA gebräuchliche Vorgangsbezeichnung. Dies bedeutet, dass es zu der Frage wahrscheinlich auch Absprachen zwischen den Behörden gegeben haben dürfte. Wenn eine Verfassungsschutzbehörde für eine Polizeibehörde schon ergänzend Informationen erhebt, dann offenkundig mit dem Ziel, diese auch an die Polizeibehörde zu steuern.

In genau dem Zeitraum – Juli/August 2015 – verdichtete sich der Ausreisesachverhalt in der IAKM, als der Minderjährige Mahmoud A. S., der mit mehreren Personenaus dem Gefahrenabwehrvorgang Lacrima Kontakt hatte (und ja offenkundig auch über guten Kontakt zu einer Quelle der Abteilung II verfügte) einen beinahe erfolgreichen Ausreiseversuch unternahm. Es sei mit Blick auf Kapitel E.VIII noch einmal auf die zahlreichen Kontaktpersonen des Mahmoud A. S. sowie die Quelleneigenschaft des Emanuel K. P. verwiesen, auf die potenziellen Zeugen im Verfahren Habib Selim, Bilel Ben Ammar und Abdallah A. sowie auf das „benachbarte“ Verfahren des BKA, das im Oktober 2015 von Lacrima zum EV Eisbär geworden war.

Ebenfalls in diesem örtlichen und personellen Zusammenhang vertreten waren neben LKA Berlin (erst über Erhebungen des LKA 514, also wohl gefahrenabwehrrechtlich, dann über das Ermittlungsverfahren gegen Mahmoud A. S. und Emanuel K. P. sowie Safet D.) und LfV Berlin (mit „Randbezügen“ zum Fall Safran sowie zum Fall Siena) auch das BKA (Lacrima und später EV Eisbär)

¹⁸⁴ vgl. 3.F.IX.3.g) bb)

¹⁸⁵ vgl. 3.E.XI., vgl. 3.G.I.12

¹⁸⁶ vgl. 3.G.I.12

¹⁸⁷ vgl. 3.E.XI.1.

auch das BfV, das laut Zeuge S – 3 mit dem LKA Berlin bezüglich der Informationsbeschaffung in der Ibrahim Al Khalil-Moschee „kooperierte“, zu welchem Zweck auch immer.¹⁸⁸

Die gerichtliche Behandlung des Falls lässt die vormalige Quelleneigenschaft des K. P. insbesondere im Hinblick auf dessen mutmaßlichen Tatbeitrag außer Acht.¹⁸⁹ Die Behördenzeugnisse der Abteilung II zu der Tätigkeit des K. P. sind zudem lediglich Teil der Handakte und nicht der Hauptakte¹⁹⁰ – womit ein Einsichtsrecht für die Strafverteidigung nach § 147 StPO wohl entfallen dürfte. Auch in der Gerichtsverhandlung selbst scheint die Quelleneigenschaft des K. P. nur am Rande eine Rolle gespielt zu haben, zumal der K. P. selbst als Zeuge abgeladen worden war.¹⁹¹ Mithin bleibt also unklar, inwieweit die Verwendung als Quelle eines Nachrichtendienstes die Ermittlungen in dem Fall „strukturiert“ hat. Zeug:innen, die den K. P. zuvor als Quelle geführt haben oder anderweitig dienstlich mit von diesem zum Sachverhalt oder zu Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen gelieferten Informationen befasst waren, wurden offenkundig nicht im Ermittlungs- und Strafverfahren berücksichtigt.¹⁹²

Die Notwendigkeit für eine Berücksichtigung nachrichtendienstlicher Zeug:innen im Ermittlungs- oder Strafverfahren ergibt sich zudem durch einen weiteren Umstand. Laut Schreiben des Abteilungsleiters Palenda an den OStA Feuerberg vom 8. April 2016 (bearbeitet durch die damalige Leiterin der Beschaffung) habe die VP den sie zu diesem Zeitpunkt betreuenden VP-Führer im Vorfeld telefonisch unterrichtet, dass Mahmoud A. S. nach Istanbul fahren wolle, um dort Freunde zu treffen. Auch äußerte die VP am 30. Juli 2015, dass der A. S. wohl aus der Türkei zurückkommen werde und wohl zumindest derzeit nicht nach Syrien reisen wolle, auch wenn er ein „Kandidat“ für eine Ausreise in den Jihad sei. Mehrfach sei – gegenüber zwei VP-Führern – die Einschätzung mitgeteilt worden, der A. S. wolle in der Türkei Freunde treffen. Selbst die Flugnummer für Hin- und Rückflug habe die VP am 11. August 2015 (also vor der Ausreise am 17. August) mitgeteilt.¹⁹³

Ganz unabhängig davon, dass im Sommer 2015 selbst beim Berliner Verfassungsschutz bekannt gewesen sein dürfte, dass Ausreisen aus Mitteleuropa in das IS-Kampfgebiet vornehmlich über die Türkei erfolgten, deutet dies auf ein Versagen jedes Kontrollmechanismus hin. Offenkundig hatte die VP dem Verfassungsschutz sehr wohl vor dem Ausreiseversuch davon berichtet, dass ein Minderjähriger, der zumindest „Kandidat“ für eine Jihad-Ausreise sei und der aufgrund der Verwendung der VP in der entsprechenden salafistischen Szene bzw. dem Beobachtungsobjekt auch entsprechende Kontakte gehabt haben dürfte, deutliche Anzeichen aufweist, dass eine Ausreise geplant sein könnte. Es stellt sich die Frage, was genau die VP-Führer veranlasst hat zu denken, hier sei es wirklich lediglich um einen harmlosen Besuch eines Minderjährigen bei Freunden gegangen – und zwar nicht etwa im Libanon, sondern in der Türkei.

Zudem stellt sich die Frage, welche Warnzeichen noch notwendig gewesen wären, um eine entsprechende Meldekette auszulösen – und zwar vor der Ausreise. Der A. S. kam mithin recht ungehindert bis kurz vor das Kampfgebiet. Wie genau im letzten Moment die Einreise in das IS-Gebiet doch noch verhindert wurde, bleibt wohl das Geheimnis findiger Behörden. Jedenfalls gab der Verfassungsschutz Berlin zu verstehen, mit dem Aufgriff des A. S. dann doch nichts zu tun gehabt zu haben und auch nichts von einem Zutun der VP zu dem Abfangen gewusst zu haben.¹⁹⁴

¹⁸⁸ vgl. 3.H.VI.1.c

¹⁸⁹ vgl. 3.E.VIII.17.

¹⁹⁰ vgl. 3.E.VIII.9.

¹⁹¹ vgl. 3.E.VIII.17.

¹⁹² vgl. 3.E.VIII.

¹⁹³ vgl. 3.E.VIII.9.b)

¹⁹⁴ vgl. 3.E.VIII.9.b)

Zudem ist es mindestens bemerkenswert, dass an dieser Stelle sehr wohl mit der Zuverlässigkeit der VP in anderen Sachverhalten argumentiert wurde, um die Glaubwürdigkeit auch in diesem Sachverhalt zu untermauern. Die VP brauchte offenkundig bloß abstreiten, von den Ausreiseabsichten des A. S. gewusst zu haben, damit der Verfassungsschutz ihr glaubte. Eine eigenständige und sorgfältige Überprüfung auf Nachrichtenehrlichkeit, von der anzunehmen wäre, dass eine Beinahe-Ausreise eines Minderjährigen ins IS-Kampfgebiet Anlass genug wäre, fehlt komplett in der Darstellung im Schreiben vom 8. April 2016. Allerdings sind weitergehende Ermittlungen von GenStA oder Polizei zu diesem Umstand nicht ersichtlich.¹⁹⁵

Wesentlich ist an dieser Stelle auch, dass aktenkundig „eine Quelle“ des Berliner Verfassungsschutzes laut Nachtrag vom 11. April 2016 zur Behördenauskunft vom 8. April 2016 vom Juni bis September 2015 zu Habib Selim berichtet hatte.¹⁹⁶ Warum am 11. April 2016 ausgerechnet diese Information zu genau dieser Person in die Handakte zu diesem Verfahren genommen wurde und nicht etwa in die Akte zum Verfahren gegen den Beschuldigten Habib Selim oder anderweitig in das dortige Ermittlungsverfahren eingeführt wurde, erschließt sich nicht.

In Selims „eigentlichem“ Ermittlungsverfahren ging es zwar um die Nichtanzeige einer geplanten Straftat des Ben Ammar¹⁹⁷, doch zeigt das Behördenzeugnis eindrucksvoll, dass auch der Berliner Verfassungsschutz sehr wohl über Informationen zu Person und Struktur(en) verfügte, die im zentralen Ermittlungsverfahren gegen Selim überhaupt keine Berücksichtigung fanden. Im Verfahren gegen Mahmoud A. S. war der Selim nicht einmal Zeuge, es findet sich lediglich eine kurze Nachfrage nach der Person in der Vernehmung des Selim vom 8. Dezember 2015.¹⁹⁸

Ob Anis Amri – als nachgewiesene Kontaktperson zu Ben Ammar¹⁹⁹ und Selim²⁰⁰ ebenso wie zu Abdallah A.²⁰¹ sowie möglicherweise zu Sabri B. H. und Sabou S.²⁰² – auch Kontakt zu Emanuel K. P. hatte, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Es ist auf keinen Fall auszuschließen und würde zumindest nicht überraschen. Genauso würde es nicht überraschen, wenn ein Kontakt bestand und nirgendwo festgehalten wurde. Interessant wäre in diesem Zusammenhang, TKÜ-Daten des K. P. zu erhalten oder aber die vollständigen Daten des Laptops. Nur so wäre eine Überprüfung möglich, die offenkundig zu keinem Zeitpunkt vorgenommen wurde. Sinn einer entsprechenden Prüfung wäre, festzustellen, ob Anis Amri bereits vor seiner ersten einschlägigen Feststellung durch Berliner Behörden am 6. Dezember 2015 Kontakte zu Personen in der damaligen Berliner Islamistszene hatte und welche Rolle der hier gegenständliche Personenkomplex möglicherweise beim Umzug des Amri von Dortmund nach Berlin gespielt hat. Es mag ein kleiner Teil des direkten Vorfelds der Tat heute in Ansätzen beleuchtet sein, die Aktivitäten des Amri vor dem 18. Februar 2016 sind es nicht. Es muss damit gerechnet werden, dass Amri auch schon am 6. Dezember 2015 und 18. Februar 2016 über ein halbwegs belastbares Kontaktspektrum im Berlin verfügte, welches ihm sowohl Unterkunft als auch soziale und kulturelle Einbindung geboten haben dürfte.

Auch die Ermittlungen gegen Ben Ammar nach dem Anschlag sollten, wie diejenigen gegen „Unbekannt“ nicht unberücksichtigt lassen, dass schon 2015 zahlreiche Erkenntnisse zum Personenumfeld vorlagen, mit dem der Amri verkehrte. Mithin ist das Personenumfeld gerade mit Bezug zu den Vorgängen in der IAKM im Sommer und Herbst 2015 jedoch völlig vom Fall Amri separiert, obwohl weitgehende Überschneidungen festzustellen waren. Dies wäre dringend aufklärungsbedürftig, doch mit Aufklärung ist auch in dieser Sache nicht weiter zu rechnen.

¹⁹⁵ vgl. 3.E.VIII.9.b)

¹⁹⁶ vgl. 3.E.VIII.9.c)

¹⁹⁷ vgl. 3.E.X.

¹⁹⁸ vgl. 3.E.X.8.

¹⁹⁹ vgl. 3.E.IX.2.

²⁰⁰ vgl. 3.F.III.3.b)bb)

²⁰¹ vgl. 3.E.IV.1.a)

²⁰² vgl. 3.E.III.3.

Exkurs 2: Anmerkungen zu den Kontaktpersonen Ben Ammar und Selim

Zu den Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Ben Ammar und Selim wurde bereits in den Kapiteln 3.E.VIII und 3.E.IX. jeweils eine ausführliche Darstellung gemacht, weshalb an dieser Stelle lediglich die offen gebliebenen Fragen noch einmal dargestellt werden sollen. Insgesamt mutet das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden zu diesen beiden Personen auch weiterhin erklärungsbedürftig an. Dies gilt für die sehr zügige Abschiebung des Ben Ammar nach dem Anschlag, aber genauso für die Vorgänge im Jahr 2015. In Kapitel 3.E.VIII. sowie auch im Exkurs 2 wurde bereits die ungeklärte Rolle von Ben Ammar und Selim in dem Ausreisesachverhalt des Minderjährigen Mahmoud A. S. dargestellt, ebenso wie die ungeklärte Rolle, bzw. der ungeklärte Tatbeitrag, der vormaligen VP der Abteilung II.²⁰³ Zudem standen Ben Ammar und Selim in Kontakt mit den Personen aus dem Gefahrenabwehrvorgang Lacrima des BKA bzw. dem späteren EV Eisbär.²⁰⁴ Dieser Personenkreis aus dem Gefahrenabwehrvorgang Lacrima bzw. EV Eisbär wiederum – vornehmlich Sabri B. H. und Sabou S. wirkte mutmaßlich wiederum an der Ausreise des Mahmoud A. S. mit.²⁰⁵

In dem örtlichen und personellen Zusammenhang operierten im Jahr 2015 das BKA²⁰⁶ und LKA (über das LKA 514 auch mit Erkenntnissen zu Habib Selim und Abdallah A. sowie Hadi H. A.²⁰⁷ sowie später im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Mahmoud A. S. und Emanuel K. P.²⁰⁸) als auch die Abteilung II²⁰⁹ und das BfV (in Kooperation und Austausch mit dem BKA zu Ausreisesachverhalten in der IAKM und offenbar auch mit Informationserhebung zu Ben Ammar, Selim und Sabou S.²¹⁰).

Demgegenüber fallen die Ermittlungsverfahren gegen Ben Ammar und Selim inhaltlich fast ein wenig zurück. Das liegt nicht an der Aktenführung, die in beiden Verfahren sorgfältig und umsichtig erfolgt zu sein scheint, sondern eher daran, dass die beiden Verfahren kaum zu der „Vorgeschichte“ bzw. zu den benachbarten Verfahren in Beziehung gesetzt wurden. Das Verfahren nach § 89 a StGB gegen Ben Ammar wurde auf einem BKA-Vermerk vom 25. November 2015 mit Erkenntnissen aus dem EV Eisbär eingeleitet. Zu den Erkenntnissen gehörte unter anderem ein konspiratives Treffen des Ben Ammar und des Selim Anfang November 2015 mit den Protagonisten des EV Eisbär sowie auch Mohammed M. alias Mehrez R. bzw. Abou M.²¹¹ Somit war der Personenzusammenhang deutlich, in dem Ben Ammar und Selim sich nachgewiesenermaßen bewegten.

Zu Selim wurde zudem noch bekannt, dass eine „namentlich bekannte Person“ der Polizei Berlin gegenüber geäußert habe, dieser schaue sich Videos des IS an und begrüße dessen Taten. Zudem werde in naher Zukunft möglicherweise in Dortmund etwas passieren, es sollten Züge bombardiert werden und Ungläubige hätten den Tod verdient.²¹² Gegen Ben Ammar lief seit dem 24. November 2015 eine TKÜ.²¹³ Zudem hätten Selim und Ben Ammar am 24. November 2015 miteinander telefoniert, sich zum Abendgebet in der Seituna-Moschee verbredet, um dort gemeinsam das Abendgebet zu verrichten. Am 25. November fragte Selim den Ben Ammar, ob dieser nach Dortmund verreise, was Ben Ammar bejahte und Selim wünschte dem Ben Ammar einen schönen Tod.²¹⁴ Kurz

²⁰³ vgl. 3.E.VIII.

²⁰⁴ vgl. 3.E.III.1., 2. sowie 3.E.IX.1.a)

²⁰⁵ vgl. 3.E.VIII.15.

²⁰⁶ vgl. 3.E.III.1., 2.

²⁰⁷ vgl. 3.E.1.a)

²⁰⁸ vgl. 3.E.VIII.

²⁰⁹ vgl. 3.E.XI. sowie 3.G.I.13.

²¹⁰ vgl. 3.H.VI.1.c)

²¹¹ vgl. 3.E.IX.1.a)

²¹² vgl. 3.IX.1.a)

²¹³ vgl. 3.IX.1.a)

²¹⁴ vgl. 3.IX.1.a)

zuvor hatte Ben Ammar noch mit Kamel A. telefoniert, um die Lieferung von „Sachen“ am kommenden Tag – dem 26. November 2015 – in die Seituna-Moschee abzuklären. Kamel A. habe wiederum in der Vergangenheit telefonisch Kontakt gepflegt zu Murat C., der zuvor beim LKA Berlin Beschuldigter in einem 89-a-Verfahren gewesen sei. Zudem lagen Erkenntnisse zu Murat C. zu potenzieller finanzieller Unterstützung zu Reisebewegungen anderer Personen vor.²¹⁵ Laut Vermerk legten Erkenntnisse den Verdacht nahe, dass Ben Ammar mit den Sachen aus der bevorstehenden Lieferung in die Seituna-Moschee einen Anschlag in Dortmund planen könnte.²¹⁶

Aus dem Vermerk ergeben sich zahlreiche Fragen oder Hinweise. Zum einen bleibt die Frage offen, warum das BKA, das diese Erkenntnisse zusammengeführt hatte und den Ben Ammar aus eigenen Maßnahmen bereits kannte angesichts einer möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Gefahr nicht selbst agiert hat. Es ist deutlich aufwändiger, erst alle Erkenntnisse wie im Vermerk vom 25. November 2015 zusammenzuführen und dann an das LKA Berlin zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln, das dann wiederum Maßnahmen anregen, beantragen, planen und durchführen musste. Hinzu kommt: Einige der Erkenntnisse stammten ohnehin schon von der Polizei Berlin, wurden also im Erkenntnisvermerk vom 25. November 2015 nur neu zusammengesetzt. Nun ist anzunehmen, dass das LKA Berlin die notwendigen Ressourcen für offene Maßnahmen und zur Gefahrenabwehr in Berlin schneller bereitstellen könnte – nur hätte dies auch unter polizeilicher Führung des BKA stattfinden können, das die Protagonisten bereits aus eigenen Maßnahmen und eigenem Erkenntnisaufkommen kannte. Wie schon im Fall des Ausreisenden Mahmoud A. S. wurde jedoch kein Fallkomplex oder eine gemeinsame Ermittlungsgruppe oder Kommission gebildet, sondern wurde das Verfahren gegen Ben Ammar praktisch aus dem EV Eisbär „ausgegliedert“. Es ist vollkommen unstrittig, dass ein bevorstehender Anschlag schnelle Maßnahmen nötig macht, um die Gefahr abzuwehren. Dennoch zog das Verfahren behördlich eine Schleife, die sich so nicht gänzlich erschließt.

Aus dem oben bereits erwähnten Vermerk vom 25. November 2015 geht allerdings auch indirekt hervor, über welche Wege die den Vermerk erstellende Behörde an Informationen gekommen ist. Zum einen hatte eine „namentlich bekannte Person“ Hinweise zu Habib Selim an die Polizei Berlin übermittelt.²¹⁷ Dieser Hinweisgeber war zwar bekannt, die Hinweise selbst waren im Verfahren gegen Selim nur zur Handakte genommen worden.²¹⁸ Aus welchem Grund die Hinweise in dem Verfahren gegen Ben Ammar oder gegen Selim nicht weitergehend ermittelt wurden, bleibt offen. In Staatsschutz-Zusammenhängen, in denen Kennverhältnisse, Ideologien, Strukturen und Netzwerke von besonderer Bedeutung sind – gerade zur Ermittlung in Delikten, deren Beweisführung häufig von Indizien abhängen dürfte – verwundert dieses Vorgehen jedoch. Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erhalt des Vermerks dürfte es um Gefahrenabwehr gegangen sein. Gerade in den Ermittlungen danach jedoch ging es darum, Beweise für eine Tatvorbereitung (Ben Ammar) oder das Wissen um diese Vorbereitung (Selim) zu erheben.

In diesem ermittelnden Zusammenhang wäre es sachdienlich gewesen, die Hinweise zu Selims gewalttätigen Neigungen und seiner IS-Verherrlichung, ganz vordringlich jedoch zu seinen Äußerungen gegenüber dem Hinweisgeber, es werde in Dortmund etwas passieren, „wenn der Schnee weggetaut sei“ und es würden Züge bombardiert²¹⁹ noch einmal genauer zu ermitteln. Mithin war dieser Hinweis eine wesentliche Grundlage für den Tatvorwurf sowohl gegen Ben Ammar, da daraus abgeleitet wurde, dieser plane einen Anschlag auf Züge in Dortmund als auch gegen Habib Selim, da ihm hieraus eine Mitwisserschaft zu dieser Anschlagsplanung zur Last gelegt wurde. Im Zweifel müssten derartige Aussagen doch in einem Ermittlungs- oder einem Gerichtsverfahren als

²¹⁵ vgl. 3.E.IX.1.a)

²¹⁶ vgl. 3.E.IX.1.a)

²¹⁷ vgl. 3.E.X.2)

²¹⁸ vgl. 3.E.X.2)

²¹⁹ vgl. 3.E.IX.1.a)

Beweismittel dienen. Nur fragt sich, wie die Beweiskraft der Information aussehen soll, wenn der Hinweis nicht ausermittelt wurde.

Ein interessanter Nebenaspekt an dieser Stelle ist, dass die Erhebung der Abteilung II im Rahmen der Projektgruppe islamistische Aktivitäten im Flüchtlingskontext (PiAF) am 10. Januar 2016 Erkenntniserhebung in Selims Wohnunterkunft betrieb. In einem Erkenntnisvermerk ist festgehalten, dass Selim gegenüber anderen Bewohnern der Unterkunft mehrfach angedeutet habe, Kenntnis von verschiedenen Anschlagsszenarien zu haben. Zum einen habe er behauptet, dass bei einer Sportveranstaltung im Juli 2016 in Frankreich ein Anschlag stattfinden werde, ein anderes Mal habe er angedeutet, in es werde einen Anschlag in Deutschland geben, „wenn der Schnee weggetaut sei“.²²⁰ Das ist wörtlich identisch mit der Formulierung aus dem BKA-Vermerk vom 25. November 2015.²²¹ Demgegenüber kam das vorgebliche Wissen des Selim zu einem bevorstehenden Anschlag im in Frankreich im Juli 2016 im BKA-Vermerk vom 25. November 2015 nicht vor.²²²

Interessant wäre in diesem Zusammenhang, ob sich die Abteilung II bei Bekanntwerden dieser mutmaßlichen Anschlagpläne oder Anschlagsbereitschaft aus eigenem Ermessen an die Polizei Berlin gewandt hat, um derartige Sachverhalte abzuklären. Die Abteilung II kannte Selim bereits aus den Zusammenhängen um die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee²²³ und hatte zwischen Juni und September 2015 dezidiert Informationen zu Selim von einer dort eingesetzten VP erhalten. Laut VP-Information hatte der spätere Ausreisende Mahmoud A. S. mit Selim telefoniert, der ihm erzählt habe, dass er (Selim) in den IS ausreisen wolle und dafür einen Passersatz benötige.²²⁴ Dieses Wissen wurde zwar der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erst im April 2016 übermittelt²²⁵, lag allerdings beim Verfassungsschutz Berlin bereits im Dezember 2015 vor. Ob der Habib Selim aus der IAKM und derjenige aus der Erhebung der PiAF in einem Zusammenhang betrachtet wurden und ob zu den Erkenntnissen zu Selim – und Ben Ammar – im Kontext der zahlreichen Hinweise verschiedener Behörden ein dezidiertes Benehmen untereinander gesucht wurde, bleibt hingegen offen.

Eine weitere nicht geklärte Frage zu den Verfahren ist, warum im Verfahren gegen Ben Ammar zwar Observationen durchgeführt worden waren, aber keine TKÜ-Maßnahmen angeregt, beantragt oder durchgeführt wurden, weder gegen Ben Ammar noch gegen Selim.²²⁶ Der Vermerk des BKA vom 25. November 2015 führt auf, dass im dortigen Verfahren EV-Eisbär erst am Vortag eine Nachrichtenmittler-TKÜ gegen Ben Ammar aufgeschaltet worden war und in dieser TKÜ auch Gespräche mit Habib Selim festgestellt wurden – wie unter anderem dasjenige, in dem beide über die bevorstehende Reise nach Dortmund sprachen und sich einen schönen Tod wünschten.²²⁷ Ebenso wurde über die TKÜ gegen Ben Ammar festgestellt, dass Ben Ammar mit Kamel A. die Lieferung der „Sachen“ in die Seituna-Moschee verabredete.²²⁸

Weitere TKÜ-Daten aus dem EV Eisbär bzw. aus der Nachrichtenmittler-TKÜ zu Ben Ammar wurden allerdings im GenStA-Verfahren nicht initiativ angefragt oder beigezogen. Es wurde keine TKÜ gegen Ben Ammar oder Selim (dann wohl als Nachrichtenmittler im Sinne des § 100a (3) StPO) in diesen Verfahren beantragt bzw. durchgeführt. Dies verwundert vor dem Hintergrund, dass das Verfahren unter anderem auf Erkenntnissen aus TKÜ-Protokollen beruhte. Selbst nach offenen Maßnahmen gegen beide wäre zu erwarten gewesen, dass sie danach auch weiterhin Handys benutzen würden, wenn auch andere Geräte oder andere Rufnummern. Eine andere verdeckte Maßnahme – die

²²⁰ vgl. 3.E.XI.4. n

²²¹ vgl. 3.E.X.2.

²²² vgl. 3.E.X.2.

²²³ vgl. 3.E.XI.

²²⁴ vgl. 3.E.VIII.9.c)

²²⁵ vgl. 3.E.VIII.9.c)

²²⁶ vgl. 3.E.IX.1.f) vgl. 3.X.4, 5, 6, 7

²²⁷ vgl. 3.E.IX.1.a)

²²⁸ vgl. 3.E.IX.1.a)

Observation – wurde gegen Ben Ammar trotzdem veranlasst, weshalb das Argument, eine TKÜ sei nach offenen Maßnahmen am 26. November 2015 nicht mehr erfolgsversprechend gewesen, kaum überzeugend ist. Gerade eine TKÜ dürfte jedoch im Hinblick auf Kontaktpersonen, Kommunikationsverhalten, Aufenthaltsorte und Anlaufstellen des Ben Ammar recht aussagekräftig sein, selbst wenn man die konspirative Verwendung von Endgeräten immer mitbedenken müsste. Aber derlei Feststellungen ließen sich auch während eines laufenden Verfahrens und nach erfolgter Einleitung entsprechender Maßnahmen treffen.

Es bleibt zurück: Gegen Ben Ammar wurde eine TKÜ nicht einmal erwogen. Gerade in Staatsschutzzusammenhängen, in denen jedoch Kennbeziehungen, Netzwerke und Strukturen häufig in Rede stehen – und in denen die bereits mehrfach angesprochenen Vereinigungs-, Verabredungs-, oder Vorbereitungsdelikte ebenfalls häufig eine Rolle spielen, verwundert es, dass derart naheliegende Instrumente nicht genutzt wurden. Selbst wenn sich die initiale Tatplanung, wegen derer das 89-a-Verfahren überhaupt eingeleitet worden war, nach den offenen Maßnahmen nicht bestätigt hatte, blieb das Verfahren unter dem Tatvorwurf bis zur Einstellung Ende Juni 2016 bestehen.²²⁹

Ein weiterer Aspekt ergibt sich auch mit Blick auf die gern ins Feld geführte Notwendigkeit erweiterter Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts. An dieser Stelle stand eine Anschlagplanung als Verdacht im Raum – hinreichend konkret, dass diese umgehend innerhalb eines Tages (Vermerk vom 25. November 2015 mit TKÜ-Erkenntnissen vom 24. und 25. November 2015²³⁰ und Umsetzung offener Maßnahmen ab dem 26. November 2015²³¹) zu offenen Maßnahmen führte. Festzustellen ist jedoch, dass die Voraussetzungen – ein Straftatbestand aus dem Katalog in § 100 a StPO – für eine TKÜ gegeben waren, jedoch das Instrument aus unbekanntem Gründen nicht genutzt wurde. Exemplarisch zeigt dies den Widerspruch auf, dass einerseits das Instrument nicht genutzt wurde, gleichzeitig aber gern angeführt wird, es müsse im Gefahrenabwehrrecht zur Verfügung stehen. Mithin fällt es schwer, einen Fall nachzuvollziehen, in dem kein Verfahren im Sinne einer Katalogstraftat eingeleitet werden könnte, wenn ein konkreter Tatverdacht im Raum steht.

Neben der TKÜ stand die Observation als Instrument im Fall zur Verfügung und wurde gegen Ben Ammar zwischen dem 4. und 10. Dezember 2015 auch genutzt. Hierbei fiel jedoch auf, dass ähnlich zum Fall Amri zahlreiche Kontaktpersonen nicht identifiziert worden sind und auch nicht deutlich ist, ob eine Identifizierung dieser Personen versucht wurde.²³² Hingegen wurde an mindestens zwei Tagen festgestellt, dass Ben Ammar und Kontaktpersonen sich auffällig umsahen, also möglicherweise Schüttelverhalten zeigten, womit auch bedeutet sein könnte, dass sich Ben Ammar und Kontaktpersonen der Maßnahmen gegen sie bewusst waren. Einen zusammenfassenden Vermerk zu den Observationsergebnissen zu Ben Ammar mit Zuordnung zum Kontakt- und Bewegungsbild im Sinne des Tatvorwurfs erfolgte nicht. Dennoch wurden in der Observation Selim und Charfeddine M. sowie mehrere unbekannte männliche Personen festgestellt. Mithin waren Selim und M. auch aus dem beim BKA parallel geführten EV Eisbär als Kontaktpersonen bekannt.²³³

Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Observation des Ben Ammar vom 6. Dezember 2015, da an diesem Tag erstmals Anis Amri – als Ahmad Almasri – im Zusammenhang mit Ben Ammar festgestellt wurde. Eine Beamtin des Dezernats 21 des LKA NRW übermittelte um 18.52 Uhr eine E-Mail an das Funktionspostfach des LKA 541 mit Informationen zu einer Kontaktperson „Anis“, die zwar telefonisch aus NRW überwacht werde, aber von der nur der Vorname bekannt sei. Diese befinde sich seit 18.34 Uhr in Berlin. Mitgesendet wurde dazu ein Ausschnitt aus der Vernehmung des Ben Ammar durch KOK – L des LKA 541 sowie der Hinweis,

²²⁹ vgl. 3.E.IX.1.n)

²³⁰ vgl. 3.E.IX.1.a)

²³¹ vgl. 3.E.IX.1..b), c), d)

²³² vgl. 3.E.IX.1.h)

²³³ vgl. 3.E.IX.1.h) und 3.E.III.3.

dass der Anis aus dem in NRW und dem in Berlin geführten Verfahren identisch sein könnten. Auch Lichtbilder wurden mitgesendet²³⁴ Zehn Minuten später, um 19.02 Uhr wurde Ben Ammar im Rahmen von Observation und Maßnahmen des LKA 64 an der Aufnahmeeinrichtung Motardstraße festgestellt – mit einer abgelaufenen BüMA auf den Namen Almasri sowie einem Terminzettel auf den Namen Zaghoul. Eine Entlassung des Almasri erfolgte nach Anweisung des KHK O. um 20.20 Uhr, womit die Überprüfung deutlich über eine Stunde gedauert hat.²³⁵ Dass der vermeintliche Almasri trotz nicht gültiger Ausweispapiere nicht weiter überprüft wurde, verwundert, zumal NRW um 18.52 Uhr deutlich gemacht hatte, dass ein Anlass zu einer Identitätsklärung bestand und sogar Lichtbilder mitgesendet hatte.²³⁶

Eine Mail aus dem LKA 541 vom 6. Dezember 2015 um 21.41 Uhr zur Observation des Ben Ammar vom gleichen Tag zeigt, dass die Nachricht aus NRW angekommen war. Zum einen vermerkt die Mail, dass dem Hinweis von 18.52 Uhr – kurz vor der Personenkontrolle – gegen 18.00 Uhr ein Hinweis aus NRW vorausgegangen sein muss, dass eine Person „von ihnen“ auf dem Weg nach Berlin war. Zudem wurde festgestellt, dass die ZP aus der Observation – also Ben Ammar – eine unbekannte männliche Person im Westend getroffen hatte und ein Vergleich der Bilder ergeben hatte, dass es sich um „die Person aus NRW handelte“ – also genau jener „Anis“.²³⁷ Auch im weiteren Verlauf der E-Mail wird deutlich, dass die Personenidentität zwischen dem Almasri aus der Observation und Vernehmung des Ben Ammar und dem Anis aus NRW bekannt war. Zudem sei die Echtheit der vorgelegten Unterlagen durch den vermeintlichen Almasri nicht gesichert. Verwunderlich ist hingegen, dass die Person trotz der Unklarheiten bezüglich seiner Identität und trotz der Hinweise auf seine Rolle in gleich zwei Verfahren, ohne Angabe von Gründen aus der Maßnahme entlassen wurde.²³⁸

Ebenfalls ungeklärt ist, warum die von dem Tag erlangten Lichtbilder der Observation von Ben Ammar (und Amri) nicht weitergehend abgeklärt wurden. NRW hatte deutlich gemacht, Interesse an „Anis“ zu haben und die beiden Beamten K. und P. des LKA 541 ließen ebenfalls deutlich erkennen, dass diese Person „Almasri“ von besonderem Interesse für beide Behörden war. Schließlich sollte bereits am 10. Dezember 2015 – also nur vier Tage später – eine weitere Observation des Ben Ammar den Amri feststellen. Hier allerdings erfolgte eine Identifizierung der als umP 5 geführten Person erst am 25. Mai 2016, also zu einem Zeitpunkt als Amri schon längst sein „eigenes“ Ermittlungsverfahren hatte.²³⁹ Noch verwunderlicher ist, dass das BKA am 18. Dezember 2015 auf Nachfrage nicht in Kenntnis darüber gesetzt wurde, dass der „Anis“ nach dem 6. Dezember durchaus noch bei Ben Ammar verblieben war und dass auch Lichtbilder in der Observation des Ben Ammar vorlagen.²⁴⁰

Als zentrale ungeklärte Frage aus dem „Fall Ben Ammar“ bleibt deshalb die Frage bestehen, warum nicht schon am 6. Dezember zur „umP Anis“ oder kurz danach alle Informationen zusammengeführt worden sind. Stattdessen bleibt eine etwas verloren wirkende Entlassung der Person „Anis“ aus den Maßnahmen, für die sich LKA Berlin, LKA NRW und auch BKA interessierten. Nicht zuletzt wurde am 10. Dezember 2015 durch das BKA ein einzelnes TKÜ-Protokoll aus dem EV Eisbär vom 6. Dezember 2015 20.18 Uhr an das LKA Berlin übermittelt, laut dem Ben Ammar gesagt habe, dass ein Achraf besser gerade nicht zu ihm kommen solle, da er – Ben Ammar – unter Dauerbeobachtung stehe und es gerade „Ungereimtheiten“ mit einem „Anis aus Dortmund“ gebe, der gerade von der Polizei vernommen werde und bereits mehrfach hin- und hergebracht worden sei.²⁴¹

²³⁴ vgl. 3.E.IX..2.

²³⁵ vgl. 3.E.IX.2.

²³⁶ vgl. 3.E.IX.2.

²³⁷ vgl. 3.E.IX.2.

²³⁸ vgl. 3.E.IX.2.

²³⁹ vgl. 3.E.IX.2.

²⁴⁰ vgl. 3.E.IX.2.

²⁴¹ vgl. 3.E.IX.1.h)

Im Zusammenhang mit den Aufklärungs- und Informationserhebungsmaßnahmen gegen Bilel Ben Ammar und Kontaktpersonen Anfang Dezember 2015 sei auch noch einmal eine ausführliche und genaue Lektüre des Kapitels 3.F.IX.5. zum Hinweis 1624 sowie in der hier bezeichneten laufenden Nummer 5 in diesem ergänzenden Votum empfohlen.

Exkurs 3: Offene Fragen zu Behördenzeugnis und Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri

a) Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016

Der Sinn des Behördenzeugnisses erschließt sich auch weiterhin nicht. Häufig postulierter Grund für die Erstellung des Behördenzeugnisses war, Informationen zu Anis Amri, Kontaktpersonen und einem möglichen Einbruchdiebstahl unter Wahrung des Quellenschutzes an das LKA Berlin zu steuern, um dort Maßnahmen zu ermöglichen.²⁴² Aus welchem Grund die Information ausgerechnet über das BfV laufen musste und welche Schritte dort unternommen wurden, um die Informationen im Behördenzeugnis ggf. zu verifizieren oder in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, konnte durch den Ausschuss auch mangels Zuständigkeit nicht geklärt werden.

Der Bezug zu Berlin und die Bedeutung für einen Landtagsausschuss bleibt dennoch, da die Berliner Behörden – allen voran das LKA – das Zeugnis erhielten, um eben Maßnahmen bzw. ein Verfahren zu Amri einzuleiten. Wie viel Wissen das BfV am 26. Januar 2016 über die Kontaktpersonen des Amri, Habib Selim und Bilel Ben Ammar, genau hatte und die Existenzen bspw. von P-Akten zu den beiden Personen, in denen entsprechende Informationen aus dem Behördenzeugnis möglicherweise nachgeprüft werden könnten, ist an dieser Stelle auch mangels Zuständigkeit nicht mehr zu klären. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass ein „ungeprüftes Weiterreichen“ der Informationen zu Amri dem postulierten Zweck der Ermöglichung von Maßnahmen durch die Polizei in gewisser Weise entgegensteht.

Die Aussage der Zeugin Freimuth, die den Entwurf des Behördenzeugnisses erstellt hatte, blieb bezüglich der Gründe, warum keine Überprüfung der Informationen erfolgte, ebenfalls im Ungefähren, vermutete aber, dass ein Grund sein könnte, dass die Informationen auf Aussagen einer Vertrauensperson basierten und dass „vielleicht auch Unklarheiten bei der Vertrauensperson bestanden bei der Identität der Personen, die er da benennt, der Kontaktpersonen.“²⁴³ An dieser Stelle ist nicht intendiert, eine als umsichtig und beflissen wahrgenommene Zeugin zu diskreditieren. Es verwundert hingegen, dass das Zustandekommen des Behördenzeugnis – sowohl im Hinblick auf die originäre Information als auch auf den Weg der Information in der Behörde – zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines adäquaten Aufarbeitungsprozesses war.

Es ist vollkommen klar, dass die Behörde als Nachrichtendienst ihre Methoden schützt und der Ausschuss als Landtagsausschuss keine Befugnisse hat, die „inneren Prozesse“ der Bundesbehörde zu betrachten. Auch ist klar, dass das Behördenzeugnis lediglich Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen anderer Behörden werden sollte. Es bleibt indes offen, ob angesichts der dargestellten Notwendigkeit ausgerechnet dieses Informationswegs nicht eine ordentliche Prüfung der Informationen unter Berücksichtigung des bereits in der Behörde vorhandenen Wissens hilfreich gewesen wäre, da doch das Ziel war, eine Polizeibehörde mit diesem Umweg zu unterstützen.

Weiterhin ist ungeklärt, woher genau die Information, dass Anis Amri mit Ben Ammar und Selim eingereist sei, genau kam. Aus den recht zahlreichen Berichten der VP-01 zu Anis Amri²⁴⁴ kam die Information offenkundig nicht. Aus der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen Anis Amri in der EK Ventum kam diese Information auch nicht, zumal sich dann auch wieder die Frage ergibt, aus welchem Grund nicht einfach – wie im Ermittlungsverfahren gegen Bilel Ben Ammar ab 26. November 2015 praktiziert²⁴⁵ – TKÜ-Protokolle aus der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen Amri mit Blick auf die

²⁴² vgl. 3.B.II.5.

²⁴³ vgl. 3.B.II.5.

²⁴⁴ vgl. XIV. GBA Bd. 17)

²⁴⁵ vgl. 3.E.IX.1.a)

Einleitung entsprechender Maßnahmen an das LKA Berlin gesteuert wurden. Die Vermutung, dass die Informationen in dem Behördenzeugnis sich alleinig oder vorwiegend auf VP-Wissen stützen, bestätigen sich zumindest beim Lesen der Informationen der VP-01 zu Anis Amri nicht.²⁴⁶ Auch würde der Detailgrad der Informationen im Behördenzeugnis doch verwundern. Wenn eine VP derart detailliert über Kontaktpersonen, Telefonnummern und Tatpläne berichtet hätte, wäre eine Legendierung der Informationen im Wege eines Behördenzeugnisses spätestens dann obsolet gewesen, wenn das Behördenzeugnis Eingang in eine Ermittlungsakte gefunden hätte und die Strafverteidigung eines Beschuldigten Anis Amri irgendwann Einsicht in diese erhalten hätte.

Zwar bestand zum 26. Januar 2016 noch kein Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri auf Basis des Behördenzeugnisses, doch am 23. März wurde eines eingeleitet und wurde dieses Zeugnis auch zur Ermittlungsakte genommen. Wenn die Informationen dort dem Beschuldigten bekannt geworden wären (was letztlich aus den bekannten Gründen nicht passierte), hätte sich der Beschuldigte bei Lektüre sicherlich ein Bild davon machen können, wem gegenüber und in welchem Rahmen er teils recht spezifische Informationen zu einem geplanten Einbruchdiebstahl erwähnt hatte oder wem gegenüber er behauptet hatte, AK-47 über die französische Islamistszene besorgen zu können. Ob nun aus VP-Informationen oder TKÜ-Maßnahmen, die Informationen in dem Behördenzeugnis genügten, um zumindest die Existenz einer Quelle vermuten zu lassen.

Bemerkenswert ist zudem, dass sich in der späteren Hauptakte zum GenStA-Verfahren gegen Anis Amri wiederum Hinweise auf eine Quelle finden, bis hin zum Terminus „VP“.²⁴⁷ Wenn man zugrunde legt, dass die Strafverteidigung irgendwann tatsächlich Einblick in derartige Ermittlungsakten erhält, wäre sie dort unweigerlich auf diese Hinweise gestoßen. Dies würde den postulierten Zweck der Verschleierung der Herkunft von Informationen durch das Behördenzeugnis ebenfalls konterkarieren.

Auch die Handlungen der Behörden auf Empfängerseite des besagten Behördenzeugnisses erschließen sich bis heute nicht, weshalb sie unter 3.B.II.5 auch in großer Ausführlichkeit dargestellt sind. Hauptempfänger des Behördenzeugnisses war das LKA Berlin, das damit gefahrenabwehrrechtlich ermitteln sollte oder es aber als eine von mehreren möglicher Grundlagen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nutzen sollte.²⁴⁸ Das LKA Berlin entschied sich noch am Tag des Erhalts für letzteres und versuchte bei der Generalstaatsanwaltschaft umgehend ein Verfahren einzuleiten.²⁴⁹ Über dem Behördenzeugnis steht geschrieben, dass es sich bei den Informationen um „unbestätigte Hinweise“ handelte, womit eine eingehende Prüfung zumindest nahegelegen hätte. Ob sie tatsächlich erfolgte, kann nicht beurteilt werden, doch finden sich keine weiteren Einordnungen, Vermerke, Prüfungsergebnisse (oder Hinweise auf Prüfungen) für den Zeitraum zwischen Erhalt und erstem Versuch der Verfahrenseinleitung.²⁵⁰

Es verwundert mithin, wenn erfahrene Staatsschützer „unbestätigte Hinweise“ als Grundlage für eine Verfahrenseinleitung weiterleiten, ohne dass eine Prüfung dieser Hinweise überhaupt ersichtlich wäre. Nun mag eingewendet werden, dass die Dringlichkeit des Sachverhaltes diese Prüfung notwendig machte – doch ergibt sich auch bei heutiger Betrachtung nicht, worin die Dringlichkeit zum damaligen Zeitpunkt genau bestand, dass aus „unbestätigten Hinweisen“ nicht erst Ermittlungen hervorgingen, bevor ein Verfahren erwirkt werden sollte.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin antwortete ihrerseits auf diesen Versuch der Verfahrenseinleitung, dass die dort aufgeführten Informationen noch keinen Anfangsverdacht begründeten und empfahl „präventive Maßnahmen aus dem Bereich nachrichtendienstlicher oder

²⁴⁶ XIV. GBA Bd. 17

²⁴⁷ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 1, Bl. 53, FN 1 und 2 (Offen).

²⁴⁸ vgl. 3.B.II.5

²⁴⁹ vgl. 3.B.II.5

²⁵⁰ vgl. 3.B.II.5

polizeilicher Mittel“, was der Zeuge Feuerberg in seiner Aussage auf die Frage hin, welche Mittel mit der Formulierung konkret bedeutet seien, noch einmal bekräftigte. Zudem verwies er ausdrücklich auch auf die „Verantwortung“ in der Hand von Nachrichtendiensten und Polizei in der weiteren Klärung des Sachverhaltes, ebenso wie auf seine damalige Vermutung, dass das BfV bereits „mit nachrichtendienstlichen Mitteln dran ist.“²⁵¹ Es bleibt hingegen offen, ob diesbezüglich noch einmal nachgehalten wurde. Inwieweit ein später verfahrensführender Staatsanwalt der Polizei anbieten kann, weitere Ermittlungsergebnisse auf eine mögliche Verfahrensrelevanz zu prüfen und dazu dann auch nachfasst, kann indes hier nicht beurteilt werden.

Das LKA Berlin nahm auf gefahrenabwehrrechtlicher Basis durchaus beflissen zum im Behördenzeugnis genannten Sachverhalt des Einbruchsdiebstahls Ermittlungen auf. Es gelang bereits zum 12. Februar 2016, diesen einen möglichen Weg der Mittelbeschaffung zu entkräften, da das mutmaßliche Opfer angab, nicht über die Barmittel bzw. Vermögenswerte zu verfügen.²⁵² Dieses schnelle und umsichtige Vorgehen ist positiv herauszustellen. Indes bleibt die Frage offen, ob auch zum damaligen Zeitpunkt schon deutlich war, dass mehr als eine Möglichkeit existieren könnte, um sich Tatmittel für einen Anschlag zu besorgen und welche Ermittlungsschritte angezeigt wären, um dieser Frage näherzukommen.

Im Februar 2016 wurde Amri generell als gefährlich und „anschlagsbereit“ eingeschätzt und erstreckte sich der Sachverhalt zu seiner Person, seinen Kontaktpersonen und seiner möglichen Tatplanung über mehrere Behörden, die alle in eigener Zuständigkeit zumindest Abklärungen hätten vornehmen können – ob nun bei Erhalt des Behördenzeugnisses selbst ab dem 26. Januar 2016 oder im Rahmen der insgesamt vier GTAZ-Sitzungen im Februar 2016.²⁵³

Die Bundesbehörden hätten in ihrer jeweiligen Zuständigkeit abklären können, ob Beschaffungen von AK-47 über die „französische Islamistszene“ ein plausibler, möglicher oder gängiger Weg sind, an entsprechende Waffen zu gelangen. Hier wären BKA, BfV, der BND oder das ZKA mögliche Ansprechpartner:innen gewesen, um derartige Beschaffungswege abzuklären oder Einschätzungen zu geben. Vielleicht wäre eine Einschätzung dazu, wie realistisch derartige Beschaffungswege über die französische Islamistszene gut zwei Monate nach verheerenden Anschlägen in Paris waren, auch für das ermittelnde LKA Berlin hilfreich gewesen. Auch eine ansatzweise Einschätzung, inwieweit welche Strukturen innerhalb Deutschlands über derartige Kontakte oder Barmittel verfügten und welche Kontakte wiederum der Amri selbst zu diesen Strukturen hatte, wäre möglich gewesen. Allerdings blieb es bei der Abklärung des Einbruchdiebstahls und der gleichzeitig offenkundig durch das BKA betriebenen Diskreditierung der VP-01 des LKA NRW, die zuvor als Informationsgeber zu Amri und seiner „Anschlagsbereitschaft“ gedient hatte, deren Hinweise allerdings laut Aktenlage nicht weiter ausermittelt wurden.²⁵⁴

Die Aufklärung von Strukturen wäre den jeweiligen Verfassungsschutzämtern in Ländern und Bund zugekommen, ggf. auch dem BND für Bezüge im und ins Ausland. Allerdings wies vor allem der Berliner Verfassungsschutz mehrfach darauf hin, dass er das Behördenzeugnis lediglich nachrichtlich erhalten habe und sich für ihn dort keine Zuständigkeit in irgendeiner Form ergeben habe. Hierzu ließe sich einwenden, dass eine reine „Abklärung“ von Informationen in eigener Zuständigkeit wohl möglich gewesen wäre, aber eben nicht betrieben wurde. Dies wiederum deckt sich nicht ganz mit dem Eindruck, der ansonsten zur Arbeit der Abteilung II gewonnen wurde. So ergab sich der Eindruck, dass in anderen Fällen als dem des Behördenzeugnisses sehr wohl regelmäßig Abklärungen anhand eigener Erkenntnisse vorgenommen wurden. Der Verfassungsschutz erhielt bisweilen auch polizeiliche Dokumente wie Vernehmungen, Übersichten von Rufnummern aus beschlagnahmten

²⁵¹ vgl. 3.B.II.5

²⁵² vgl. 3.B.II.5

²⁵³ vgl. 3.C.III.

²⁵⁴ vgl. 3.B.II.7.b)

Handys, Berichte aus offenen Ansprachen oder auch verdeckten Maßnahmen etc. Gerade im Behördenzeugnis waren mehrere Rufnummern enthalten, waren Kontaktpersonen benannt und ergaben sich entsprechend einige Ansatzpunkte für Abklärungen oder – wie im Folgenden dargelegt wird – sogar Hinweise auch mögliche strukturelle Bezüge des Anis Amri.²⁵⁵ Der stete Verweis darauf, das Behördenzeugnis sei lediglich nachrichtlich an den Verfassungsschutz Berlin gegangen²⁵⁶, ist zudem nicht gänzlich in Einklang zu bringen mit dem Umstand, dass mehrfach versucht wurde, die Person Amri anhand von Lichtbildvorlagen sehr wohl in eigener Zuständigkeit abzuklären.²⁵⁷

Eine weitere Frage zum Behördenzeugnis müsste eher im Rahmen einer gezielten phänomenologischen Analyse beantwortet werden können. Amri hatte laut Behördenzeugnis Kontakte in die französische Islamistszene, über die er an AK-47 gelangen wollte. Wenn allerdings doch eine ideologische Nähe zwischen einem anschlagsbereiten Anis Amri und einer mutmaßlich islamistisch geprägten Struktur in Frankreich bestand, warum sollte der Amri dann auch noch für das Tatmittel zahlen müssen? Dieser Frage wurde bislang nicht gänzlich nachgegangen, aber es würde schon verwundern, wenn die Personen, die Amri mit Waffen versorgen könnten, nicht auch ein „ideologisches“ Interesse gehabt hätten, ohne monetäre Gegenleistungen zu verlangen. Stattdessen soll der anschlagswillige (damals potenzielle) Täter die finanziellen Mittel für eine Tatwaffe durch mühevollen Beschaffungskriminalität selbst beschaffen.

Kurzum erklärt sich der „Umweg“ über die Islamistszene dann nicht, denn für Geld hätten auch ideologisch-dogmatisch nicht gebundene Waffenhändler die Waffen liefern können. Es ist nicht anzunehmen, dass terroristische Strukturen gänzlich frei sind von auch monetären Interessen (man schaue sich die wirtschaftlichen Aktivitäten des IS an) und dass die Strukturen eben völlig puristisch nur ein Ziel verfolgen würden. Allerdings eine solche Einschätzung zum „phänomenologischen“ Zusammenhang derartiger Beschaffungswege im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung des Behördenzeugnisses hilfreich gewesen. Letztendlich wurde die Tat des Amri nicht mit AK-47 verwirklicht.

Ebenfalls nicht geklärt wurden die Informationen zu zwei Kontaktpersonen des Amri aus dem Behördenzeugnis: Bilel Ben Ammar und Habib Selim.²⁵⁸ Dies verwundert umso mehr, da beide Personen am 26. Januar 2016 bereits bei LKA Berlin, LfV, BKA und BfV bekannt und Gegenstand umfangreicher Maßnahmen gewesen waren.²⁵⁹ Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass Kennverhältnisse und Kontakte allein keinen Verdacht begründen. Wenn in diesem Behördenzeugnis jedoch Ben Ammar und Selim als Kontaktpersonen einer Person mit zugemessenem Gefahrenpotenzial aufgeführt wurden, erschließt sich nicht, aus welchem Grund diese Kontakte nicht zumindest als Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen, respektive Abklärungen, genutzt wurden. Beide waren erst wenige Monate zuvor gemeinsam mit der Gruppe aus dem Verfahren des BKA, EV Eisbär, im Ermittlungsverfahren gegen einen Minderjährigen aktenkundig geworden.²⁶⁰ Beide waren auch Gegenstand von nachrichtendienstlichen Maßnahmen und Auswertungen der Abteilung II im gleichen örtlichen Zusammenhang (Ibrahim Al Khalil-Moschee) und waren bekannt.²⁶¹ Gerade im September 2015 hatte die Abteilung II eine Quelle wegen mutmaßlicher Unterstützung der Ausreise des Minderjährigen in diesem Zusammenhang abgeschaltet.²⁶² Ben Ammar und Selim wurden zwar weder im Verfahren gegen den minderjährigen Mahmoud A. S. und den Emanuel K. P. (LKA Berlin)

²⁵⁵ vgl. 3.B.II.5

²⁵⁶ vgl. 3.G.I.7.c. aa)

²⁵⁷ vgl. 3.G.I.7.c. aa)

²⁵⁸ vgl. 3.B.II.5

²⁵⁹ vgl. 3.E.IX., X.

²⁶⁰ vgl. 3.E. VIII.

²⁶¹ vgl. 3.E.XI.

²⁶² vgl. 3.E.VIII.9.

als Zeugen gehört noch als Beschuldigte geführt, doch gab es mehrere Anhaltspunkte, die auf eine Zugehörigkeit zu den in Rede stehenden Personenzusammenhängen hindeuten.²⁶³

Das GBA-Verfahren beim BKA, EV Eisbär, richtete sich gegen Sabou S. und Sabri B. H. Allerdings waren auch hier Selim und Ben Ammar aktenkundig geworden. Ben Ammar wurde in dem Verfahren als Nachrichtenmittler mit TKÜ-Maßnahmen belegt.²⁶⁴ Aus diesem Verfahren ging am 26. November 2015 das Verfahren des LKA Berlin gegen Ben Ammar wegen Lieferung von „Sachen“ in die Seituna-Moschee und mutmaßlicher Anschlagplanungen hervor.²⁶⁵ Aus diesem Verfahren wiederum ging ein Verfahren gegen Habib Selim wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat (Ben Ammars mutmaßliche Tat) ab dem 3. Dezember 2015 hervor, welches ebenfalls beim LKA Berlin geführt wurde.²⁶⁶ In beiden Verfahren wurden zahlreiche Kontaktpersonen durch Observationsmaßnahmen²⁶⁷ und Datenträgerauswertungen²⁶⁸ bekannt. Auch Anis Amri war bereits zweimal in Observationsmaßnahmen gegen Ben Ammar aufgetaucht.²⁶⁹

Es ist nicht geklärt, aus welchem Grund bei Vorlage des Behördenzeugnisses am 26. Januar 2016 nicht auch Abklärungsmaßnahmen zu den Kontaktpersonen Ben Ammar und Selim mit Bezug zu Anis Amri selbst vorgenommen wurden – also geprüft wurde, ob die Person in den Verfahren bereits aufgetaucht war. Beide Personen waren den Behörden wohlbekannt. Unklar ist hingegen, warum recht naheliegende Ansatzpunkte zur Abklärung, nicht genutzt wurden, um die von Amri ausgehende Gefahr konkreter einschätzen zu können. Jede Behörde, die das Behördenzeugnis empfangen hat, hätte die eigenen bereits erhobenen Daten zu beiden auf Bezüge Anis Amri überprüfen können – ob nun in Observations- oder Quellenberichten, behördlichen Datenbanken wie POLIKS und CASA oder durch mündliche Nachfrage im Kreis der Kolleg:innen, die die Personen aus eigener Bearbeitung bereits kannten. Keine derartige Abklärung ist der Aktenlage zu entnehmen.

b) Zweiter Versuch der Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri

Ein zweiter Versuch einer Verfahrenseinleitung erfolgte am 22. Februar 2016 schließlich auf Basis eines einzelnen Observationsberichts zu Anis Amri vom 21. Februar 2016 sowie eines BKA-Vermerks vom 4. Februar 2016.²⁷⁰ Auch hier ergeben sich zahlreiche Fragen. Unter anderem ist nicht geklärt, warum ausgerechnet ein einzelner Observationsbericht zu Anis Amri hier Grundlage für ein Ermittlungsverfahren sein sollte, zumal mit zwei zu dem Zeitpunkt nicht einmal identifizierten Kontaktpersonen, Selim und Hadis A., und ohne Bildmaterial. Ebenfalls erklärt sich der Mehrwert des BKA-Vermerks im Rahmen einer versuchten Verfahrenseinleitung gegen Amri nicht, der die Informationen der VP-01 (und damit wesentliche Verdachtsmomente) zu Anis Amri als nicht glaubhaft darstellt, da von der gleichen VP ein ähnlicher Sachverhalt aus Niedersachsen dargestellt worden sei und da auch nach „umfangreichen polizeilichen Umfeldmaßnahmen“ keine von der VP unabhängigen Erkenntnisse bezüglich des Anschlagsszenarios festgestellt worden seien.²⁷¹ Der BKA-Vermerk datiert immerhin auf acht Tage vor dem Vermerk des LKA Berlin zur Abklärung des von Amri mutmaßlich geplanten Einbruchdiebstahls und wiederum auf nur neun Tage nach dem Behördenzeugnis.²⁷²

²⁶³ vgl. 3.E.VIII.15

²⁶⁴ vgl. 3.E.III.2, 3

²⁶⁵ vgl. 3.E.IX.1.

²⁶⁶ vgl. 3.E.X.

²⁶⁷ vgl. 3.E.IX.1.i)

²⁶⁸ vgl. 3.E.IX.1.j und 3.E.X.12

²⁶⁹ vgl. 3.E.IX.2.

²⁷⁰ vgl. 3.B.II.7.

²⁷¹ vgl. 3.B.II.7.

²⁷² vgl. 3.B.II.7.b)

Weder ist klar, welche „umfangreichen polizeilichen Umfeldmaßnahmen“ zum Zeitpunkt 4. Februar 2016 bereits abgeschlossen waren noch ist klar, auf welchen Erkenntnissen die Einschätzung, diese hätten keine Feststellung hinsichtlich eines Anschlagsszenarios erbracht, genau beruhte. Auch die Einschätzung, dass die VP-01 nicht auch glaubhaft zu zwei ähnlich gelagerten Sachverhalten berichten könne, verwundert vor diesem Hintergrund, wenn doch beide Sachverhalte noch nicht einmal abgeklärt waren. Auch fällt auf, dass der BKA-Vermerk zwar anführt, dass auf Basis des Behördenzeugnisses allein am 28. Januar 2016 kein Ermittlungsverfahren durch die Berliner GenStA eingeleitet wurde, allerdings erfolgte die Einleitung nicht, eben weil die „unbestätigten Hinweise“ aus dem Behördenzeugnis noch gar nicht weitergehend überprüft worden waren.²⁷³ Diese „Entscheidung“ der GenStA Berlin zur Nichteinleitung eines Verfahrens am 28. Januar 2016 zur Grundlage der Feststellung zu machen, dass die Informationen im Behördenzeugnis deshalb auch insgesamt „keine Anhaltspunkte“ für eine Verfahrenseinleitung darstellten, ist vor allem zum Zeitpunkt 4. Februar 2016 und im Lichte der anderen im Vermerk bewerteten Informationen bemerkenswert zu kurz ge-griffen.

Mit einer beinahe kategorischen Bewertung, dass sich die VP-Informationen zu Amri zu Anschlagplänen „in keiner Weise“ bestätigt hätten²⁷⁴, hätte auch gewartet werden können, bis durch das LKA Berlin (oder das BKA, das die Personen ebenfalls kannte) tatsächlich noch weitere Maßnahmen zur Abklärung des Umfelds von Anis Amri unternommen worden wären, zumal sowohl die VP-01 nach dem 4. Februar mit Anis Amri recht häufigen und beinahe als intensiv zu bezeichnenden Kontakt haben sollte (z. B. die gemeinsame Fahrt nach Hildesheim zu Abu Walaa am 12. und 13. Februar 2016²⁷⁵ oder die gemeinsame Fahrt nach Berlin in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar 2016²⁷⁶).

Auch ist nicht deutlich, auf welcher Grundlage wiederum die Bewertung fußt, dass die VP-Informationen nicht glaubwürdig seien, wenn gerade das BKA, das die Einschätzung getroffen hatte, keine eigenen Ermittlungen zur Abklärung dieser Informationen vorgenommen hatte. Wenn VP-Informationen aus NRW in dem Maße verifizierungsbedürftig waren und sich das BKA nicht auf die Einschätzung des LKA NRW verlassen wollte und ebenso nicht die anderweitigen Ermittlungen zu den Gefahrensachverhalten in den LKÄ Berlin und NRW abwartete, hätte zumindest die Möglichkeit bestanden, die VP-Informationen durch eigene Expertise (bspw. durch die Erfahrungen der im Haus ansässigen VP-Führer:innen) zu qualifizieren oder anzuzeigen, welche Mittel und Wege geeignet gewesen wären, die VP-Informationen des LKA NRW gezielt auf ihre Validität hin zu überprüfen – und ggf. dazu auch Rücksprache mit den ermittelnden LKÄ NRW und Berlin zu halten.

Aus welchem Grund schließlich genau diese beiden Schriftstücke (BKA-Vermerk vom 4. Februar 2016 und Observationsbericht vom 21. Februar 2016) am 22. Februar 2016 an die Berliner GenStA übermittelt wurden, erschließt sich ebenfalls nicht.²⁷⁷ Beide waren wenig aussagekräftig bis widersprüchlich im Hinblick auf eine Gefahreinschätzung zu Amri und eine Verfahrenseinleitung wegen „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ nach § 89 a StGB und konnten so den Zweck wohl kaum erfüllen. Auch wurden beide Dokumente nicht noch einmal im Zusammenhang mit dem Behördenzeugnis gewürdigt, wobei der BKA-Vermerk die Informationen aus dem Behördenzeugnis zu Anschlagsvorbereitungen eher in Abrede stellt²⁷⁸ und der Observationsbericht – ohne Bilder und Kontaktpersonen und ohne erkennbare Vorbereitungshandlungen oder anderweitig auffälliges Verhalten – überhaupt keinen Aussagewert

²⁷³ vgl. 3.B.II.5., 6., 7.

²⁷⁴ vgl. 3.B.II.7.b)

²⁷⁵ XIV.1 GBA Bd. 17, Ordner 5, S. 30. Offen

²⁷⁶ vgl. 3.F.III.3.b) cc)

²⁷⁷ vgl. 3.B.II.7.

²⁷⁸ vgl. 3.B.II.7.b)

hat.²⁷⁹ Wären Selim und Hadis A. bei Übermittlung des Observationsberichtes identifiziert gewesen, wäre zumindest ein Beleg für „einschlägige“ Kontakte des Anis Amri in Berlin erbracht gewesen, zumal beide erst wenige Tage zuvor mit einer Straftat aktenkundig geworden waren²⁸⁰ und Habib Selim ohnehin noch Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens mit Staatsschutzbezug (Nichtanzeige einer geplanten Straftat) war.²⁸¹ Wieder gilt: Kontakte sind keine Straftaten und auch ein Beleg eines Kontaktes des Anis Amri zu den beiden Personen wäre wohl schwerlich ausreichend gewesen, um ein Strafverfahren einzuleiten. Es hätte sich lediglich ein möglicher weiterer Ermittlungsansatz, eine „Suchrichtung“ oder ähnliches ergeben.

Hinzu kommt: Am 22. Februar 2016 existierte ein weiterer Observationsbericht zu Anis Amri vom 18. Februar 2016.²⁸² Dieser Bericht hatte vermerkt, dass sich Amri nach seiner Festsetzung am ZOB am Mittag des Tages ohne Umwege und unter den Augen der observierenden Kräfte von der Gefangenenensammelstelle am Tempelhofer Damm zur Fussilet-Moschee begeben hatte, was wiederum zum Anlass genommen worden war, eine örtlich feste Kamera zur Unterstützung der Observation des Amri einzurichten.²⁸³ Der Besuch des Amri in der Fussilet-Moschee am 18. Februar 2016 hatte zwar ausgereicht, um eine Kamera zur Beobachtung des Amri anbringen zu lassen, diente jedoch im Gegensatz zum Bericht vom 21. Februar 2016 nicht als weitere Einschätzungsgrundlage für die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Amri.

Auch das verwundert, denn es ergibt sich eher der Eindruck, dass ein Mehr an qualifizierter Information zu Amri – in diesem Fall eine als gefährlich eingeschätzte Moschee als erste und umgehend angesteuerte Anlaufstelle nach Freilassung aus einer polizeilichen Maßnahme – auch dienlich gewesen wäre, um anhand dieser eine präzise Einschätzung zu Amri zu erlangen. Noch einmal: Das bedeutet nicht, dass ein weiterer Observationsbericht schon ab dem 22. Februar 2016 ein Verfahren gegen Amri ermöglicht hätte. Er hätte allerdings möglicherweise Einfluss auf die Ermittlungen bis zur Verfahrenseinleitung haben können. Diese erfolgte am 22. März 2016 durch die GenStA Berlin, berücksichtigte allerdings keinen weiteren vorliegenden Observationsbericht zu Anis Amri mehr.²⁸⁴

c) TKÜ-Erkenntnisse des LKA NRW zu Amri

Beachtenswert im Zusammenhang mit der Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri sind auch Erkenntnisse aus zwei Sonderbänden TKÜ, von denen sich einer (bezeichnet als Sonderband TKÜ EK Ventum mit dem Zusatz aufgeliefert durch NRW) nach Band II der Hauptakte zum GenStA-Verfahren gegen Anis Amri befindet²⁸⁵ und der andere als „Sonderband TKÜ“ bezeichnet und augenscheinlich auch ausschließlich TKÜ-Protokolle der EK Ventum nach Band I im „Sonderband TKÜ“.²⁸⁶ Eine Auswertung, Einordnung oder Systematisierung der TKÜ-Protokolle aus NRW zu Anis Amri auf dort enthaltene Kontakte, Rufnummern, Verhaltensweisen und mögliche Hinweise bezogen auf die von Anis Amri ausgehende Gefahr oder bezogen auf das einzuleitende Verfahren, sind der gleichen Aktenlage nicht zu entnehmen.

Es bleibt offen, was genau das ermittelnde LKA Berlin mit den Daten zu Anis Amri gemacht hat. Denkbar wäre gewesen, z. B. zu prüfen, welche der Kontakte aus Berlin oder aus anderen Verfahren bekannt waren und welche Verbindungen sich zu bekannten Vorgängen ergaben. Auch ist nicht

²⁷⁹ vgl. 3.B.II.7.c)

²⁸⁰ vgl. 3.E.X.17, 18

²⁸¹ vgl. 3.E.X.

²⁸² vgl. 3.F.III.3.b) aa)

²⁸³ vgl. 3.D.III.2.

²⁸⁴ vgl. 3.B.II.8.

²⁸⁵ vgl. IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Offen.

²⁸⁶ vgl. IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Offen.

ersichtlich, aus welchem Grund die TKÜ-Erkenntnisse aus NRW in zwei Bände aufgeteilt sind und wann sie zur Akte genommen wurden, weshalb eine Beurteilung, welche Erkenntnisse wann genau bei LKA Berlin und GenStA Berlin zu Amri vorlagen, zusätzlich erschwert ist. Dennoch seien an dieser Stelle ein paar Berliner Kontakte des Amri aufgezählt, die sich zeitlich vorwiegend, aber nicht ausschließlich vor der Verfahrenseinleitung in Berlin einordnen und anhand der TKÜ festzustellen gewesen sind:

- Kontakt zu **Habib Selim** am 28. März 2016 um 1.45 Uhr. Habib Selim habe bei Hadis (A.) angerufen, der gerade bei seinem Bruder in Straßburg sei und im nächsten Monat zurückkomme.²⁸⁷ Ein weiterer Kontakt bestand am 28. März 2016 um 20.23 Uhr. Habib teilte Anis mit, dass **Bilal (Ben Ammar)** in Dortmund einen Asylantrag stellen wolle und teilt zudem dessen Telefonnummer mit.²⁸⁸ In diesen zwei Kontakten, die nach der Verfahrenseinleitung datieren, sind dennoch drei in dem Zeitraum wichtige Kontaktpersonen bekannt geworden, ebenso wie ein möglicher Bezug nach Frankreich.
- Diese zwei TKÜ-Protokolle sind die einzigen „Berliner“ Kontakte in diesem Teil des Sonderbands TKÜ, der an den Band II der Hauptakte anschließt. Die anderen Kontakte in diesem Band sind ausschließlich Kontakte in NRW wie **Boban S.** oder **Yavuz M.** oder aber familiäre Kontakte des Amri in Tunesien.²⁸⁹
- Im gleichen Band befindet sich unter „sonstige Unterlagen Anis Amri“ eine Kräfteanforderung des KOK L. des LKA 541 vom 14. April 2016 zu den Einsatzorten Perleberger Str. 14 (Fussilet-Moschee) und Prinz-Eugen-Str. Unter dem Punkt „Grundsachverhalt“ ist angegeben, dass Amri in Berlin Kontakt zu **Selim, Hadis A.** und **Bilel Ben Ammar** habe und dieser Kontakt sowohl persönlich als auch über Telekommunikationsmittel stattfinde. Zudem sei das Verhalten des Amri über die Telekommunikationsmittel „recht konspirativ“. Bei der Adresse an der Prinz-Eugen-Str. solle es sich zudem um die Aufenthaltsanschrift der Kontaktpersonen **Selim** und **Hadis A.** handeln.²⁹⁰

Anis Amri selbst wurde in dem Dokument der Wohnanschrift in der Großbeerenstraße in Kreuzberg (bei **Toufik N.**) zugeordnet.²⁹¹ Zudem befinden sich in den weiteren Unterlagen als Zulieferung aus NRW auch Facebook-Profilbilder des „**Abou M.**“ (alias **Mehrez R.** alias **Mohammed M.**) sowie die Notiz, dass eine Rufnummer, die aus der TKÜ-Maßnahme zu Amri bekannt sei, mit dem Facebook-Profil des **Abou M.** verknüpft sei.²⁹² Das Facebook-Profil des Abu Marian sei wiederum mit drei bekannten Facebook-Profilen des Anis Amri verknüpft.²⁹³ Auch Facebook-Profile und Bildmaterial von **Habib Selim** gehörten zu der Zulieferung aus NRW.²⁹⁴

Im Sonderband TKÜ zur Ermittlungsakte befinden sich deutlich mehr „Berliner“ Kontakte des Anis Amri. Zu diesen gehören:

²⁸⁷ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Bl. 6. Offen.

²⁸⁸ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Bl. 7. Offen

²⁸⁹ vgl. IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Offen.

²⁹⁰ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3, Bl. 44. Offen.

²⁹¹ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3, Bl. 45. Offen.

²⁹² IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Bl. 46. Offen.

²⁹³ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Bl. 47. Offen.

²⁹⁴ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 3. Bl. 48 – 49. Offen.

- **Montasser** (zunächst laut Inhalt in einer JVA einsitzend), mit dem z. B. am 16. Dezember 2015 um 18.39 Uhr ein Kontakt bestand, in dem es um den Sachverhalt des möglichen Einbruchdiebstahls ging, der später ins Behördenzeugnis einging.²⁹⁵

In einem weiteren Anruf von der gleichen Nummer nur vier Minuten später wurden dem Amri Details zu einem Fouad mitgeteilt und wurde das Telefon umgehend an diesen weitergereicht. Später in dem gleichen Anruf sagte Amri wieder zu Montasser, dass dieser „nicht am Telefon reden“ solle. Amri solle mit dem Bruder **Nasreddine** sprechen und könne auch bei einem weiteren Mann wohnen, essen, trinken und planen.²⁹⁶

In einem weiteren Gespräch vom 20. Dezember 2015 gab der Montasser an, dass „der Mann“ am 22. Dezember rauskomme und dass Amri dort wohnen könne. Dieser nicht namentlich benannte Mann habe einen Laden. Anis solle nicht sagen, dass er Angst habe. **Montasser** habe dem Amri gesagt, dass „da“ Kameras seien. Zudem wurden im Gespräch weitere Details zu dem möglichen Einbruchdiebstahl erörtert.²⁹⁷

Auf den 23. Dezember 2015 um 16.28 Uhr datiert ein weiteres Gespräch mit **Montasser**, laut dem dieser am 8. Februar aus der JVA entlassen werde. Zudem habe der Montasser einem „Ferdin“ gesagt, dass dieser alles tun solle, was Amri ihm sage.²⁹⁸

Am 8. Januar 2016 kam es zu einem telefonischen Kontakt, in dem offenbar wurde, dass Amri gerade aus Dortmund nach Berlin gekommen sei. Zudem geht es um den **Nasser Eddine**, der Amri nicht habe treffen wollen.²⁹⁹

Auch aus einem Gespräch vom 14. Januar 2016 um 20.07 Uhr geht hervor, dass Amri in Berlin sei. Man vermisse einander und habe einander zwei Jahre lang nicht mehr gesehen. Man wolle sich gegenseitig unterstützen.³⁰⁰

Die TKÜ-Protokolle hier geben zu wesentlichen Teilen die Handlungen in Vorbereitung des möglichen Einbruchdiebstahls wieder, die am 26. Januar 2016 über das BfV in das Behördenzeugnis gelangten. Es handelt sich zumindest bei diesen Informationen also nicht um VP-Informationen, sondern um TKÜ-Auszüge. Der Aspekt des Quellenschutzes, dem das Behördenzeugnis dienen sollte, tritt damit noch weiter in den Hintergrund, da sich die Frage stellt, aus welchem Grund das Behördenzeugnis als Grundlage zur Verfahrenseinleitung übermittelt wurde und nicht etwa die TKÜ-Auszüge, die schließlich ohnehin aus dem GBA-Verfahren Ventum in das GenStA-Verfahren gegen Anis Amri gesteuert worden sind. Wie hier praktiziert, war es auch an anderer Stelle möglich, einzelne Informationen – ob Hinweise von Personen, Observationsergebnisse oder eben TKÜ-Ergebnisse aus einem Verfahren (EV Eisbär) „auszugliedern“ und für die Einleitung gleich zweier anderer Verfahren (GenStA-Verfahren gegen Ben Ammar und dann gegen Selim) verwendbar zu machen.³⁰¹

²⁹⁵ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 1 – 3. Offen.

²⁹⁶ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 4 – 5. Offen.

²⁹⁷ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 6 – 7. Offen.

²⁹⁸ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 8. Offen.

²⁹⁹ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 11. Offen.

³⁰⁰ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 12 – 13. Offen.

³⁰¹ vgl. Kapitel 3.E.IX und 3.E.X.

- Ein einzelnes TKÜ-Protokoll eines Kontakts des Amri mit **Fouad E. H.** (auch später benannt im Behördenzeugnis, der Schwager des **E. H.** sollte das Opfer des Einbruchdiebstahls werden) datiert auf den 25. Dezember 2015 um 18.52 Uhr. Amri fragte den Fouad wie er heiße, was dieser mit „Fouad“ beantwortete und sagte, er wolle eine Woche später nach Berlin kommen. Zum Zeitpunkt des Anrufs befand sich Amri laut Standortdaten in Hildesheim, also mutmaßlich bei Abu Walaa.³⁰²
- Gespräche mit **Nasreddine** datieren laut TKÜ-Protokollen auf den 1. und 2. Januar 2016. Man wolle sich treffen. Bei einem Gespräch am 2. Januar 2016 um 18.49 Uhr sagte Amri dem **Nasreddine** auf dessen Nachfrage, dass man das Freitagsgebet in Tempelhof in der Ibrahim Al Khalil-Moschee abhalten könne.³⁰³
- Eine unbekannte männliche Person, mit dem am 19. Dezember 2015 um 0.06 Uhr ein Kontakt bestand, lud Amri zu einem „**Samir**“ nach Berlin ein. Amri solle gleich am nächsten Tag kommen, man werde „Beute“ machen. Der Anrufer (umP) fragte zudem nach **Habib Selim**.³⁰⁴ Die Rufnummer konnte laut Aktenlage nicht zugeordnet werden.
- Mit einem **Mohammed**, der als Kontakt des Anis aus Berlin bezeichnet wird, bestand Kontakt am 10. Januar 2016 um 16.45 Uhr. Die Rufnummer wurde einem Aysel A. zugeordnet, wobei der Anschlussinhaber auch eine erfundene Personalie sein kann. Anis sei am Vortag gekommen, aber der Gesprächspartner sei nicht da gewesen. Man habe den Begleiter von Anis nicht hineingelassen.³⁰⁵ In zwei weiteren Gesprächen am 12. Januar 2016 geht es um eine nicht existente Adresse (Willkommonada 11).³⁰⁶ Die Nummer konnte laut Aktenlage nicht zugeordnet werden.
- Ein weiterer Kontakt “ bestand am 10. Januar 2016 um 20.27 und 21.11 Uhr mit einem „**Rachid/Racheed**“. Amri sollte sich mit diesem am Alexanderplatz treffen, was Amri zusagte. Anschlussinhaber war laut Protokoll „Kol A.“, wobei es sich auch um eine erfundene Personalie handeln dürfte.³⁰⁷ Auch diese Rufnummer konnte letztlich nicht zugeordnet werden.
- Ein „**Hazem**“ mit ägyptischem Dialekt war ebenfalls telefonischer Kontakt am 10., 23. und 24. Dezember 2015.³⁰⁸ Ob es sich bei **Hazem H.** wirklich um die als Anschlussinhaber angegebene Personalie handelt, kann nicht beurteilt werden.
- Am 7. Dezember 2015 (also am Tag nach der Kontrolle des Amri in der Unterkunft in der Motardstraße) ist ein Kontakt mit **Char Din M** festgehalten. **Charf Din** wolle Amri Geld bringen, man habe sich auf „75“ geeinigt. **Charf Din** wolle nach Hannover fahren, Amri könne nicht zum **M.** kommen.³⁰⁹ **M.** war aus dem GenStA-Verfahren gegen Ben Ammar bekannt und dort in der Observation auch namhaft gemacht worden.³¹⁰

³⁰² IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 39. Offen.

³⁰³ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 43 – 46. Offen.

³⁰⁴ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 16 – 17. Offen.

³⁰⁵ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 20. Offen.

³⁰⁶ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 21 – 22. Offen.

³⁰⁷ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 23 – 24. Offen.

³⁰⁸ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 25 – 28. Offen.

³⁰⁹ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 29. Offen.

³¹⁰ vgl. Kapitel 3.E.IX.

- Mit **Abu M.** alias **Mehrez R.** alias **Mohammed M.** bestand laut TKÜ-Auszügen ebenfalls Kontakt am 9. Februar³¹¹, 10. Februar 2016³¹² und 12. Februar 2016³¹³ mit zwei Rufnummern. Laut Gespräch vom 9. Februar 2016 befanden sich beide gerade in Dortmund.³¹⁴ Im Gespräch am 12. Februar warf **Mehrez R.** dem Amri vor, ihn nicht mit nach „Hannover“ (gemeint ist Hildesheim, wo sich Amri zu dem Zeitpunkt bei einem Seminar des Abu Walaa befand) genommen habe. Amri sei auf Nachfrage des **R.** nicht mit „**Osman**“ und „**Turki**“, sondern mit anderen Personen dort hingefahren.³¹⁵
- Mit **Habib Selim** bestand am 31. Dezember 2015 um 17.01 Uhr ein weiterer Kontakt. Laut Gespräch befand sich Amri ebenfalls in Berlin und wollten sich Amri und Selim in „der Moschee“ treffen. Laut Standort des Funkmastes (an dieser Stelle nicht als Adresse, sondern lediglich als geografische Koordinaten angegeben) dürfte sich Amri zum Zeitpunkt des Anrufs in unmittelbarer Nähe der Fussilet-Moschee befunden haben.³¹⁶ Laut weiterem Kontakt vom 22. Januar 2016 um 13.24 Uhr wusste Amri zu dem Zeitpunkt nicht, ob er nach Berlin kommen würde.³¹⁷
- Insgesamt vier telefonische Kontakte am 18. Februar 2016 zwischen 17.50 Uhr und 18.57 Uhr bestanden zwischen Anis Amri und „**Osman**“, laut Anschlussinhabername **Salah M.**³¹⁸ Die gleiche Nummer wurde nach dem Anschlag mit hoher Wahrscheinlichkeit dem „**Zi'baq**“ alias **Yassine M.** zugeordnet.³¹⁹ Im Gespräch vom 18. Februar um 17.50 Uhr teilt Amri dem **M.** mit, dass er früher in Berlin angekommen sei, aber ein „kleines Problem“ in Berlin gehabt habe und sein Telefon „verloren“ habe. Amri sei im Moment in der Moschee Nähe Turmstraße (also in der Fussilet-Moschee). Man wolle sich treffen, Amri werde den **M.** anrufen. Die Nachfrage des **M.** „in der Moschee“ und die Antwort des Amri „Ja, in der Moschee“ deuten darauf hin, dass auch der **M.** wusste, um welche Moschee es sich handelte.³²⁰ Laut Standortdaten des Handys beim letzten der vier Gespräche befanden sich beide um 18.57 Uhr in der Nähe der S-Bahn-Station Schönhauser Allee in Prenzlauer Berg.³²¹

Bemerkenswert ist, dass Amri den **M.** zwar als einen der ersten Kontakte um 17.50 Uhr noch aus der Moschee heraus anrief, nachdem er das mutmaßlich in der Fussilet-Moschee deponierte Handy dort aufgenommen hatte³²², dass er dem **M.** jedoch zumindest zunächst die kurz zuvor erfolgte Festsetzung am ZOB sowie die Beschlagnahmung des Handys verschwieg. Nur 27 Minuten später, um 18.17 Uhr rief der Amri seine Kontaktperson **Boban S.** aus Dortmund an und teilte diesem mit, dass er durch das LKA Berlin kontrolliert worden sei und ihm das Telefon abgenommen worden sei, woraufhin der Boban S. umgehend in einem Telegramm-Gruppenchat „Madrassa al Sunna“ eine Anweisung erteilte, die Mobiltelefone auszuschalten,

³¹¹ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 32. Offen.

³¹² IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 30. Offen.

³¹³ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 31. Offen.

³¹⁴ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 32. Offen.

³¹⁵ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 31. Offen.

³¹⁶ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 37. Offen.

³¹⁷ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 38. Offen.

³¹⁸ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 47 – 50. Offen.

³¹⁹ Vermerk des BKA vom 10. Mai 2017. Ergänzende Erkenntnisse zu Yassine M[...]. Bl. 6. Ordner 6. in XIV.1 GBA, Bd. 20. Offen

³²⁰ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 47. Offen.

³²¹ IV.1 GenStA Bd. 2, Teil 2. Bl. 50. Offen.

³²² vgl. 3.F.II.3.

sofern eine Person im Chat mit Amri telefoniert habe. Offenbar stand die Anweisung im Zusammenhang mit der Befürchtung des S., dass durch das beschlagnahmte Telefon Informationen über das Netzwerk um ihn den Sicherheitsbehörden bekannt werden könnte.³²³

Welche dieser Erkenntnisse und Kontakte weitergehend ermittelt oder abgeklärt wurden, war der Aktenlage nicht zu entnehmen und wurde offensichtlich bei der Verfahrenseinleitung nicht berücksichtigt. Allerdings deuten diese Kontakte, allesamt durch NRW aufgeliefert, auf eine durchaus enge Einbindung des Anis Amri in einschlägige Kreise hin. Insbesondere der Kontakt zu Yassine M., direkt am 18. Februar 2016 und nach den offenen Maßnahmen gegen Anis Amri, verwundert. Warum Amri ausgerechnet Yassine M. als erste Person in Berlin ansteuerte, wäre durchaus klärungsbedürftig. Allerdings ist weder eine Klärung der Personalie noch des Sachverhalts zu erwarten.

d) Offen gebliebene Fragen zur Verfahrenseinleitung

Auch zur tatsächlichen Verfahrenseinleitung gegen Anis Amri am 22 März 2016 bleiben wesentliche Fragen offen. Das Ermittlungsverfahren nach §§ 30 (1), 211 StGB wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag) beruhte laut Einleitungsverfügung auf Amris „fortlaufendem“ Interesse an einfachen Methoden der Sprengstoffherstellung.³²⁴ Alle vier Dokumente, die das „fortlaufende“ Interesse belegten, stammten jedoch aus dem Dezember 2015.³²⁵ Zudem wurden bis zum März lediglich die Informationen aus dem Behördenzeugnis zum möglichen Einbruchdiebstahl abgeklärt – allerdings mit dem Ergebnis, dass ein solcher wohl zumindest bei dem dort genannten möglichen Opfer, nicht ausreichen würde, um damit Tatmittel für einen Anschlag zu beschaffen.³²⁶ Daneben wurden zudem keine Erkenntnisse zu anderen Beschaffungsversuchen entsprechender Waffen oder zu möglichen Tatbeteiligten gewonnen.

Der Tatvorwurf in der Einleitungsverfügung lautete „Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag)“. Letztendlich wurden über vage Hinweise auf „konspirative Chats“ mit Personen mit libyscher Rufnummer hinaus jedoch keine weitere Erkenntnis zu möglichen anderen Beteiligten in die Einleitungsverfügung aufgenommen.³²⁷ Nun hatte Anis Amri zwischen dem 18. Februar 2016 und dem 17. März 2016 im Rahmen der auf Grundlage des ASOG in Berlin durchgeführten Observationen durchaus einige Kontakte zu Personen, die wiederum als mögliche Beteiligte oder zumindest Mitwisser infrage gekommen wären und die sowohl polizeilich als auch nachrichtendienstlich einschlägig bekannt waren: Habib Selim³²⁸, Hadis A.³²⁹, Yassine M.³³⁰ (immerhin im Rahmen der Observation vom 24. Februar 2016 als potenzieller Al-Nusra-Kämpfer bzw. Jihad-Rückkehrer bezeichnet³³¹ und Bruder des zeitweiligen Wohnungsgebers des Amri) sowie einige nicht identifizierte männliche Kontaktpersonen. Auch Amris Übernachtungsgelegenheiten bzw. Wohnungsgeber und die angelaufenen Örtlichkeiten, darunter Fussilet und Seituna, fanden keine Berücksichtigung.³³²

Insofern bleibt offen, aus welchem Grund diese Bezüge und Kontakte nicht abgeklärt wurden und keine weitere Berücksichtigung fanden, obwohl ein Staatsschutz-Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri auf einer möglichst sicheren Grundlage eingeleitet werden sollte. Die Fussilet-Moschee war als

³²³ vgl. 3.F.II.3.

³²⁴ vgl. 3.B.II.8.

³²⁵ IV.1 GenStA Bd. 1, Teil 1, Bl. 7 – 53. Offen.

³²⁶ vgl. 3.B.II.5.

³²⁷ vgl. 3.B.II.8.

³²⁸ vgl. 3.F.III.3.b) bb)

³²⁹ vgl. 3.F.III.3.b) bb)

³³⁰ vgl. 3.F.III.3.b) cc) und ff)

³³¹ vgl. 3.F.III.3.b) cc)

³³² vgl. 3.B.II.8.

gefährliche Moschee bekannt.³³³ Ein einzelner Besuch des Amri am 18. Februar hatte zudem zur Anbringung einer Kamera zur Beobachtung des Amri geführt, womit wiederum engere Bezüge des Amri zur Moschee angenommen worden sein mussten, da sich sonst eine Kamera zu seiner Beobachtung wohl schwerlich an genau dieser Stelle hätte rechtfertigen lassen.³³⁴ Die Seituna-Moschee war erst wenige Monate in einem Verfahren gegen Amris Kontaktperson aus dem Behördenzeugnis zuvor Schauplatz einer Durchsuchung gewesen: Bilel Ben Ammar.³³⁵ Allerdings wurden Amris Besuche oder mögliche Bezüge zu den Strukturen und Örtlichkeiten (Wen kennt er dort? Mit wem trifft er sich dort? Zu welchen Zeiten geht er hin und wer ist dann noch dort? Welche Rolle nimmt er in der Struktur ggf. ein?) nicht berücksichtigt und ist nicht erkennbar, dass diese im Laufe des Ermittlungsverfahrens noch einmal gezielt als Ermittlungsansätze verfolgt wurden.

Ein mehrfach festgestellter Kontakt zu einem in Berlin befindlichen mutmaßlichen Jihad-Rückkehrer, der auch noch Bruder eines Wohnungsgebers des Amri ist, wäre möglicherweise ein stärkerer Ermittlungsansatz gewesen als unbestätigte Hinweise zur Waffenbeschaffung, zwei nicht weiter ermittelte Telegram-Chatkontakte nach Libyen oder drei Monate zurückliegende Besuche auf Websites zum Thema Sprengstoffherstellung. Hinzu kam, dass zwischen Amri und Yassine M. auch zahlreiche konspirative Chatkontakte bestanden.³³⁶ Dies wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt herausgefunden, nachdem Amris gestohlenen Handy am 18. Februar 2016 von der Polizei beschlagnahmt und von verschiedenen Behörden in verschiedener Tiefe ausgewertet worden war. Wann genau die Chatkontakte zwischen Amri und M. übersetzt und ausgewertet wurden, kann heute nicht mehr beurteilt werden.³³⁷ Diese konspirativen Chats aus dem Februar 2016 enthalten nach heutiger Betrachtung tatsächlich kaum verhohlene Andeutungen zu islamistischen Terrororganisationen sowie zahlreiche Andeutungen und Hinweise auf religiöse Ideologien sowie Amris Teilnahme an einem Islamseminar in „Hannover“ und die Vermittlung einer Wohnung bei einem Marokkaner in der Nähe des Mehringdamms in Berlin-Kreuzberg.³³⁸

Etwas verloren steht dabei zudem die Observation des Amri vom 24. Februar 2016, bei der gegen 16.00 Uhr festgestellt wurde, dass Amri aus dem Auto mit Habib Selim und der umP (VP-01) ausgestiegen sei, das Wohnhaus betreten habe und danach nicht festgestellt werden konnte. Das Auto mit Selim und der umP (VP-01) sei weggefahren. Demgegenüber hatte die VP-01 jedoch ausgesagt, dass sie und Selim mit dem Auto stehen geblieben waren und Amri eine halbe Stunde später mit der Person wiederkam, deren Beschreibung den Schluss zulässt, dass es sich um Yassine M. handelte.³³⁹ Diese Inkongruenz zwischen Observationsbericht und VP-Information wirft Fragen auf, da eine von beiden nicht korrekt sein dürfte. Allerdings dürfte sich aus einem Treffen zwischen zwei potenziell Terrorverdächtigen eine Relevanz ergeben haben – ungeklärt ist, für welche Behörde. Vor dem Hintergrund, dass Amri auch in den Tagen vor dem Anschlag noch Kontakt zu Yassine M. unterhielt und mit diesem unterwegs war, wäre eine Neubewertung dieses Bezugs unter Umständen angezeigt. Damit ist jedoch nicht zu rechnen.

³³³ vgl. 3.D.III.2.a)

³³⁴ vgl. 3.D.III.2.a)

³³⁵ vgl. 3.E.IX.1.c)

³³⁶ vgl. 3.E.

³³⁷ vgl. 3.E.IV.3.

³³⁸ vgl. Vermerk des BKA vom 9. Mai 2017, Sachakte Bd. 8 in XIV1. GBA Bd. 20 sowie Vermerk des BKA vom 10. Mai 2017, Sachakte Bd. 8 in XIV.1 Offen

³³⁹ vgl. 3.E.III.3.b) cc)

Exkurs 4: Fallkomplex Opalgrün

Ein nachrichtendienstlicher Vorgang, bei dem sowohl die ungeklärte Rolle von Anis Amri mitschwingt als auch die Frage, wann ein Verfassungsschutzfall eigentlich an die Polizei abgegeben werden müsste, ist der Fallkomplex Opalgrün. Dieser ist ebenfalls nicht aufgeklärt oder für den Ausschuss zufriedenstellend aufklärbar, aber er illustriert eindrucksvoll, wie relevante Sachverhalte erst durch mediale Berichterstattung und mitunter erst so spät, überhaupt zur Kenntnis der Ausschüsse gelangen, dass eine adäquate Befassung und Verarbeitung in Berichtsform nur noch schwer möglich sind. Auch das: typisches und sich jahrzehntelang wiederholendes Verhalten der Nachrichtendienste. Erst wird dem Ausschuss zu einem ihm nicht bekannten Sachverhalt nichts vorgelegt. Irgendwann kommt ein Hinweis auf einen Sachverhalt über die Presseberichterstattung, dann gibt eine Behörde vor, das sei nicht relevant für den Untersuchungsauftrag oder nicht davon gedeckt. Schließlich folgt die Verteidigungsstrategie, man habe mit dem Sachverhalt praktisch nichts zu tun oder sei unvollständig informiert worden. Nach hartnäckiger Aufklärungsarbeit durch Parlament und investigativem Journalismus stellt sich dann doch eine klare Relevanz für den Untersuchungsgegenstand heraus. Am Ende bleibt die Feststellung, dass das Widerstreben gegen die Herausgabe von brisanten Informationen mit der Art und Weise, wie Nachrichtendienste operieren, untrennbar verbunden ist.

Dass ein Sachverhalt nicht bei einem Nachrichtendienst allein bearbeitet wird, sondern zwischen mehreren Behörden stattfindet, behindert die Aufklärung zusätzlich. Als Institution, die in der Lage wäre, einen Sachverhalt in Gänze zu ergründen, bleibt die ermittelnde Bundesanwaltschaft. Doch nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, dass sie die Nachrichtendienste mit dem notwendigen Nachdruck auffordern wird, ihr Wissen für das Ermittlungsverfahren zur Verfügung zu stellen und in verwertbare Form zu bringen. Hinzu kommt der Verweis darauf, dass der Sachverhalt, um den es geht, nicht abgeschlossen ist und dass laufende nachrichtendienstliche Erhebungen der strafrechtlichen Ermittlung zu einem Anschlag mit zwölf Toten entgegenstehen.

Der Fall Opalgrün drehte sich um mögliche Anschlagsvorbereitungen zum Ramadan 2016, womit schon von vornherein die Frage aufgeworfen würde, wie sehr „Vorfeld“ diese Vorbereitungen gewesen sein müssten oder wie hinreichend unkonkret, dass noch keine polizeilichen Handlungen notwendig geworden sind. Wie auch immer die „Diskussion“ mit der Polizei über Zuständigkeiten und operative Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes aussah: ganz klar geworden ist auch in der retrospektiven Betrachtung nicht, warum die mutmaßlichen Anschlagsplanungen ex ante nicht zu einer polizeilichen Befassung geführt haben, obwohl bei nachrichtendienstlicher Befassung immer die Schwierigkeit besteht, die erlangten Erkenntnisse dann für ein Ermittlungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer wichtiger Punkt war der Einsatz einer Quelle durch das Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, die laut offen verfügbarer Informationen aus der Stellungnahme des Innenstaatssekretärs der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vor dem Innenausschuss des dortigen Landtags am 11. Dezember 2020 folgende Angaben zum „Fall Amri“ machte. Einige Auszüge der Erklärung sind hier dargestellt und werden jeweils kommentiert:

„Im Zentrum der Diskussion stehen der ehemalige V-Personen-Führer des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern Herr S. und eine seiner V-Person. Diese V-Person - im Folgenden Quelle genannt - berichtete seit Anfang Juni 2016 - also Monate vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz - von Hinweisen, dass eine Berliner Großfamilie mit einem möglicherweise in Kürze bevorstehenden Anschlag zu Beginn des Fastenmonats Ramadan 2016 in Verbindung stehe. Hinweise auf Amri waren definitiv nicht dabei. Diese Information leitete

der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern am 6. Juni 2016 an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Berliner Verfassungsschutz weiter.

Daraufhin leiteten die Berliner Kollegen sehr umfangreiche nachrichtendienstliche Ermittlungen und intensive Observationsmaßnahmen ein, mithin das ganz große Besteck. Die konkreten Hinweise unserer Quelle konnten jedoch in keinerlei Hinsicht bestätigt werden. Die sehr umfangreichen Maßnahmen erfolgten aufgrund der Weiterleitung der Quelleninformation durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, aber die Ergebnisse waren im Hinblick auf einen Anschlag negativ.³⁴⁰

Aus Sicht des (vermutlich kleineren) Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern waren die Maßnahmen der Abteilung II „sehr umfangreich“ und intensiv, womit das „ganz große Besteck“ darauf hindeutet, dass wohl alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die dem Berliner Verfassungsschutz zur Verfügung standen. Da sich der Anschlag jedoch im Ramadan selbst nicht verwirklichte, wurden die konkreten Quelleninformationen, die zur Einleitung des Fallkomplexes Opalgrün führten, nicht bestätigt. Der Fall wurde jedoch offenkundig dennoch weitergeführt, womit bedeutet sein könnte, dass eine entsprechende „Bestrebung“ womöglich trotzdem erkannt worden war und die Abteilung II weiterhin den Bedarf gesehen haben muss, diesen Sachverhalt aufzuklären.

„Am 19. Dezember 2016 ereignete sich dann der schreckliche Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin. Wenige Tage später gab es ein weiteres Treffen mit der bereits erwähnten Quelle. Bei diesem Treffen wurden von der Quelle bemerkenswerterweise keine Erkenntnisse zu dem Anschlag vermittelt. Erst Anfang Februar 2017 - also eineinhalb Monate nach dem Anschlag - berichtete die Quelle von einer vermeintlichen Tatbeteiligung der besagten Großfamilie und einer möglichen Zusammenarbeit von Amri mit der Großfamilie. Die Quelle bat inständig darum, diese Information nicht weiterzugeben, da sie und ihre Familie sonst in Lebensgefahr schweben würden. Wichtig dabei ist: Die Quelle stützte sich bei seinen Ausführungen überwiegend auf Aussagen aus dem Bekanntenkreis. Es waren also keine Informationen aus erster Hand.

Dennoch gab der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern diese Informationen als Deckblattmeldung unverzüglich an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Berliner Verfassungsschutz weiter.

Kurze Zusammenfassung: Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern hatte somit VOR und NACH dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz Quelleninformationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Berliner Verfassungsschutz weitergeleitet, die zu umfangreichen Aufklärungsmaßnahmen durch den Berliner Verfassungsschutz führten. Die Quelleninformationen konnten dabei nicht bestätigt werden.³⁴¹

Interessant an dieser Stelle ist eine Frage, die weder gestellt noch beantwortet wurde: Eine im Phänomenbereich Islamismus im Land Berlin eingesetzte Quelle des Landesamts Mecklenburg-Vorpommern wird wenige Tage nach dem Anschlag erstmals befragt. Wurde sie schon gleich mit Blick auf die nachrichtendienstliche Aufklärungsbemühung hinsichtlich des Anschlagsgeschehens befragt? Wurde ihr ein entsprechender Auftrag mitgegeben, sich dahingehend genauer umzuhören? Gab es ein Benehmen zwischen den Berliner und den Mecklenburg-Vorpommer Verfassungsschutzbehörden dahingehend, wie genau die in Berlin verkehrende (und beim Berliner Verfassungsschutz bekannte) Quelle gegebenenfalls bei der Erkenntnisgewinnung behilflich sein könnte? Immerhin lagen „wenige Tage nach dem Anschlag“ noch nicht so viele Informationen zu Anis Amri, Tat und Mittätern vor und bestand weiterhin die Aufklärungsoperation Opalgrün, die ein halbes Jahr zuvor wegen einer

³⁴⁰ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

³⁴¹ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

möglichen islamistisch motivierten Anschlagplanungen ins Leben gerufen worden war. Wurde das proaktiv und strategisch in die Aufklärung nach dem Anschlag einbezogen? Als Berliner Verfassungsschutz wäre die gezielte Abschöpfung jeder Quelle im Bereich Islamismus – auch indirekt über andere Landesämter, wenn man doch schon von dieser Quelle wusste – eine logische Folgerung gewesen. Der Ausschuss weiß es nicht und wird es auch nicht erfahren. Die „tatsächliche“ Information zum Verfahren folgte im Februar 2017 – mit der Bitte der Quelle versehen, dieses Wissen nicht weiterzugeben. Die Beteiligung der Berliner Großfamilie sei zwar kein Wissen aus „erster Hand“, doch an dieser Stelle stellt sich die Frage, wie man mit potenziellen Ermittlungsansätzen umgeht und wann sie an die Polizei zur weiteren Ermittlung gesteuert werden müssten.

Wenige Wochen zuvor war ein schwerer Anschlag passiert und eine Quelle berichtete über mögliches Wissen zu diesem Anschlag. Wie es bei Nachrichtendiensten üblich ist, gelangte das Wissen jedoch nicht zur weiteren Bewertung und Vorabklärung an Polizei oder Generalbundesanwalt, sondern nur zu den Verfassungsschutzämtern in Berlin und im Bund.

Während der Staatssekretär Lenz hier betont, dass die Information zum Ursprungssachverhalt (Anschlag zum Ramadan) nicht bestätigt werden konnte, wird außer Acht gelassen, wie genau der Auftrag der besagten Quelle nun lautete, nachdem sie zum tatsächlichen Anschlag Informationen beige-steuert hatte. Interessant wäre auch zu erfahren, wie genau die Abteilung II darauf reagiert hat. Es wäre naheliegend, dass sich die Abteilung II nun, da eine in Berlin im eigenen Fallkomplex eingesetzte Quelle des anderen Bundeslandes potenzielle Erkenntnisse zum Anschlagsgeschehen und zum Täter beige-steuert hatte, strategisch mit dem Landesamt in Mecklenburg-Vorpommern ins Benehmen gesetzt hätte, um abzuklären, wie genau die Informationen verifiziert werden könnten oder in welche Richtung die Quelle möglicherweise noch gezielt Informationen erheben könnte.

Ob diese strategische Abstimmung erfolgte, bleibt unklar. Hintergrund ist, dass selbst bei Zweifeln an der Validität oder Wertigkeit der Informationen nicht von vornherein feststehen muss, dass an den Informationen nichts dran ist. Im Gegenteil: die gezielte und systematische Abklärung, ggf. mit anderen Mitteln oder über den Erkenntnisaustausch mit anderen Behörden, wäre unter Umständen sogar angezeigt, um vage Quellenhinweise zu konkretisieren und zu verifizieren.

„Am 2. und am 16. März 2017 gab es weitere Treffen mit der Quelle. Es wurden jeweils ein Treffbericht und zusammenfassend eine Deckblattmeldung angefertigt. Informationen zu Amri enthielten diese jedoch nicht. Es stellte sich insoweit die Frage, ob der Einsatz der Quelle bzgl. der Informationsgewinnung zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz überhaupt noch erforderlich ist. Der Leiter der Beschaffung wies den Quellenführer an, von den Kollegen der Auswertung eine entsprechende Einschätzung einzuholen.“³⁴²

In beinahe wohlthuender und von Nachrichtendiensten ansonsten ungekannter Detailtiefe legte der Innenstaatssekretär Lenz zudem dar, wann es weitere Treffen mit der besagten Quelle gab und dass zur Aufklärung des Anschlags auf dem Breitscheidplatz im März 2017 offenbar keine weitere Rückfrage oder Beauftragung an die Quelle gab. Im Rückschluss bedeutet dies, dass die Sachbearbeitung oder Auswertung aus der Abteilung II, die den Fallkomplex Opalgrün bearbeitete, wohl auch nicht in MV nachgefragt hat. Hingegen war offenbar schon am 16. März 2017 deutlich, dass gleich die Quelle insgesamt für die Informationsgewinnung zum Anschlagsgeschehen nicht mehr erforderlich sein konnte. Das ist eine beinahe groteske Schlussfolgerung, da in der Erklärung nicht einmal dargelegt ist, wie man von der zugegeben vagen Erstinformation Anfang Februar 2017 ohne jeden Zwischenschritt dazu kam, die Erstinformation gleich als falsch einzuordnen, so dass gleich der gesamte Quelleneinsatz in dieser Sache infrage gestellt wird. Das ist übrigens ein ähnliches Muster wie im Fall der VP-01 des Landes NRW, wo potenziell wertige aber eben zu verifizierende Informationen zu schnell

³⁴² <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

beiseite gewischt wurden, als dass eine ordentliche Prüfung der Informationen überhaupt möglich gewesen wäre.

„Tatsächlich fragten Kollegen der Auswertung bereits am 16. März 2017 bei den Berliner Kollegen nach, ob die Quelle weiterhin Informationen sammeln soll. Zitat aus dem Anschreiben: "Vor dem Hintergrund des bei Ihnen bearbeiteten Falles [...] wird um eine Bewertung der von hier übermittelten Quelleninformationen [...] gebeten. Es ist von Interesse, inwieweit diese sich in die vom LfV Berlin gewonnen Erkenntnisse zum Gesamtsachverhalt einfügen. Es wird ebenfalls um kurze Mitteilung gebeten, ob und für wie wichtig das LfV Berlin auch ggf. künftig erhobene Informationen [der Quelle] in Bezug auf den Fall erachtet, da die Quelle derzeit einzig zur Informationsgewinnung für diesen Fall den Kontakt nach Berlin sucht." Zitat Ende.

Die Antwort aus Berlin mit Schreiben vom 22. März 2017 war eindeutig. Uns wurde mitgeteilt, dass die übermittelten Informationen auch mit umfangreichen Maßnahmen nicht bestätigt werden konnten und die Quelle nicht mehr benötigt wird.³⁴³

Nachdem ein Schritt auf dem Weg zur Verifizierung oder Konkretisierung der Quelleninformationen dieser Quelle zu Anis Amri ausgelassen worden war – die strategischen und abgestimmten Rückfragen an die Quelle, bzw. der Auftrag, weitere Informationen zum Sachverhalt einzuholen – blieb als Schlussfolgerung offenbar, die Kolleg:innen in Berlin zu fragen, ob Berlin die Quelle in dem Fall überhaupt noch brauche. Denn klar: Ein Sachverhalt in einem Fallkomplex lässt sich nicht innerhalb von sechs Wochen konkretisieren und es wird auch sonst nichts unternommen, um an mehr Informationen zu gelangen – also zieht man die Quelle gleich ganz ab, bzw. suggeriert, dass sie ja auch gleich abgezogen werden sollte.

Überhaupt habe die Quelle „einzig für Informationsgewinnung für diesen Fall“ Kontakt nach Berlin gehabt. Das angenehm und selten Deutliche an diesen Worten ist: Für den Fallkomplex Opalgrün war Abteilung II praktisch Auftraggeberin, da Mecklenburg-Vorpommern sprichwörtlich keine Eisen im Feuer gehabt haben will. Die Quelle war nach diesen Worten zu urteilen im Interesse der Abteilung II und des Fallkomplexes Opalgrün dort eingesetzt.

Die Antwort aus Berlin vom 22. März 2017 überrascht indes und überrascht gleichzeitig auch nicht. Auf die Suggestion hin, die Quelle müsse besser ganz aus dem Fall abgezogen werden, da sie ohnehin nur für den Fallkomplex Opalgrün überhaupt nach Berlin fahre, reagierte Berlin entsprechend und bestätigte nebulös, dass „umfangreiche Maßnahmen“ die übermittelten Informationen nicht bestätigt hätten. Also kam aus Berlin, aus der Abteilung II, die den Fall Opalgrün führte, nicht etwa eine Bitte an die Beschaffung und an die Quelle, weitere, konkretere Informationen zu erheben, sondern – logischerweise – die Antwort, man habe die unkonkreten Informationen nicht bestätigen können.

Die „umfangreichen“ Maßnahmen sind dem Ausschuss in diesem Zusammenhang weder in ihrem Umfang noch in ihrer Zielrichtung bekannt geworden. Bekannt ist lediglich, dass die Abteilung II Handydaten des Attentäters abgeglichen haben will, die wohl keinen Aufenthalt im Bereich Sonnenallee (örtlicher Ankerpunkt des Fallkomplexes Opalgrün) ergeben hätten.³⁴⁴

Nur: Weder ist klar, welche Handydaten des Amri von welchen Rufnummern, welchen Geräten und aus welchen Zeiträumen überhaupt geprüft wurden – und wenn ja in welcher Tiefe – noch ist klar, woher diese Handydaten überhaupt stammten. Wurden der Abteilung II Datensätze zur Verfügung gestellt? Von wem und in welchem Zusammenhang? Wurden anhand der gleichen Daten auch andere Sachverhalte und Bezüge überprüft – Fussilet, Glutrot, Siena, Safran? Hat der Verfassungsschutz

³⁴³ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

³⁴⁴ vgl. G.I.14

Berlin die Rufnummern aus den ihm zur Verfügung gestellten Daten auch mit eigenen Datenbeständen abgeglichen? Was kam denn dabei heraus? Wo liegt das Ergebnis dieser Überprüfung? Oder bezog sich die Überprüfung lediglich auf Standortdaten? Wenn ja, bedeutet dies, dass die Quelleninformation allein anhand von Standortdaten geprüft wurde? Es ist unwahrscheinlich, dass es Antworten zu diesen Fragen geben wird.

Interessant ist die Taktik, die praktisch alle Behörden anwenden. Man sagt, man habe etwas überprüft und „nichts gefunden“. Dabei wird aber nicht genau gesagt, nach welchen Parametern oder in welchem Bestand genau gesucht wurde. Auch wird es so erschwert, diese Prüfungen nachvollziehbar zu machen, um eine weitere Überprüfung zu ermöglichen, falls sich neue Erkenntnisse ergeben. So auch hier: Eine einzelne Überprüfung zu nicht bekannten Handydaten im März 2017 – drei Monate nach dem Anschlag – ersetzt jede zukünftige erneute Überprüfung, weil schon beim ersten Mal nichts gefunden wurde. Wenn doch etwas gefunden werden sollte, gilt die Aussage von vorher weiterhin, da die Prüfparameter so sehr im Ungefähren gehalten werden, dass ohnehin niemand dies mehr nachprüfen könnte.

„Zwischenfazit: Es lagen offensichtlich keinerlei objektiven tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Verstrickung der Berliner Großfamilie in den Anschlag auf dem Breitscheidplatz vor. Es soll nicht behauptet werden, dass die These, Amri müsse bei seiner Tat und/oder nach seiner Tat Unterstützer gehabt haben, damit widerlegt ist; sollte es doch Unterstützer gegeben haben, wären diese aber nicht bei der hier bezeichneten Berliner Großfamilie zu suchen.“³⁴⁵

Eine „interessante“ Darstellung des Staatssekretärs vollendet hier den bemerkenswerten Zirkelschluss und legitimiert somit, dass man nicht mehr weiter geprüft habe. Berlin hatte keine Rückfrage zur Quelleninformation gestellt und nicht um Konkretisierung gebeten. MV bot an, die Quelle aus dem Fallkomplex abzuziehen. Berlin nahm dieses „Angebot“ an, weil „umfangreiche Maßnahmen“ auf unbekannter Grundlage den vagen Sachverhalt nicht bestätigen können und MV wiederum sagte: „Nun, es konnte ohnehin nichts gefunden werden, also kann da auch nichts dran sein.“

Das ist im Übrigen bequem für beide beteiligten Ämter, da Berlin so nicht die Verantwortung für eine „eigene“ Quelle übernehmen musste und MV sich darauf zurückziehen konnte, immerhin eine Information – und sei sie noch so vage – als Deckblattmeldung weitergesteuert zu haben. Das BfV, das die gleiche Deckblattmeldung auch erhalten hatte, war zudem laut der Darstellung des StS Lenz bemerkenswert unbeteiligt. Dass aus dem BfV gar keine Rückfrage zu den Informationen gekommen sein soll, dass dort keine eigenen Maßnahmen zur Abklärung unternommen worden sein sollen, ist ein weiteres verwunderliches Detail.

„Am 24. Mai 2017 kam es zu einem weiteren Treffen mit der Quelle - also fast ein halbes Jahr nach dem Anschlag. Bei dem Treffen gab die Quelle nunmehr erstmals an: Amri sei ein von der Berliner Großfamilie bezahlter Attentäter. Dem Anschlag lag keine islamistische Gesinnung zugrunde, sondern schlicht Bereicherungsabsicht. Amri sei von der Großfamilie mit viel Geld bezahlt worden. Außerdem sei Amri von der Großfamilie mit einem Auto aus Berlin herausgeschafft worden. Ein Großteil der Informationen stamme erneut aus dem Bekanntenkreis der Quelle.

Diese Angaben schienen allein schon deshalb verwunderlich, weil sie sich in den genannten Aspekten in keiner Weise mit den vorherigen Aussagen der Quelle deckten. Deshalb gab es in der Folge keine Deckblattmeldung über das Treffen im Mai und keine Weiterleitung an die Bundesbehörden.“³⁴⁶

³⁴⁵ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

³⁴⁶ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

Die nächsten Hinweise auf Amri – dieses Mal deutlich konkreter – folgten, nachdem Berlin angegeben hatte, dass die Quelle aus MV im Fallkomplex Opalgrün nicht mehr benötigt werde. Dieses Mal hingegen war das Problem mit der Quelleninformation, dass sie nun nicht mehr mit der vorherigen Aussage der Quelle deckte. Erst war die Aussage der Quelle nicht verifizierbar (bzw. wurde versucht, sie auf unklarer Grundlage zu verifizieren) und wurde die Quelle aus dem Fallkomplex herausgenommen. Nun allerdings, da sie konkretere Informationen lieferte, wurden die davor geäußerten Informationen zum Maßstab gemacht, ganz so als seien Quelleninformationen (sprich: viel Hörensagen, Gerüchte, Vermutungen, Beobachtungen, Wahrnehmungen) nicht schon dem Wesen nach auch veränderbar, vage, erratisch oder widersprüchlich. Wofür haben alle quellenführenden Stellen in Polizei und Nachrichtendiensten Methoden, um genau diesen Umständen beizukommen, wenn nicht gerade in so einem Fall? Die logische Schlussfolgerung für MV jedoch war: besser gleich gar nicht weitersteuern.

„Herr. S wurde dann im September 2017 von der Beschaffung zu den Geheimschutzangelegenheiten im Verfassungsschutz umgesetzt.

Nach den mir vorliegenden Informationen blieb es dann fast zwei Jahre still. Im August 2019 suchte Herr S. schließlich das Gespräch mit Herrn Müller. Er sei unzufrieden im Bereich der Geheimschutzangelegenheiten und möchte in die Spionageabwehr umgesetzt werden. Es wurde ausweislich der mir vorgelegten Stellungnahme auch über Amri und über Informationen der besagten Quelle zu Verbindungen zwischen Amri und der Berliner Großfamilie gesprochen.

Am Abend des 22. Oktober 2019 empfing ich Herrn S. schließlich in meinem Büro. Herr S. war zu diesem Zeitpunkt für Geheimschutzangelegenheiten zuständig und bat dazu um einen Termin bei mir. Er berichtete davon, dass die Arbeit als Beschaffer im Verfassungsschutz sein Lebenselixier war. Mit seiner jetzigen Aufgabe im Bereich Geheimschutzangelegenheiten sei er unzufrieden. Er erwähnte zudem auf meine Nachfrage, dass er ursprünglich Polizist war.

Zudem erzählte er von einer Quelle, die Informationen über Amri und dessen vermeintliche Beziehungen zu einer Berliner Großfamilie habe. Er behauptete, dass diese Informationen nicht an die Bundesbehörden weitergeleitet worden wären. Er drückte mir ein zweiseitiges Schreiben über ein Treffen mit einer Quelle aus dem Mai 2017 in die Hand.³⁴⁷

Der vormalige Quellenführer S. wurde im September 2017 versetzt und konnte keine Quellen mehr führen, inklusive der Quelle, die zu Amri berichtet hatte. Daraus jetzt zu stricken, es sei „zwei Jahre lang still“ um den Sachverhalt geworden, ist ebenfalls grotesk, da ja der Verfassungsschutz MV selbst dafür gesorgt hatte. Auch eine Kenntnis oder gar Billigung der Leitungsebene zu dieser Umsetzung ist, ebenso wie ein direkter Zusammenhang zwischen „unbequemen“ Äußerungen und der Umsetzung des Quellenführers S, nicht auszuschließen.

„Ich versicherte Herrn S., dass ich mich der Sache annehmen, den Minister unverzüglich informieren und mit seinen Vorgesetzten umgehend sprechen werde. Ich sagte ihm, er könne sich darauf verlassen, dass ich mich darum kümmern werde. Ich bat zugleich um Verständnis, dass ich meinem Grundsatz folgend, zunächst die andere Seite hören müsse, bevor ich weitere Maßnahmen ergreife. Ich sagte ihm auch, dass er nicht zum Generalbundesanwalt gehen soll und wies ihn ausdrücklich auf einen möglichen Geheimnisverrat hin. Ich beendete das Gespräch und sagte ihm, dass er auf jeden Fall von mir hören werde.

³⁴⁷ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

Danach las ich mir das Schreiben über das Treffen mit einer Quelle aus dem Mai 2017 durch, das Herr S. mir übergab. Es enthielt die Behauptung dieser Quelle, dass die besagte Berliner Großfamilie Amri nach dem Anschlag bei der Flucht half und ihn für seinen Anschlag finanziell belohnte. Zu diesem Treffbericht wurde keine Deckblattmeldung verfasst und diese Information wurde auch nicht an andere Behörden weitergeleitet.

Ich war mir der hohen Brisanz dieser Neuigkeit sofort bewusst. Ich glaube, dass ich den Minister am selben Tag nicht mehr erreichen und ihn deshalb erst an einem der Folgetage informieren konnte, es müsste der 24. Oktober 2019 gewesen sein, da der Minister weder am Abend des 22. noch am 23. in seinem Büro war. Lorenz Caffier zeigte sich über die Information und insbesondere über den Zeitpunkt der Information zunächst ungläubig entsetzt, ja fassungslos, regelrecht konsterniert. Auch ihm war natürlich sofort die Bedeutung der Information bewusst, wenn sie denn tatsächlich stimmen würde. Der Minister betraute mich mit der Aufklärung des Sachverhaltes. Wir verabredeten, den Verfassungsschutz zur schriftlichen Stellungnahme und zur unverzüglichen Information des Generalbundesanwaltes aufzufordern. Ich verfasste einen Vermerk zu dem Gespräch mit S., verbunden mit der Aufforderung zur Stellungnahme durch den Verfassungsschutz.³⁴⁸

Der Handlungsdruck wurde schließlich im Oktober 2019 erkannt und führte beim damaligen Minister Caffier zu ungläubigem „Entsetzen“ und „Fassungslosigkeit“. Der Minister war regelrecht „konsterniert“. Vielleicht wäre etwas weniger Übertreibung angebracht gewesen, um glaubhaft zu machen, dass der Minister tatsächlich erstmals im Oktober 2019 von dem Sachverhalt gehört haben will. Man war so offenbar so „fassungslos“, dass nun doch der Generalbundesanwalt informiert werden sollte – knapp drei Jahre nach dem Anschlag. Dass die Amtsleitung des LfV MV allerdings weder im März noch im Mai 2017 das Aufsicht führende Ministerium davon informiert haben soll, dass eine dort geführte und in Berlin eingesetzte Quelle mehrfach zu einem gerade erfolgten Attentat berichtet hatte bzw. dass StS und Minister hierzu Unkenntnis anführen, ist in keiner Weise glaubwürdig.

„Am 24. Oktober 2019 - also zwei Tage nach dem Gespräch mit Herrn S. - führte ich gleich früh morgens zu dem Sachverhalt ein Gespräch mit dem Leiter des Landesverfassungsschutzes und dem für Beschaffung zuständigen Referatsleiter. Im Laufe des Gesprächs kam der Büroleiter des Ministers dazu. Die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes erläuterten mir, dass bereits im Juni 2016 ein intensiver Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Berliner Verfassungsschutz sowie der Polizei zu Angaben der Quelle erfolgt sei. Zu Amri habe die Quelle erstmals im Februar 2017 - also zwei Monate nach dem Anschlag - berichtet. Da sich jedoch alle Hinweise nicht bestätigt hätten und die Quellenmeldungen in jeder Hinsicht unglaubwürdig waren, wurde eine weitere Information zu der angesprochenen Fluchthilfe tatsächlich nicht mehr weitergegeben.“³⁴⁹

Hier steckt gleich der nächste nicht aufgelöste Widerspruch. Die Quellenmeldungen waren nicht etwa „nicht gänzlich überprüft“ oder „schwer verifizierbar“, sondern gleich „in jeder Hinsicht unglaubwürdig“. Herangezogen als Beleg für die Unglaubwürdigkeit werden gleich auch die Quelleninformationen, die einst zur Einleitung des Fallkomplexes im Juni 2016 geführt hatten. Die Quellenhinweise waren also so unglaubwürdig, dass ein ganzer Fallkomplex der auf ihre Erkenntnis eingeleitet wurde, trotzdem weiter bestehen blieb (offenbar über Jahre). Völlig selbstverständlich verteidigt aber auch der StS Lenz in Mecklenburg-Vorpommern den Prüfungsvorbehalt der eigenen Behörde zur Frage, ob die Information an die Bundesanwaltschaft gesteuert werden soll.

„Noch in dieser Besprechung sagte ich meinen Mitarbeitern, dass das für mich fachlich zwar noch nachvollziehbar, aber politisch ein Fehler gewesen sei. Ich forderte, mir unverzüglich

³⁴⁸ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

³⁴⁹ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

schriftliche Stellungnahmen vorzulegen und beauftragte sie, alle diesbezüglichen Unterlagen zu Amri so schnell wie möglich an den Generalbundesanwalt zu übersenden. Es wurde sofort zugesichert. Aus Zeitgründen sollte ein sog. Behördenzeugnis für den Generalbundesanwalt erarbeitet werden.

Die umfangreichen Stellungnahmen zu dem Sachverhalt legte mir der Verfassungsschutz am 6., 7. und am 12. November 2019 vor. Zugleich wurde dem Generalbundesanwalt, wie zuvor angewiesen, am 6. November 2019 ein Behördenzeugnis des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern übersandt, das alle Informationen zu Amri enthielt - auch die vermeintliche Fluchhilfe.

Am 3. Dezember 2019 berichtete schließlich der Verfassungsschutz in meinem Beisein in der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zu dem Sachverhalt.³⁵⁰

Was genau „fachlich noch nachvollziehbar sei, aber politisch ein Fehler gewesen sei“, erwähnt der Staatssekretär in seiner Stellungnahme leider nicht. Vermutlich ging es aber auch weniger um die neu entflammte Liebe zur Aufklärung des Attentats und mehr darum, dass die Behörde – nach NSU und Nordkreuz – einmal mehr als die Bad Bank des Verfassungsschutzbundes dastand: eine Behörde, die so schlecht geführt und beaufsichtigt ist, dass dort die Vorgänge laufen können, die andere Verfassungsschutzämter nicht selbst durchführen wollen. Offenbar war es um die Kontrolle dieser Behörde auch noch schlechter bestellt als um die der anderen Nachrichtendienste, sodass ungehindert von störender rechtsstaatlicher Kontrolle wirklich alles möglich war.

Ein Staatssekretär und Minister, die die Behörde nicht im Griff haben (und vorschützen, von wichtigen Vorgängen nicht informiert zu sein, wenn es denn stimmt) begünstigen eine derartige Sichtweise. Auch Berlins Abteilung II war Nutznießerin dieses Konstrukts. Man konnte zwar die Informationen abschöpfen und hatte praktisch eine Quelle „gratis“, musste sich aber weder mit der schwierigen und oft heiklen Quellenführung auseinandersetzen noch gab es einen Paper Trail dazu, welche Aufträge Berlin wann an die Quelle gesteuert hat, da dies vermutlich nicht auf direktem Wege passiert war. Immerhin: so ergibt sich auch weniger Rechenschaftspflicht, denn es war nicht die eigene Quelle, selbst wenn man Nutznießerin der Information war.

„Warum hat das Innenministerium nicht schon früher den Sachverhalt öffentlich aufgeklärt? Das ist eine berechtigte Frage. Für uns galt stets die Leitlinie, dass die Sachleitungsbefugnis beim Generalbundesanwalt liegt. Mir war es stets sehr wichtig, dass diese Zuständigkeit beachtet und respektiert wird. Genauso erwarte ich das auch von anderen Behörden gegenüber meinem Ministerium.“

Es geht hier um Zuständigkeiten, um Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Ländern, es geht um Gewaltenteilung. Mir sind diese Rechtsstaatgrundsätze extrem wichtig. Sie sind elementar für unsere freiheitlich-demokratisch Grundordnung. Sie sind für mich eine wichtige Handlungsmaxime.

Nun erkenne ich aber an, dass das rückblickend auch nicht die beste Entscheidung gewesen ist. Wir hätten sicherlich einiges geraderücken und klarstellen können - wenn auch nicht in der Detailtiefe, in der ich heute berichtet habe. Jedenfalls hatte bei uns niemand die Erwartung, dass mit unserer passiven Öffentlichkeitsarbeit in dieser Sache eine öffentliche Diskussion verhindert wird. Als ich anwies, die Unterlagen an den GBA zu schicken, war ich mir der

³⁵⁰ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

Tatsache vollends bewusst, dass die Unterlagen früher oder später an den Untersuchungsausschuss und natürlich auch an Journalisten weitergegeben werden.

Der Respekt vor der Sachleitungsbefugnis des Generalbundesanwalts hat uns zur Zurückhaltung bewogen.³⁵¹

Es ist ebenfalls eine immer wieder gern bemühte Taktik der Exekutive, den Sachverhalt und die eigene Zuständigkeit so weit herunterzuspielen, dass praktisch keine eigene Verantwortung übrigbleibt. Nachdem zweieinhalb Jahre lang schon nichts mit den Hinweisen der Quelle passiert war (also auch keine erneute Steuerung an Berlin oder BfV, geschweige denn an den GBA zur Prüfung, ob man Ermittlungen anstelle in der Sache), oblag dies nun also der Sachleitungsbefugnis des GBA. MV selbst war nicht nur nicht mehr zuständig, sondern auch gleich nicht mehr in der Lage, den Sachverhalt und das eigene Versäumnis dem dortigen Landtag (und dort der PKK) zur Kenntnis zu geben. Lieber wartete man ab, nun ängstlich bemüht um Zuständigkeiten, Kompetenzverteilungen und Gewaltenteilung, die als Rechtsstaatgrundsätze „extrem wichtig“, gar „elementar“ für die FDGO seien und deshalb – um die Lächerlichkeit auf die Spitze zu treiben – Handlungsmaxime seien.

„Passive Öffentlichkeitsarbeit“ ist ein veritabler Euphemismus dafür, überhaupt nicht kommuniziert zu haben. Auch hier ist die Übertreibung wieder Stilmittel, um von der eigenen Verantwortung abzulenken. Der GBA indes wird wohl nicht „umfassend“ ermitteln und bspw. die Erkenntnisse von MV, Berlin und BfV zu dem Sachverhalt als Beweismittel beiziehen, um so die Informationen aus dem Fallkomplex Opalgrün und die Informationen von der Quelle einer Bewertung im Gesamtzusammenhang zu unterziehen. In der Vergangenheit wurden keine Versuche unternommen, Vorgänge der Nachrichtendienste durch Ermittlungen zu überprüfen und diese gar aufzuklären, auch wenn dies dringend nötig wäre. Dennoch haben die Nachrichtendienste auch in diesem Fall wohl wenig von der Bundesanwaltschaft zu fürchten.

Unklar bleibt, inwieweit beim Berliner Verfassungsschutz zum Fallkomplex Opalgrün überhaupt eine eigenständige Sachakte bestand bzw. besteht. Nach dem Einsichtsbegehren in die Sachakten zum Fallkomplex Opalgrün wurde dem Ausschuss im Februar 2021 mitgeteilt, dass er Einsicht in die Sachakte nehmen könne. Bei Durchsicht der vermeintlichen Sachakte wurde festgestellt, dass zahlreiche Aktenstücke fehlten, wenn man für eine Vollständigkeit einer Sachakte eine fortlaufende Nummerierung zugrunde legt.

Nach Rückfrage aus dem März 2021 und laut Antwort vom 10. Juni 2021 handelte es sich bei den vorgelegten Dokumenten aus dem Fallkomplex Opalgrün jedoch nicht um eine eigenständige Sachakte, sondern um Aktenstücke aus einer übergreifenden Sachakte "Mujaheddin-Netzwerke" – eine Art „Rest-Kategorie“. Inwieweit dies eine Bedeutung für die Aktenführung, Aktenklarheit und Aktenwahrheit sowie für die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die umfassende Vorlage des FK Opalgrün hatte, kann leider nicht beurteilt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der ablaufenden Legislaturperiode bedauerlich, zeigt jedoch eine weitere Schwierigkeit in Bezug auf die Aktenführung in der Abteilung II auf.

Die Forderung der Untersuchungsausschüsse, sowohl nach Zulieferung aller Erkenntnisse (aller Behörden) als auch nach adäquater Darstellung des Sachverhaltes in den Aussagen der Zeug:innen, wird wohl ungehört verhallen, zumal sich auch die Zeug:innen, die durch diesen PUA zum Sachverhalt befragt wurden, entweder auf einen mangelnden Bezug zum Untersuchungsgegenstand oder auf Erinnerungslücken berufen. Dass der Untersuchungsausschuss die Informationen zum Fallkomplex Opalgrün aus dem März 2017 – also den Schriftverkehr mit Mecklenburg-Vorpommern zu der Quelleninformation zu Amri und die unbedingte Bitte, die Quelle nicht mehr zu benötigen –

³⁵¹ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/108531/4789153>

nicht aus eigenem Antrieb der Senatsverwaltung für Inneres vorgelegt bekam, ist misslich. Es musste wieder einmal erst die mediale Berichterstattung einen Sachverhalt aufwerfen, um den Ausschuss darauf zu stoßen, dass hier ein weiterer möglicher Sachverhalt zu Amri noch nicht an den Ausschuss gesteuert wurde. Auch dem Sonderermittler Bruno Jost scheint dieser Sachverhalt nicht vorgelegt worden zu sein, obwohl er zu Beginn seiner Tätigkeit gerade aktuell war. Aus welchen Gründen dieser Sachverhalt Herrn Jost nicht zur Kenntnis gegeben wurde, kann heute leider nicht mehr beurteilt werden. Somit reiht sich auch der Fallkomplex Opalgrün, bzw. Amris mögliche Bezüge dahin, in die zahlreichen nicht aufgeklärten Sachverhalte ein.